

Fachhochschul-Studiengang Sozialarbeit Linz

Kooperation schafft Qualität

Psychosoziale und juristische Prozessbegleitung von
Kindern und Jugendlichen im Rahmen des
Landesgerichtes Linz

Diplomarbeit

zur Erlangung des akademischen Grades
Magistra (FH) für sozialwissenschaftliche Berufe

eingereicht von

Margit Forstinger

Personenkennzahl: 03/1/0106/008

Erstbegutachterin: DSAⁱⁿ Mag.^a Maria Schwarz-Schlöglmann
Zweitbegutachterin: Prof.ⁱⁿ (FH) DSAⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Marianne Gumpinger

Linz, April 2007

ABSTRACT

Children and young people who are victims of violence may suffer from traumatic disorders. If they have to give evidence at police or at court they can have victim support during the whole criminal justice procedure. The cooperation of all professionals is very important and can bring advantages for all those cooperating. The focus of this paper is the cooperation of all the professionals in victim support at the Landesgericht Linz. Nine cooperation partners at the Landesgericht Linz were interviewed. The present form of cooperation, different perspectives, problems and possible improvements to this cooperation with others during the whole criminal justice procedure are shown. The findings show that different forms of improvement are necessary, especially considering the new Criminal Procedure Reform Act.

Key words: victim support, cooperation, children, young people

Kinder und Jugendliche, die Opfer von Gewalt wurden, können dadurch traumatisiert sein. Um sie vor weiteren Traumatisierungen durch Einvernahmen bzw. durch einen Strafprozess zu schützen, wurde psychosoziale und juristische Prozessbegleitung eingerichtet. Im Rahmen der Prozessbegleitung ist Kooperation der beteiligten Berufsgruppen sehr wichtig und kann für die Kooperationspartner viele Vorteile haben. Im Zentrum dieser Arbeit steht die Kooperation bei psychosozialer und juristischer Prozessbegleitung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen des Landesgerichtes Linz. Es wurden neun Kooperationspartner und -partnerinnen befragt, die über die aktuelle Form der Kooperation, unterschiedliche Sichtweisen und Probleme Aufschluss geben. Anregungen für mögliche Verbesserungen wurden ebenso formuliert. Das Ergebnis dieser Diplomarbeit zeigt, dass Weiterentwicklungen an der Kooperation erforderlich sind, vor allem im Hinblick auf das Strafprozessreformgesetz.

Deskriptoren: Psychosoziale und juristische Prozessbegleitung, Kooperation, Kinder, Jugendliche

INHALTSVERZEICHNIS

1. EINLEITUNG	3
2. GESCHICHTLICHER RÜCKBLICK.....	6
3. ENTSTEHUNG DER INSTITUTIONALISIERTEN PROZESSBEGLEITUNG	11
4. VERSCHIEDENE OPFERBEREICHE – ANSPRUCHSBERECHTIGTE	15
5. DEFINITION PROZESSBEGLEITUNG	22
5.1. PSYCHOSOZIALE PROZESSBEGLEITUNG	23
5.2. JURISTISCHE PROZESSBEGLEITUNG.....	23
5.3. ABGRENZUNG PRIVATBETEILIGTENVERTRETUNG - JURISTISCHE PROZESSBEGLEITUNG	25
6. ZIELE DER PROZESSBEGLEITUNG	29
7. GESETZLICHE GRUNDLAGEN.....	33
7.1. RELEVANTE DELIKTE FÜR PROZESSBEGLEITUNG	33
7.1.1. <i>Delikte gegen Leib und Leben</i>	33
7.1.2. <i>Delikte gegen die Freiheit</i>	34
7.1.3. <i>Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung</i>	34
7.2. DEFINITION MINDERJÄHRIGE, JUGENDLICHE UND JUNGE ERWACHSENE	34
7.3. GRUNDSÄTZE DES STRAFPROZESSES	35
7.4. GESETZLICHER ANSPRUCH AUF PROZESSBEGLEITUNG NACH § 49 A STPO.....	37
7.5. ZEUGEN UND ZEUGINNEN VOR GERICHT.....	38
7.5.1. <i>Pflichten von Zeugen und Zeuginnen</i>	38
7.5.2. <i>Rechte von Zeugen und Zeuginnen</i>	42
8. FALLVERLAUF EINER PROZESSBEGLEITUNG	49
9. KOOPERATION	53
9.1. MODELL EINES KOOPERATIONSSYSTEMS.....	54
9.2. UNTERSTÜTZENDE FAKTOREN	56
9.3. EFFEKTE DURCH KOOPERATION.....	57
9.4. KOOPERATIONSPARTNER UND KOOPERATIONSPARTNERINNEN	59
9.4.1. <i>Psychosoziale Prozessbegleiter und Prozessbegleiterinnen</i>	60
9.4.2. <i>Juristische Prozessbegleiter und Prozessbegleiterinnen</i>	65
9.4.3. <i>Jugendwohlfahrt</i>	65
9.4.4. <i>Exekutive</i>	66
9.4.5. <i>Staatsanwälte und Staatsanwältinnen</i>	66
9.4.6. <i>Richter und Richterinnen</i>	67
9.4.7. <i>Sachverständige</i>	68

10. SOZIALE EINZELFALLHILFE.....	70
11. EMPIRISCHE AUFARBEITUNG	73
11.1. AUSWAHL DER METHODE	73
11.2. DAS EXPERTEN- UND EXPERTINNENINTERVIEW	73
11.3. AUSWAHL DER EXPERTEN UND EXPERTINNEN	74
11.4. DER INTERVIEWLEITFADEN	76
11.5. DURCHFÜHRUNG DER EXPERTEN- UND EXPERTINNENINTERVIEWS	77
11.6. AUSWERTUNG DER INTERVIEWS.....	78
12. ZUSAMMENFASSUNG	95
QUELLENVERZEICHNIS	100
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS.....	110
ANHANG.....	111
ANHANG 1: INTERVIEWLEITFADEN	111
ANHANG 2: STANDARDS FÜR PROZESSBEGLEITUNG VON MÄDCHEN, BUBEN UND JUGENDLICHEN ALS OPFER SEXUELLER UND PHYSISCHER GEWALT	113
ANHANG 3: EMPFEHLUNGEN FÜR PROZESSBEGLEITUNG VON MÄDCHEN, BUBEN UND JUGENDLICHEN ALS OPFER SEXUELLER UND PHYSISCHER GEWALT	116
ANHANG 4: QUALIFIKATION UND ANFORDERUNGSPROFIL VON PSYCHOSOZIALEN PROZESSBEGLEITERINNEN (IN DER ARBEIT MIT MÄDCHEN, BUBEN UND JUGENDLICHEN ALS OPFER SEXUELLER UND PHYSISCHER GEWALT)	118
ANHANG 5: QUALIFIKATION FÜR JURISTISCHE PROZESSBEGLEITUNG (IN DER ARBEIT MIT KINDERN UND JUGENDLICHEN)	120
ANHANG 6: CD-ROM MIT TRANSKRIPTIONEN DER EXPERTEN- UND EXPERTINNENINTERVIEWS IM PDF-FORMAT	122

1. EINLEITUNG

Kinder und Jugendliche zählen in der Gesellschaft zu jenen, die verstärkten Schutzes bedürfen. Dennoch sind Kinder und Jugendliche Gewalt ausgesetzt und können durch Straftaten psychisch beeinträchtigt werden. Um sie vor weiteren Verletzungen durch Einvernahmen bzw. einen Strafprozess so gut wie möglich zu schützen, wurde psychosoziale und juristische Prozessbegleitung eingerichtet.

Strafverfahren dienen dazu, über Schuld oder Unschuld eines oder einer Beschuldigten zu urteilen, dh, der mutmaßliche Täter steht im Mittelpunkt der Strafverfolgung. Opferzeugen und -zeuginnen dienen im Rahmen des Strafverfahrens als Beweismittel, und Opferschutzbestimmungen sollen für eine weit reichende Schonung der Opfer sorgen. Eine klare gesetzliche Bestimmung für die Begleitung von Opferzeugen und -zeuginnen durch den Prozess gab es jedoch nicht. Der Anspruch auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung wurde mit 1. 1. 2006 in Kraft gesetzt. Die erste Hypothese ist: Durch die Änderungen im Strafprozessreformgesetz (StPRG) erhalten Opferzeugen und Opferzeuginnen Anspruch auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung. Diese Rahmenbedingungen tragen zu ihrer Schonung bei. Die Frage nach den Vor- und Nachteilen für die Beteiligten durch die gesetzliche Verankerung der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung soll in dieser Arbeit beantwortet werden.

Psychosoziale und juristische Prozessbegleitung bedingt die Zusammenarbeit mehrerer Professionen (Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen, Richter und Richterinnen, Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen, Staatsanwälte und Staatsanwältinnen, Sachverständige). Für Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen gehört Kooperation mit anderen involvierten Einrichtungen zur täglichen Arbeit. Bei anderen Berufsgruppen nimmt Zusammenarbeit jedoch nicht diesen hohen Stellenwert ein wie in der sozialen Arbeit. Die Interessen der beteiligten Kooperationspartner und -partnerinnen sind bei psychosozialer und juristischer Prozessbegleitung unterschiedlich und Opferschutz steht nicht automatisch im

Fokus. Durch Zusammenarbeit kann die Qualität der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung erhöht werden. Die zweite Hypothese ist: Die Kooperation in Bezug auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung von Kindern und Jugendlichen, welche am Landesgericht Linz erfolgt, ist ausbaufähig. In dieser Diplomarbeit wird der Frage nachgegangen, wie sich die derzeitige Zusammenarbeit der beteiligten Professionisten und Professionistinnen im Rahmen des Landesgerichtes Linz gestaltet und in welchen Bereichen es Entwicklungspotential geben könnte.

Am Beispiel des Kinderschutz-Zentrums Linz fällt auf, dass vermehrt Therapeuten und Therapeutinnen in diesem Bereich des Kinderschutzes arbeiten. Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen weisen oft eine (therapeutische) Zusatzausbildung auf. Dies kann den Eindruck hinterlassen, dass die alleinige Ausbildung zum Sozialarbeiter bzw. zur Sozialarbeiterin in diesem Bereich nicht ausreichend ist. Das spezielle Angebot psychosoziale Prozessbegleitung scheint ein typisches Tätigkeitsfeld für Sozialarbeiter bzw. Sozialarbeiterinnen zu sein. Die psychosoziale Prozessbegleitung, die ein Angebot des Kinderschutz-Zentrums Linz ist, kann neben Sozialarbeitern und Sozialarbeiterinnen auch von anderen spezifisch ausgebildeten Professionisten und Professionistinnen in Institutionen (zB Psychologen und Psychologinnen, Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen, Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen) ausgeführt werden. Die dritte Hypothese lautet: Aufgrund der vielschichtigen und praxisnahen Ausbildung und der daraus resultierenden Kompetenzen (zB Kooperation und Fallarbeit) sind Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen für die Arbeit als Prozessbegleiter und Prozessbegleiterinnen prädestiniert. Es entstand die Frage, in welcher Weise der Beruf eines Sozialarbeiters bzw. einer Sozialarbeiterin für die Tätigkeit als psychosozialer Prozessbegleiter bzw. psychosoziale Prozessbegleiterin geeignet ist, welcher in dieser Diplomarbeit auf den Grund gegangen wird.

Abgeleitet aus diesen Teilspekten, findet eine Untersuchung der Hauptforschungsfrage statt: Aus welchen Komponenten besteht eine gelungene Prozessbegleitung von Kindern und Jugendlichen?

Ziel der Arbeit ist neben der Beantwortung der Forschungsfragen und Überprüfung der Hypothesen die Bewusstseinsbildung für die Notwendigkeit von Kooperation bei psychosozialer und juristischer Prozessbegleitung. Den beteiligten Berufsgruppen soll ermöglicht werden, die Perspektiven der jeweils anderen kennen zu lernen, Verständnis für fremde Arbeitsweisen zu erlangen und somit die eigene Bereitschaft für Kooperation zu erhöhen.

Als Erstes wird in dieser Diplomarbeit ein geschichtlicher Rückblick gegeben und auf die Entstehung der institutionalisierten Prozessbegleitung eingegangen. Weiters werden die Anspruchsberechtigten von psychosozialer und juristischer Prozessbegleitung, mit Spezialisierung auf die Situation von Kindern und Jugendlichen, beleuchtet und Prozessbegleitung näher definiert. Die Ziele der Prozessbegleitung und die gesetzlichen Grundlagen sind Inhalte der folgenden zwei Kapitel. Der Verlauf einer Prozessbegleitung wird im nächsten Teil beschrieben. Darauf folgt das Kapitel der Kooperation, in dem die beteiligten Berufsgruppen beschrieben werden und auf Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen gezielt eingegangen wird. Als Methode in der psychosozialen Prozessbegleitung wird im anschließenden Teil die Soziale Einzelfallhilfe dargestellt. Als Ergänzung zur literarischen Auseinandersetzung mit dem Thema wurde eine Experten- und Expertinnenbefragung durchgeführt. Die Beschreibung dieser Methode und die Zusammenfassung davon charakterisieren den letzten Abschnitt. Aufbauend auf den theoretischen und empirischen Teil der Arbeit stützt sich eine Gesamtzusammenfassung.

2. GESCHICHTLICHER RÜCKBLICK

Prozessbegleitung ist ein Begriff, der im Rahmen des Strafverfahrens erst in den 1990er Jahren durch die Initiative von Einzelpersonen an Bedeutung erlangt hat und innerhalb weniger Jahren gesetzlich verankert wurde. Es wird an dieser Stelle ein geschichtlicher Rückblick über die Zeit ohne Prozessbegleitung und die Entstehung dieser gegeben, bevor näher in die Thematik eingegangen wird.

Bis weit in die Neuzeit war das Verbrechenopfer aktiv in den Strafprozess eingebunden. Strafe wurde durch Leistungen an das Opfer bzw. an deren Familienmitglieder abgegolten. Die Grundlagen des modernen Strafrechts entstanden - unter Einfluss der Aufklärung - in Mitteleuropa vor etwa zweihundert Jahren. Dieses orientierte sich jedoch an den Straftatbeständen bzw. an der Person des (mutmaßlichen) Täters.¹ Opferzeugen wurden in der österreichischen Strafrechtspflege lediglich als „Beweismittel“ im Strafprozess herangezogen und führten insofern im Strafprozess ein „Schattendasein²“. Experten- und Expertinnenaussagen bestätigten, dass vor Implementierung der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung viele Opfer im Strafgericht die erlebte Straftat nochmals erleben mussten³. Fastie berichtet von „Mädchen, die während der Aussage vor dem Richter von Heulkrämpfen geschüttelt wurden, im Gerichtssaal kein Wort mehr hervorbrachten, [...] seelisch und körperlich zusammenbrechen oder [...] aus dem Gerichtsgebäude rannten, um so der Konfrontation mit dem Täter und dem Erlebten zu entkommen⁴.“ „Angst schnürte ihr die Kehle zu⁵“ war das Gefühl einer Betroffenen während ihrer Befragung durch den Richter im Gerichtssaal, welche darin endete, dass sie die Frage des Richters, ob sie

¹ Vgl. Jesionek, Udo (2005): Das Verbrechenopfer als Prozesspartei, in: Bundesministerium für Justiz (Hg.) (2005): 33. Ottensteiner Fortbildungsseminar aus Strafrecht und Kriminologie. 21. bis 25. Februar 2005. Band 118. Wien-Graz, S. 42f

² Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser (2005): Gewaltlos 4/2005. Mitteilungsblatt der Informationsstelle gegen Gewalt, S. 3

³ Näheres dazu im Kapitel 6 - Ziele der Prozessbegleitung

⁴ Fastie, Friesa (1994): Zeuginnen der Anklage. Die Situation sexuell missbrauchter Mädchen und junger Frauen vor Gericht. Berlin, S. 19f

⁵ Fastie (1994), S. 26

aussagen wolle schließlich verneinte und der (mutmaßliche) Täter daraufhin freigesprochen wurde⁶.

Aufgrund der Erfahrungen von Opferhilfeorganisationen, die sich bereits seit dem Ende der siebziger Jahre mit Verbrechenopfern befassten bzw. durch Forschungsergebnisse der Viktimologie⁷ wurde man auch in Österreich auf Verbrechenopfer aufmerksam und es wurden Überlegungen angestellt, mit welchen Möglichkeiten die neuerliche Viktimisierung⁸ durch Gerichtsverfahren eingeschränkt werden kann.⁹ Mit der gesetzlichen Verankerung von Opferrechten bekamen Opferzeugen Einflussmöglichkeiten auf das Strafverfahren¹⁰.

Verbrechenopfern wurde in Österreich erstmals durch die Strafprozessordnung (StPO) von 1873 gewährt, sich mit zivilrechtlichen Schadenersatzansprüchen dem Verfahren als Privatbeteiligte anzuschließen¹¹. Diese gesetzliche Grundlage, welche im § 47 StPO verankert ist, ermöglichte in ersten Ansätzen durch Inanspruchnahme eines Privatbeteiligtenvertreters bzw. einer Privatbeteiligtenvertreterin die juristische Prozessbegleitung des oder der Privatbeteiligten bzw. des Opfers durch das Strafverfahren¹². Früher gab es jedoch für seelische Qualen und psychische Verletzungen keinen Schadenersatzanspruch. Nur bei körperlichen und vermögensrechtlichen Schäden konnten sich Opferzeugen und -zeuginnen als Privatbeteiligte dem Verfahren anschließen, da dafür Schadenersatzansprüche zumindest in einem Teilbetrag angemeldet werden mussten. Verfahrenshilfe wurde für Privatbeteiligung nicht gewährt, dh, diese musste vom Opfer selbst finanziert werden.¹³

⁶ Vgl. Fastie (1994), S. 26

⁷ Die Viktimologie befasst sich mit Opfern von Straftaten.

⁸ Näheres dazu im Kapitel 6 - Ziele der Prozessbegleitung

⁹ Vgl. Jesionek, Udo (2006): Juristische Problemfelder der Begleitung von Verbrechenopfern durch den Strafprozess, in: Jesionek, Udo/Hilf, Marianne (Hg.) (2006): Die Begleitung des Verbrechenopfers durch den Strafprozess. VOR 2. Innsbruck, S. 38

¹⁰ Vgl. Haller, Birgitt (2004): Die Situation der Gewaltopfer in Österreich, in: Dearing, Albin/Löschnig-Gspandl, Marianne (Hg.) (2004): Opferrechte in Österreich. Eine Bestandsaufnahme. VOR 1. Innsbruck-Wien, S. 19

¹¹ Vgl. Jesionek (2006), in: Jesionek/Hilf (Hg.) (2006), S. 37

¹² Vgl. Hilf, Marianne (2006): Aktuelle Fragen der Privatbeteiligung, in: Jesionek, Udo/Hilf, Marianne (Hg.) (2006): Die Begleitung des Verbrechenopfers durch den Strafprozess. VOR 2. Innsbruck, S. 61

¹³ Vgl. Lorenz, Lucas (2006): Der Rechtsanwalt als Prozessbegleiter, in: Jesionek, Udo/Hilf, Marianne (Hg.) (2006): Die Begleitung des Verbrechenopfers durch den Strafprozess. VOR 2. Innsbruck, S. 131

Im Strafrechtsänderungsgesetz (StRÄG) von 1987 wurden wesentliche Verbesserungen im Rahmen der Rechtstellung von Verbrechenopfern umgesetzt. Es wurde im § 162 Abs 2 StPO festgelegt, dass eine in der Geschlechtssphäre verletzte Person bei Vernehmungen das Recht auf Anwesenheit einer Person des Vertrauens hat. Weiters wurden in dieser Bestimmung Auskunftsbeschränkungen, Belehrungspflichten, zusätzliche Zeugenentschlagungsrechte für Personen, die in ihrer Geschlechtssphäre verletzt wurden, sowie Beschränkungen bzw. Ausschluss der Öffentlichkeit bei Hauptverhandlungen und Frageverbote erlassen. Weitere Schutzbestimmungen wurden im Strafprozessänderungsgesetz (StPÄG) 1993 festgelegt. Die 1987 gesetzlich determinierte Möglichkeit der Mitnahme einer Vertrauensperson bei Einvernahmen wurde insofern erweitert, dass alle Zeugen und Zeuginnen auf deren Verlangen hin gestattet wurde, von einer Person des Vertrauens zur Vernehmung begleitet zu werden. Die Zeugenentschlagungsrechte wurden verstärkt und die Möglichkeit der kontradiktorischen Einvernahme¹⁴ (§ 162 a StPO) durch dieses Gesetz geschaffen.¹⁵ Bei einer kontradiktorischen Einvernahme von unter 14-jährigen konnte der Untersuchungsrichter einen Sachverständigen mit der Befragung beauftragen¹⁶. Der § 162 Abs 2 StPO machte möglich, psychosoziale Prozessbegleitung ohne explizite Verankerung im Gesetz auszuführen¹⁷.

In der StPO 1997 wurde eine Regelung getroffen, die einen weiteren Schutz für Opfer von sexueller Gewalt beinhalten soll. Bei Verhandlungen müssen mindestens ein Richter oder eine Richterin bzw. im Schöffengericht ein Schöffe oder eine Schöffin und im Geschworenengericht zwei Geschworene das Geschlecht der verletzten Person haben.¹⁸

¹⁴ Als kontradiktorische Einvernahme wird jene Einvernahme bezeichnet, die mit Ton- und Bildaufnahme in einem speziell dafür vorgesehenen Raum stattfindet.

¹⁵ Vgl. Jesionek (2006), in: Jesionek/Hilf (Hg.) (2006), S. 38 und Jesionek (2005), in: Bundesministerium für Justiz (Hg.) (2005), S. 45

¹⁶ Vgl. Leixnering, Werner (1997): Vermeidung von Folgeschäden betroffener Kinder - Aspekte der Sekundärprävention in der Verfahrensabwicklung, in: Scherl, Margot/Wohlatz, Sonja (Hg.) (1998): Sexuelle Gewalt an Kindern. Zur Notwendigkeit von Rechtsinterventionen für therapeutische Maßnahmen bei sexueller Gewalt. Dokumentation der Tagung am 27. und 28.06.1997 in Wien. Wien, S. 106

¹⁷ Vgl. Jesionek (2006), in: Jesionek/Hilf (Hg.) (2006), S. 39

¹⁸ Vgl. Sittenthaler, Siegfried (1997): Aus der Sicht der Strafverfolgung/Staatsanwaltschaft, in: Kinder & Jugendanwaltschaft beim Amt der OÖ Landesregierung Linz (Hg.) (1998): Dokumentation (K)ein sicherer Ort. Linz, S. 40

Es wurden sehr viele opferschonende Bestimmungen in diesen Jahren festgelegt. Dennoch zeigten Beispiele aus der Praxis immer noch einige Mängel auf, welche darauf hinwiesen, dass es bei der Anwendung von den Opferschutzgesetzen Probleme gab. So war es zB für einige Richter und Richterinnen schwer verständlich, dass Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren Anspruch auf kontradiktorische Befragung haben und über 14-Jährigen diese Art der Befragung nicht mehr zusteht. In einigen Fällen wurde eine kontradiktorische Einvernahme - trotz des geringen Alters des Opfers - nicht durchgeführt. Anschaulich dargestellt wird dies in dem Beispiel eines 9-jährigen Mädchens, das dreimal in der Hauptverhandlung aussagen musste, obwohl es Anspruch auf eine kontradiktorische Befragung hatte. Nachdem der Richter darauf angesprochen wurde entgegnete dieser insofern, dass dafür nie ein geeigneter Saal freigewesen wäre. In einem anderen, ähnlichen Fall äußerte sich der Richter mit den Worten: „Was Gesetz ist, bestimme ich.“¹⁹

Opfer, die es sich finanziell leisten konnten, sich durch einen Anwalt oder eine Anwältin vertreten zu lassen, bekamen auf diesem Weg rechtliche Informationen. Jene, die nicht über ausreichende finanzielle Ressourcen verfügten, wurden, wie in den obigen Darstellungen gezeigt, um ihre Rechte gebracht.²⁰

Die Diplomsozialarbeiterin Fr. Mag.^a Schwarz-Schlöglmann forderte 1997 in einer Veranstaltung der Kinder- und Jugendanwaltschaft, dass es eine kostenlose Verfahrensbegleitung für Kinder und Jugendliche, so genannte Opferanwälte und -anwältinnen, geben soll. Eine juristische und psychologische Qualifikation wäre für diese Opferanwälte bzw. Opferanwältinnen erforderlich.²¹ Vielen professionellen Helfern und Helferinnen mangelte es jedoch an ausreichenden Kenntnissen mit dem Rechtssystem und die konstante Begleitung von Kindern

¹⁹ Vgl. Gebhart, Marion (1997): Kinder vor dem Gericht: Situation in Österreich, in: Scherl; Margot/Wohlatz, Sonja (Hg.) (1998): Sexuelle Gewalt an Kindern. Zur Notwendigkeit von Rechtsinterventionen für therapeutische Maßnahmen bei sexueller Gewalt. Dokumentation der Tagung am 27. und 28.06.1997 in Wien. Wien, S. 19ff

²⁰ Vgl. Gebhart (1997), in: Scherl/Wohlatz (Hg.) (1998), S. 21

²¹ Vgl. Schwarz-Schlöglmann, Maria (1997): Resümee zum Ausstellungsverlauf, in: Kinder & Jugendanwaltschaft beim Amt der OÖ Landesregierung Linz (Hg.) (1998): Dokumentation (K)ein sicherer Ort. Linz, S. 91

und Jugendlichen während des Prozessverlaufes gab es nur in Einzelfällen.²² Im Jahr 1997 setzte sich der steirische Kinder- und Jugendanwalt Wolfgang Sellitsch dafür ein, zwischen der Jugendwohlfahrtsabteilung des Landes Steiermark und der steirischen Rechtsanwaltskammer eine Einigung zu erzielen, die kostenlose juristische Privatbeteiligtenvertretung von Misshandlungs- und Missbrauchsoffern möglich machte.²³

Ebenso im Jahr 1997 wurde eine Tagung für Richter und Richterinnen, Staatsanwälte und Staatsanwältinnen, Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen und Polizeibeamte und Polizeibeamtinnen in Wien vom Bundesministerium für Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz initiiert. Bei diesem Zusammentreffen wurde „Prozessbegleitung“ bereits namentlich erwähnt. Es wurde auf das Modell in Großbritannien hingewiesen, wo Missbrauchsoffer während des Prozesses den Beistand eines Rechtsanwaltes bzw. einer Rechtsanwältin und eines Sozialarbeiters bzw. einer Sozialarbeiterin haben. Dieses Modell entsprach auch den Vorstellungen der Teilnehmer und Teilnehmerinnen in Österreich.²⁴ Unter anderem sprach sich der Kinder- und Jugendpsychiater Dr. Werner Leixnering dementsprechend für „...die Installierung von sogenannten „Prozeßbegleitern“ („sic!“), also Personen, die das Kind durch alle Stadien eines Verfahrens [...] begleiten, ohne aber selbst mit Befragungsaufgaben befasst zu sein...“²⁵ aus.

Das gute Gelingen dieser Tagung im Juni 1997 führte unter anderem dazu, dass im März 1998 in Wien ein Modellprojekt zur Begleitung von Kindern und Jugendlichen durch das Gerichtsverfahren begonnen hat.

²² Vgl. Lercher, Lisa (2000): Psychologische und juristische Prozessbegleitung bei sexuellem Missbrauch an Mädchen, Buben und Jugendlichen. Modellprojekt 1998-2000. Abschlussbericht. Wien, S. 1

²³ Vgl. Jesionek (2006), in: Jesionek/Hilf (Hg.) (2006), S. 39

²⁴ Vgl. Fenz, Claudia (1997): Das Opfer ist geschützt. Ist das Opfer geschützt? Anregungen aus der Praxis zur Verbesserung des Opferschutzes, in: Scherl, Margot/Wohlitz, Sonja (Hg.) (1998): Sexuelle Gewalt an Kindern. Zur Notwendigkeit von Rechtsinterventionen für therapeutische Maßnahmen bei sexueller Gewalt. Dokumentation der Tagung am 27. und 28.06.1997 in Wien. Wien, S. 118

²⁵ Leixnering (1997), in: Scherl/Wohlitz (Hg.) (1998), S. 111

3. ENTSTEHUNG DER INSTITUTIONALISIERTEN PROZESSBEGLEITUNG

Der Aufbau dieses Modellprojektes wurde aufgrund von zwei Ministerratsbeschlüssen in den Jahren 1997 und 1998, sowie den deutschen Musterbeispielen „Magdeburger Interventionsprojekt für Opfer sexueller Gewalt“ und dem Kieler „Zeugenbegleitprogramm für Kinder“ in Österreich begonnen²⁶.

Die Diplomsozialarbeiterin Sabine Rupp von der Beratungsstelle für missbrauchte Mädchen und junge Frauen, sowie die Diplompsychologin Sonja Wohlatz von der Beratungsstelle Tamar wirkten neben ihren Kolleginnen federführend bei dem in Wien durchgeführten Modellprojekt Prozessbegleitung mit. Maßgeblich für die Planung dieses Projektes waren die beruflichen Erfahrungen im Umgang mit sexueller Gewalt gegen Kinder, als auch die Erkenntnisse aus einem Fortbildungsprojekt, welches die Mitarbeiterinnen beider Beratungsstellen mit anderen durchführten. Bei dieser Fortbildung stellte sich heraus, dass die Zeit von der Entscheidung für oder gegen eine Anzeige bis zur Verurteilung neben den betroffenen Kindern und Jugendlichen und deren Bezugspersonen auch von den professionellen Helfern und Helferinnen als Belastung empfunden wurde, sowie Verunsicherung auslöste.²⁷

Das Konzept des Modellprojektes, das für zwei Jahre geplant war, wurde im Herbst 1997 den Bundesministerien für Justiz, für Inneres, für Umwelt, Jugend und Familie und der Frauensektion im Bundeskanzleramt vorgelegt. Im Frühjahr 1998 erhielten die Initiatorinnen die Finanzierungszusagen. Die finanzielle Unterstützung des ersten Projektjahres erfolgte auf Vorschlag der Bundesministerin für Frauenangelegenheiten und Konsumentenschutz durch „Licht ins Dunkel“, die Kosten für die anwaltliche Vertretung der betroffenen Kinder und Jugendlichen wurden vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie getragen. Im zweiten Jahr wurde die Finanzierung von der

²⁶ Vgl. Jesionek (2006), in: Jesionek/Hilf (Hg.) (2006), S. 39

²⁷ Vgl. Lercher (2000), S. 5 und Jesionek (2006), in: Jesionek/Hilf (Hg.) (2006), S. 39

Bundesministerin für Frauenangelegenheiten übernommen, die anwaltliche Vertretung wiederum vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie subventioniert.²⁸

61 Kinder und Jugendliche im Alter von 3 bis 21 Jahren und deren Vertrauenspersonen wurden von März 1998 bis September 1999 im Rahmen des Modellprojektes begleitet. 56 Prozessbegleitungen wurden wissenschaftlich ausgewertet. Der Teil der psychosozialen Prozessbegleitung wurde von einer Mitarbeiterin der beiden Beratungsstellen bewerkstelligt, die juristische Prozessbegleitung übernahm eine Juristin, die zum Kernteam des Projektes zählte.²⁹ Das Angebot des zweijährigen Modellprojektes Prozessbegleitung wurde von den betroffenen Kindern und Jugendlichen, sowie deren Bezugssystem positiv angenommen und als entlastend empfunden. Unterschiedliche Professionisten und Professionistinnen kooperierten im Modellprojekt. Diese sprachen sich für einen österreichweiten Ausbau von Prozessbegleitung aus. Als Projektziel haben sich die Mitarbeiterinnen die „Realisierung von Kinderschonung³⁰“ bei Gericht gesetzt, welches erreicht wurde.³¹

Die gewonnenen Erfahrungen aus dem Modellprojekt Prozessbegleitung wurden, unter anderem für die Entwicklung von „Standards für Prozessbegleitung von Mädchen, Buben und Jugendlichen als Opfer von sexueller und physischer Gewalt“³² herangezogen. Die Erkenntnisse dienten weiters als Basis für die Erstellung der „Empfehlungen für Prozessbegleitung von Mädchen, Buben und Jugendlichen als Opfer sexueller und physischer Gewalt“³³, für die Erarbeitung von Standards für das Schriftstück „Qualifikation und Anforderungsprofil von psychosozialen ProzessbegleiterInnen (in der Arbeit mit Mädchen, Buben und Jugendlichen als Opfer sexueller und physischer Gewalt)“³⁴ und zur Schaffung des Anforderungsprofils „Qualifikation für juristische Prozessbegleitung (in der

²⁸ Vgl. Lercher (2000), S. 6f

²⁹ Vgl. Lercher (2000), S. 6f

³⁰ Lercher (2000), S. 227

³¹ Vgl. Lercher (2000), S. 227

³² Siehe im Anhang 2

³³ Siehe im Anhang 3

³⁴ Siehe im Anhang 4

Arbeit mit Kindern und Jugendlichen)³⁵. Die Standards sind in erster Linie von Prozessbegleitern und -begleiterinnen bzw. Beratungsstellen, die Prozessbegleitung anbieten, einzuhalten.³⁶

Im Jahr 1999 wurde von der oberösterreichischen Kinder- und Jugendanwaltschaft das Pilotprojekt „Kostenlose Rechtsvertretung minderjähriger Gewalt- und Missbrauchsopfer“ gestartet. Durch die Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskammer Oberösterreich wurde ermöglicht, einen unentgeltlichen Rechtsbeistand zur Verfügung zu stellen. Die Unterstützung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Kinder- und Jugendanwaltschaft erfolgte durch ein Clearinggespräch und der persönlichen Begleitung zu dem rechtsanwaltlichen Ersttermin. Nur in Ausnahmefällen konnte eine psychosoziale Begleitung geleistet werden. Vielmehr wurde die Koordinierung zwischen regionalen Betreuungs- und Beratungsstellen und den betroffenen Personen übernommen, um die psychosoziale Betreuung zu gewährleisten. Im Jänner 2002 hat das Kinderschutz-Zentrum Linz, als erste Kinderschutz Einrichtung in Oberösterreich, Prozessbegleitung im Rahmen des Landesgerichtes Linz als zusätzliches, eigenständiges Angebot aufgenommen. Dadurch konnte dieser Teilbereich des Pilotprojektes der Kinder- und Jugendanwaltschaft offiziell an das Kinderschutz-Zentrum übergeben werden.³⁷ Das Angebot der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung für Kinder und Jugendliche, die Opfer von sexueller bzw. physischer Gewalt wurden, war durch die finanzielle Vergütung eines Ministeriums möglich. Die Finanzierung der direkten, fallbezogenen Arbeit der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung übernahm im Jahr 2000 ab der Vorbereitung der Anzeige bis zum Urteil das Bundesministerium für Justiz, was in Einzelverträgen gesichert wurde.³⁸ Das Angebot wurde Ende des Jahres 2000 auf

³⁵ Siehe im Anhang 5

³⁶ Vgl. Interministerielle Arbeitsgruppe „Implementierung von Prozessbegleitung“ (2004 a): Standards für Prozessbegleitung von Mädchen, Buben und Jugendlichen als Opfer sexueller und physischer Gewalt. URL: <http://member.ycn.com/~prozess/> (Stand: 3. 2. 2007), S. 1

³⁷ Vgl. Winkler-Kirchberger, Christine (2002): Kinder- und Jugendanwaltschaft, in: OÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft (Hg.) (2002): Dokumentation Enquete Opferhilfe und Prozessbegleitung am 11. 11. 2002, Linz, S. 34ff

³⁸ Vgl. Brodil, Lieselotte/Reiter, Andrea/Rupp, Sabine et al. (2002): Prozessbegleitung von Kindern und Jugendlichen als Opfer von sexueller/körperlicher Gewalt. Kooperation als Herausforderung. Wien, S. 4 und Schmitt, Alain/Fröhlich, Thomas/Strolz, Annelies et al. (2005): Psychosoziale Prozessbegleitung von männlichen Kindern und Jugendlichen. Wien, S. 9

Frauen, die Opfer von sexueller Gewalt bzw. Misshandlung wurden und schließlich auf alle Opfer von Gewaltstraftaten ausgedehnt³⁹.

Im Auftrag vom Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen wurde das Projekt „Implementierung der Prozessbegleitung und Kooperationsaufbau in Österreich“ beauftragt. Die Durchführung fand von August 2000 bis November 2001 statt. Die Begleitforschung dieses Projektes subventionierte das Bundesministerium für Inneres. Die hauptsächliche Aufgabe dieses Projektes war, dass Prozessbegleitung in Österreich flächendeckend ausgedehnt und die Kooperation des professionellen Systems bei sexueller Gewalt verstärkt wird.⁴⁰ Im Mai 2001 wurde unter dem Vorsitz von Frau Dr.ⁱⁿ Heidemarie Haydari im Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz die Interministerielle Arbeitsgruppe (IMAG) „Implementierung von Prozessbegleitung“ gegründet⁴¹. Das Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz⁴², das Bundesministerium für Justiz und das Bundesministerium für Inneres sind neben Opferhilfeeinrichtungen in dieser Arbeitsgruppe vertreten, die sich zweimal jährlich zu einer Tagung trifft. Das Ziel des Arbeitskreises ist die Erarbeitung eines Konzeptes für den strukturierten Aufbau von Prozessbegleitung in Österreich. Neben der Förderung des Implementierungsprozesses ist die Interministerielle Arbeitsgruppe auch für die Sicherung der Qualität von psychosozialer und juristischer Prozessbegleitung zuständig. Maßnahmen, die dafür durchgeführt und finanziert werden sind zB interdisziplinäre Seminare für Prozessbegleitung und Supervisionsseminare^{43, 44}.

³⁹ Vgl. Brodil/Reiter/Rupp et al. (2002), S. 4

⁴⁰ Vgl. Brodil/Reiter/Rupp et al. (2002), S. 4f

⁴¹ Vgl. Interministerielle Arbeitsgruppe „Implementierung von Prozessbegleitung“ (2004 a), URL: <http://member.ycn.com/~prozess/>, S. 1

⁴² Frauenangelegenheiten waren vorher im Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz angesiedelt, später im Bundesministerium für Frauen, Medien und öffentlichen Dienst.

⁴³ Supervisionsseminare werden jetzt vom Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend finanziert.

⁴⁴ Vgl. IMAG „Prozessbegleitung“ (2005): Zwischenbericht der Interministeriellen Arbeitsgruppe „Prozessbegleitung“. Wien. Unveröffentlichtes Manuskript, S. 4ff

4. VERSCHIEDENE OPFERBEREICHE – ANSPRUCHSBERECHTIGTE

Wie bereits im vorigen Kapitel erwähnt, wurde das Modellprojekt psychosoziale und juristische Prozessbegleitung in den Jahren 1998-2000 für Kinder und Jugendliche konzipiert und durchgeführt. Ende des Jahres 2000 wurde psychosoziale und juristische Prozessbegleitung aufgrund der Finanzierung durch das Justizministerium auf andere Gewaltopfer ausgedehnt.⁴⁵

Die StPONovelle (StPONov) 2005 wurde in die bestehende StPO eingefügt. Somit haben bestimmte Opfergruppen bereits ab 1. 1. 2006 gesetzlichen Anspruch auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung. Der § 49 a Abs 1 StPO führt diese Opferbereiche wie folgt an:

- „Personen, die durch die dem Beschuldigten zur Last gelegte, vorsätzlich begangene Tat Gewalt oder gefährlicher Drohung ausgesetzt oder in ihrer sexuellen Integrität beeinträchtigt worden sein könnten,
- sowie der Ehegatte, der Lebensgefährte, Verwandte in gerader Linie, der Bruder oder die Schwester einer Person, deren Tod durch eine Straftat herbeigeführt worden sein könnte, oder andere Angehörige, die Zeugen der Tat waren [...]“

Opfer im Sinne des § 65 Z 1 StPRG ist:

„a. jede Person, die durch eine vorsätzlich begangene Straftat Gewalt oder gefährlicher Drohung ausgesetzt oder in ihrer sexuellen Integrität beeinträchtigt worden sein könnte,

⁴⁵ Vgl. Schwarz-Schlöglmann, Maria/Hojas, Renate (2006): Prozessbegleitung durch die Interventionsstellen gegen Gewalt in der Familie, insbesondere bei Frauen als Opfer von Gewalt, in: Jesionek, Udo/Hilf, Marianne (Hg.) (2006): Die Begleitung des Verbrechensopfers durch den Strafprozess. VOR 2. Innsbruck, S. 89

b. der Ehegatte, der Lebensgefährte, die Verwandten in gerader Linie, der Bruder oder die Schwester einer Person, deren Tod durch eine Straftat herbeigeführt worden sein könnte, oder andere Angehörige, die Zeugen der Tat waren,

c. jede andere Person, die durch eine Straftat einen Schaden erlitten haben oder sonst in ihren strafrechtlich geschützten Rechtsgütern beeinträchtigt worden sein könnte“

Die Art der Opfer lt. Z 1 lit a und jene des § 49 a Abs 1 StPO schließt alle Opfer der Delikte des Besonderen Teiles des Strafgesetzbuch (StGB) ein, die gefährliche Drohung, Gewalteinwirkung oder Beeinträchtigung der sexuellen Integrität beinhalten⁴⁶. Diese Opfergruppe wird aus dem Grund hervorgehoben, da durch die Straftat meist eine emotionale Betroffenheit einhergeht. Keine Voraussetzung für diese Definition ist körperliche Verletzung durch das Delikt. Durch diese Bestimmung sind die Opfer von bestimmten strafbaren Handlungen gegen Vermögen, die mit gefährlicher Drohung oder Gewalt ausgeübt werden (Raub und Erpressung) ebenfalls anspruchsberechtigt. Nicht relevant für den Opferbegriff ist, ob die Tat als ein Vergehen oder ein Verbrechen⁴⁷ einzustufen ist und welche Beeinträchtigungen dadurch verursacht wurden. Seelische oder körperliche Qualen als Folgen einer Straftat sind als Gewaltanwendung zu verstehen, weil in Beziehung zu § 66 Abs 2 StPRG der emotionalen Betroffenheit besondere Bedeutung beigemessen wird, wobei die Sicht des Opfers darüber entscheidend ist.⁴⁸ In diese Kategorie fällt zB ein missbrauchtes Kind (§ 207 StGB), aber auch die von einem Räuber bedrohte Kassierin (§ 142 StGB)⁴⁹.

Die Opfergruppe der Z 1 lit b, sowie jene des § 49 a Abs 1 StPO hat Anspruch auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung, soweit dies notwendig ist. Anspruchsberechtigt ist diese Kategorie der Opfer, da der gewaltsam herbeiführte

⁴⁶ Vgl. Jesionek (2006), in: Jesionek/Hilf (Hg.) (2006), S. 42

⁴⁷ Verbrechen sind Vorsatztaten, die eine Strafandrohung von mehr als 3 Jahren Freiheitsstrafe umfassen, Vergehen sind alle anderen Straftaten.

⁴⁸ Vgl. Pilnacek, Christian/Pleischl, Werner (2005): Das neue Vorverfahren. Leitfaden zum Strafprozessreformgesetz. Wien, S. 49f

⁴⁹ Vgl. Bertel, Christian/Venier, Andreas (2006): Einführung in die neue StPO. 1. überarbeitete Aufl., Innsbruck, S. 32

Tod eines Angehörigen in der Regel traumatisierend sein kann. Angehörige im Sinne des § 72 StGB (zB Tanten, Cousinen), die Zeugen einer Straftat wurden, werden auch erfasst, da im Gesetz davon ausgegangen wird, dass das Miterleben einer Tat, bei der der Angehörige stirbt, traumatisierende Folgen haben kann. Anders als bei den Opfern von gefährlicher Drohung, Gewalt oder Beeinträchtigung der sexuellen Integrität, die Anspruch auf Prozessbegleitung bei einer Vorsatztat haben, haben enge Angehörige einer Person, deren Tod sowohl durch eine vorsätzliche, als auch durch eine fahrlässige Tat herbeigeführt wurde, Anspruch auf Prozessbegleitung.⁵⁰

Die Einteilung der Opfer in Z 1 lit c umfasst jene, die eine Beeinträchtigung irgendwelcher strafrechtlich geschützter Rechtsgüter erlitten haben. Diese können auch die Individualrechtsgüter sein, wie zB Ehre, Vermögen, Freiheit und Selbstbestimmung. Diese Opfergruppe hat keinen Rechtsanspruch auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung.⁵¹

Die Opfergruppen werden in der Praxis in drei Bereiche eingeteilt. Für Mädchen, Buben und Jugendliche als Opfer sexueller und physischer Gewalt wird psychosoziale Prozessbegleitung in Kinderschutz-Zentren angeboten. Frauen als Betroffene von Männergewalt erhalten in Fraueneinrichtungen Unterstützung und Opfer situativer Gewalt werden von Organisationen wie der Weiße Ring oder Neustart durch den Prozess begleitet. Standards für den Kinder und Jugendlichen-, sowie für den Frauenbereich wurden entwickelt, für Opfer situativer Gewalt sind diese in Entstehung.

Im Zentrum dieser Diplomarbeit steht die Prozessbegleitung von Kindern und Jugendlichen. Darum wird im Folgenden diese spezielle Opfergruppe gesondert hervorgehoben.

⁵⁰ Vgl. Jesionek (2006), in: Jesionek/Hilf (Hg.) (2006), S. 42 und Pilnacek/Pleischl (2005), S. 50 und Bachner-Foregger, Helene (2006): Strafprozessordnung. StPO 1975. Taschenausgabe. 17. Aufl., Stand 1. 7. 2006. Wien, S. 70

⁵¹ Vgl. Pilnacek/Pleischl (2005), S. 50ff

Kinder und Jugendliche

Erfahrungen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Kinderschutz-Zentrums Linz bestätigen, dass sexueller Missbrauch von Kindern in den letzten Jahren verstärkt strafverfolgt wird. Diese Kinder benötigen eine spezielle Betreuung, da strafrechtliche Verfolgungen extreme psychische Belastungen und Auswirkungen für sie haben.⁵² Aus diesem Grund wird die Situation von sexuell missbrauchten Kindern und Jugendlichen genauer beschrieben.

Es ist wichtig, den emotionalen Zustand der betroffenen Personen zu akzeptieren und dahingehend zu intervenieren⁵³. Kinder und Jugendliche entwickeln, wenn sie Opfer von sexuellen Missbrauchshandlungen wurden, Verhaltensweisen, die besonderes Verständnis erfordern. Im Rahmen der Prozessbegleitung ist dieses Verständnis wichtig, da „...das Verstehen dieser Dynamik für die Einschätzung der Aussagen von Opferzeugen etwas beitragen kann⁵⁴.“ Auch Jesionek hebt diese Wichtigkeit hervor: „Es erscheint [...] dringend notwendig, dass die mit Einvernahmen betrauten Kriminalbeamten, Staatsanwälte und Richter über die wesentlichen Begleiterscheinungen der Traumatisierung fachkundig informiert werden, um nicht dann in der Praxis zu fehlerhaften Beweisergebnissen und Beschlüssen zu kommen⁵⁵.“

Roland Summit hat im „Accommodation- oder Gewöhnungssyndrom“ fünf bezeichnende Charakteristika benannt, die bei Kindern, die Opfer von sexuellen Handlungen wurden, auftreten⁵⁶. Am deutlichsten treten diese Reaktionen auf, wenn der Missbrauch über einen längeren Zeitraum von einem Vater an der

⁵² Vgl. Künschner, Barbara (2002): Kinderschutzzentrum, in: OÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft (Hg.) (2002): Dokumentation Enquete Opferhilfe und Prozessbegleitung am 11. 11. 2002, Linz, S. 38

⁵³ Vgl. Wildling, Ilse (2006): Innere Realität und äußere Realität in der Erlebnisverarbeitung von Gewaltdelikten. Opferschutz und Opferbedürfnisse aus der Sicht einer Psychotherapeutin, in: Jesionek, Udo/Hilf, Marianne (Hg.) (2006): Die Begleitung des Verbrechenopfers durch den Strafprozess. VOR 2. Innsbruck, S. 24

⁵⁴ Künschner, Barbara (2005): Über die Notwendigkeit der Begleitung traumatisierter Opfer im Strafverfahren - am Beispiel von Kindern und Jugendlichen. Vortrag beim interdisziplinären Treffen am OLG Linz am 23. 11. 2005. Linz. Unveröffentlichtes Manuskript, S. 3

⁵⁵ Jesionek (2005), in: Bundesministerium für Justiz (Hg.) (2005), S. 47

⁵⁶ Vgl. Wohlatz, Sonja/Rupp, Sabine/Scherl, Margot (2000): Seminarunterlagen in psychosozialer Prozessbegleitung. Wien. Unveröffentlichtes Manuskript, S. 11

Tochter begangen wird⁵⁷. Die Unterlegenheit des Kindes aufgrund der entwicklungspsychologischen Defizite wird vom Täter schamlos ausgenützt⁵⁸.

„**Heimlichkeit**“ ist ein wesentliches Charakteristikum des sexuellen Missbrauchs. Kinder erzählen selten, was ihnen passiert ist. Sie haben Angst vor Strafen, fürchten die Ablehnung und den Liebesverlust der Mutter und bangen vor allem um den Verlust des Angenommenseins. „Oft bekommen sie (die Kinder, Anm. d. Verf.) vom missbrauchenden Erwachsenen beides gleichzeitig: Sie erfahren Zuwendung und Ausbeutung und sind deshalb in einem Dilemma gefangen, das zum Schweigen und zum mitmachen („sic!“) führt⁵⁹.“ Das Geheimhalten der Tat und die damit entstehende Isolation von der Mutter machen sexuelle Handlungen zu etwas Schlechten und Gefährlichen. Bewusst werden Kinder von anderen Bezugspersonen isoliert, sodass letztendlich das Opfer vom Täter abhängig ist schon aus diesem Grund schweigt.⁶⁰

Im nächsten Aspekt wird **Hilflosigkeit** von Kindern beschrieben. Kinder fühlen sich Erwachsenen gegenüber verpflichtet, auch wenn keine physische Gewalt oder Drohungen angewendet werden. Vielfach verhalten sich Kinder in ihrer Hilflosigkeit ruhig, sie schreien nicht laut auf oder treten mit den Füßen, sodass jemand darauf aufmerksam wird. Dies ist für Erwachsene oft unverständlich, denn in der Erwachsenenwelt wird erwartet, dass eine Abwehr dagegen lautstark erfolgen würde. Die Intimsphäre des Kindes wird verletzt, indem der sichere Zufluchtsort des Zuhauses nicht mehr besteht, was zu einer Verunsicherung und einem Prozess der Viktimisierung führt. Kinder nehmen die Schuld auf sich, gegen die Absichten des Täters nicht eingeschritten zu sein.⁶¹

Verstrickung ist ein weiteres Charakteristikum bei sexuellem Missbrauch. Zwei Möglichkeiten werden von Kindern realisiert: entweder es ist schlecht und nichts

⁵⁷ Vgl. Rupp, Sabine (2003): Sekundäre Traumatisierung durch Behördenprozesse, in: Institut für Sozialdienste (2003): Opferschutz. Nachhaltiger Opferschutz durch interdisziplinäre Zusammenarbeit. Fachtagung Dienstag 30. September 2003. Vorarlberger Medienhaus Schwarzach, o. O., S. 37

⁵⁸ Vgl. Kirchhoff, Sabine (1994): Sexueller Mißbrauch vor Gericht. Band 1. Beobachtung und Analyse. Dortmund, S. 38

⁵⁹ Künschner (2005), S. 4

⁶⁰ Vgl. Rupp (2003), in: Institut für Sozialdienste (Hg.) (2003), S. 37 und Künschner (2005), S. 7

⁶¹ Vgl. Rupp (2003), in: Institut für Sozialdienste (Hg.) (2003), S. 37f

Wert und wird dafür bestraft oder der Täter ist schlecht und straft es zu Unrecht. Da die zweite Möglichkeit nicht Erfolg versprechend wäre, übernimmt das Kind die volle Verantwortung und macht sich damit selbst zum Sündenbock. Gutes und böses Verhalten verdreht sich für ein Kind. Gut sein heißt, dass es nichts sagt und dafür vielleicht belohnt wird und schlecht sein heißt, die Wahrheit ans Licht zu bringen. Kindern wird dadurch die Macht gegeben für den Zusammenhalt der Familie zu sorgen. Sie können diese andauernden Gewalttätigkeiten innerpsychisch nicht verarbeiten. In ihrer Ohnmacht, dem ein Ende zu setzen und den immer größer werdenden Wutgefühlen Ausdruck zu verleihen suchen sich Kinder und Jugendliche oftmals eine andere Form des Ausdrucks, wie zB Drogen, selbstverletzendes, suizidales Verhalten, Weglaufen und Promiskuität.⁶²

Die **Offenlegung** von sexuellem Missbrauch wird meist **abgestritten, ist widersprüchlich, verzögert und nicht überzeugend**. Langandauernder sexueller Missbrauch bleibt meist geheim⁶³. In der Regel wird fortgesetzte sexuelle Gewalt durch Streitigkeiten in der Familie, professionelle Helfer und Helferinnen oder durch das zufällige Bemerken von Dritten aufgedeckt. Kindliche Opfer verschweigen die Erlebnisse bis in die Jugendzeit, bis sie fähig werden, ein selbstständiges Leben zu führen und den Eltern die Stirn bieten. Eine Reaktion auf darauf folgende Konsequenzen kann Wut sein, was sie schließlich dazu veranlasst, von dem Erlebten zu sprechen. Eine Vielzahl von Erwachsenen können den Erzählungen keinen Glauben schenken, da sie der Meinung sind, dass sie es mit einem rebellischen Teenager zu tun haben. Andere Kinder und Jugendliche wiederum verstecken etwaige Anzeichen und verhalten sich so wohl als möglich. Für erwachsene Personen ist es dann umso schwerer zu glauben, dass etwas Derartiges passiert sein kann.⁶⁴

Sobald sexuelle Gewalt öffentlich gemacht wird, setzen sich alle Hebel in Bewegung und Kinder entdecken, dass sich die vorherigen Drohungen

⁶² Vgl. Rupp (2003), in: Institut für Sozialdienste (Hg.) (2003), S. 38f

⁶³ Vgl. Brem, Andrea (2006): Wie fühlen sich Opfer vor Gericht? Erfahrungen aus der Praxis, in: Jesionek, Udo/Hilf, Marianne (Hg.) (2006): Die Begleitung des Verbrechensopfers durch den Strafprozess. VOR 2. Innsbruck, S. 124

⁶⁴ Vgl. Rupp (2003), in: Institut für Sozialdienste (Hg.) (2003), S. 39f

bewahrheiten (zB die Familie bricht auseinander, der Vater verlässt sie, Kinder kommen in ein Heim). Wiederum merkt das Kind, dass gut und schlecht vertauscht sind, denn hätte es die „gute“ Wahl getroffen, würde die Familie weiterhin bestehen bleiben. Unter diesen Umständen wird ein Kind das Gesagte wieder zurücknehmen, sofern es keine Unterstützung dahingehend erhält. Dieser **„Widerruf der Klage“**⁶⁵ ist das letzte Charakteristikum bei Kindern, die Opfer sexueller Gewalt wurden.⁶⁶

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass sich Kinder und Jugendliche, die Opfer von Gewalt in der Familie wurden, ambivalent gegenüber den Täter bzw. der Täterin fühlen, gegen den sie aussagen sollten, da dies in vielen Fällen ein Familienmitglied oder ein naher Verwandter oder Verwandte, dem oder der sie nicht schaden wollen. Kinder und Jugendliche sehen sich selbst schuldig an der Tat, sie schämen sich, über die erlebte sexuelle Gewalt zu sprechen und verschweigen eher diese Erlebnisse.⁶⁷

Aufgrund der Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen, die Opfer von Gewalttaten wurden und im Rahmen eines Strafverfahrens als Opferzeugen oder Opferzeuginnen einvernommen werden, wird spezielle Unterstützung angeboten. Diese wird im nachfolgenden Teil definiert bzw. beschrieben.

⁶⁵ Damit ist der Widerruf des Gesagten gemeint, denn sexueller Missbrauch an Minderjährigen ist ein Offizialdelikt und eine Anzeige kann demnach nicht widerrufen werden.

⁶⁶ Vgl. Rupp (2003), in: Institut für Sozialdienste (Hg.) (2003), S. 41f

⁶⁷ Vgl. Brem (2006), in: Jesionek/Hilf (Hg.) (2006), S. 116 und S. 124

5. DEFINITION PROZESSBEGLEITUNG

Prozessbegleitung teilt sich auf in den psychosozialen und juristischen Bereich. Grundsätzlich werden beide Teile auch von zwei Prozessbegleitern bzw. Prozessbegleiterinnen verkörpert - einerseits von einem psychosozialen Prozessbegleiter bzw. einer psychosozialen Prozessbegleiterin und andererseits von einem juristischen Prozessbegleiter bzw. einer juristischen Prozessbegleiterin, obwohl in der Praxis die Prozessbegleitung manchmal auch Aspekte des anderen Bereiches beinhalten kann (zB wenn in der psychosozialen Prozessbegleitung juristische Inhalte vermittelt werden). In diesem Kapitel werden die Aufgaben der psychosozialen und der juristischen Prozessbegleitung und in weiterer Folge die Abgrenzung der juristischen Prozessbegleitung zur Privatbeteiligtenvertretung erklärt.

Gemäß § 49 a Abs 2 StPO wird psychosoziale und juristische Prozessbegleitung wie folgt definiert:

„Psychosoziale Prozessbegleitung umfasst die Vorbereitung der Betroffenen auf das Verfahren und die mit ihm verbundenen emotionalen Belastungen sowie die Begleitung zu Vernehmungen im Vor- und Hauptverfahren, juristische Prozessbegleitung, die rechtliche Beratung und Vertretung durch einen Rechtsanwalt.“

Eine differenziertere Begriffsbildung über psychosoziale und juristische Prozessbegleitung von Kindern und Jugendlichen wurde von der interministeriellen Arbeitsgruppe „Implementierung von Prozessbegleitung“ erarbeitet. Diese Definition ist Teil der „Standards für Prozessbegleitung von Mädchen, Buben und Jugendlichen als Opfer von sexueller und physischer Gewalt“⁶⁸ und lautet:

„Das Angebot der Prozessbegleitung umfasst die Betreuung von Kindern und Jugendlichen, die von körperlicher oder sexueller Gewalt betroffen sind und deren Bezugspersonen. Die Arbeit der Prozessbegleitung beginnt idealerweise

⁶⁸ Siehe im Anhang 2

vor der Anzeige, dauert in der Regel bis zur rechtskräftigen Beendigung des Strafprozesses und schließt auch das Pflegschaftsgericht mit ein, sofern dies für die Vertretung im Strafverfahren Voraussetzung ist. Die Prozessbegleitung besteht aus der psychosozialen und der juristischen Prozessbegleitung. Sie beinhaltet auch die für diese Zwecke erforderliche Kooperation mit anderen Berufsgruppen [...]. Prozessbegleitung ist in Beratungseinrichtungen angesiedelt und von dort wird die Kooperation mit den RechtsanwältInnen entwickelt⁶⁹.“

5.1. Psychosoziale Prozessbegleitung

Die Aufgaben der psychosozialen Prozessbegleitung sind explizit angeführt. Dazu zählen „...vor allem die Vorbereitung der Betroffenen auf die Anzeige, die Begleitung zur Kriminalpolizei, die Vorbereitung der ZeugInnen auf und die Begleitung zur kontradiktorischen Einvernahme sowie die Begleitung der Bezugspersonen und gegebenenfalls der ZeugInnen zur Hauptverhandlung⁷⁰.“

„Die oberste Priorität in den Bedürfnissen der Opfer von Gewalttaten ist naturgemäß die nach Sicherheit vor dem Täter. Das Recht auf Sicherheit muss in allen Phasen des Prozesses daher auch Beachtung finden⁷¹.“ Ein Zusammentreffen von Opfer und (mutmaßlichen) Täter bzw. Täterin bei Gericht kann nicht ausgeschlossen werden, dennoch soll der bestmögliche Schutz der Opfer bei Gericht gewährleistet sein. Das ist ein maßgeblicher Grund, warum Klienten und Klientinnen von einem Prozessbegleiter oder einer Prozessbegleiterin zu Gericht begleitet werden.⁷²

5.2. Juristische Prozessbegleitung

Ebenso ausführlich sind die Aufgaben der juristischen Prozessbegleitung bzw. der anwaltlichen Unterstützung angegeben.

⁶⁹ Interministerielle Arbeitsgruppe „Implementierung von Prozessbegleitung“ (2004 a), URL: <http://member.ycn.com/~prozess/>, S. 1

⁷⁰ Interministerielle Arbeitsgruppe „Implementierung von Prozessbegleitung“ (2004 a), URL: <http://member.ycn.com/~prozess/>, S. 1

⁷¹ Brem (2006), in: Jesionek/Hilf (Hg.) (2006), S. 112

⁷² Vgl. Brem (2006), in: Jesionek/Hilf (Hg.) (2006), S. 112

Diese umfasst „die rechtliche Beratung und Vertretung. Um die prozessualen Rechte von Kindern und Jugendlichen sicherzustellen und ihnen größtmögliche Schonung durch Information und Beratung zu gewährleisten, ist eine Kombination von psychosozialer Prozessbegleitung und anwaltlicher Vertretung ideal. Die Arbeit der AnwältIn erfolgt in Koordination mit der/dem psychosozialen ProzessbegleiterIn⁷³.“

Die Juristensprache ist für viele oft unverständlich. Gerade im Gerichtsalltag, der manchmal von Zeitdruck geprägt ist, ist es für deren Personal schwierig, wichtige Informationen Nicht-Juristen und -Juristinnen, in ruhiger und verständlicher Sprache zu erklären. Aber gerade dadurch fühlen sich Personen bei Gericht, vor allem wenn sie nervös sind, verunsichert. Bei Kindern ist es wichtig, Informationen über die Rahmenbedingungen im Gericht zu geben, sodass sich diese in dieser fremden Materie eher zurechtfinden. Bei der psychosozialen Prozessbegleitung wird Kindern in kindgerechter Sprache erklärt, was ein Gericht macht, was Zeugen und Zeuginnen sind und was diese machen müssen, welche Personen dort arbeiten und was ein Verfahren ist und was bei einem Verfahren passiert.⁷⁴ Unter „Vorbereitung auf die kontradiktorische Einvernahme“ wird nicht verstanden, dass Aussagen einstudiert werden⁷⁵. „Es ist nicht Aufgabe der Prozessbegleitung vom Opfer Informationen zum Tathergang einzuholen...⁷⁶.“ Die Hilfeleistung besteht darin, dass den Kindern und Jugendlichen erklärt wird, wie die Einvernahme abläuft und etwaige Ängste besprochen werden und „...es geht zentral um Stabilisierung und Schutz des Opfers⁷⁷.“⁷⁸ Nach Möglichkeit können vorher auch der Gerichtssaal oder das Vernehmungszimmer besichtigt werden⁷⁹. Jedoch ist es nicht immer möglich, die Räumlichkeiten des Gerichtes zu besichtigen. Aus diesem Grund entstand das Kinderbuch „Milli ist beim Gericht“, das mit aktuellen Fotos des Gerichtes, des Verhandlungssaales, der technischen Geräte, sogar von dort arbeitenden Personen ausgestaltet ist. Durch diese realistische Darstellung in

⁷³ Interministerielle Arbeitsgruppe „Implementierung von Prozessbegleitung“ (2004 a), URL: <http://member.ycn.com/~prozess/>, S. 1

⁷⁴ Vgl. Brem (2006), in: Jesionek/Hilf (Hg.) (2006), S. 117

⁷⁵ Vgl. Hultsch, Xenia (2006): Opfer von Straftaten bei Gericht. Vortrag bei der Tagung „Opfer von Verbrechen“ im Bundessozialamt Linz am 27. 4. 2006. Linz. Unveröffentlichtes Manuskript, S. 2

⁷⁶ Künschner (2005), S. 1

⁷⁷ Künschner (2005), S. 1

⁷⁸ Vgl. Hultsch, Xenia (2006): Prozessbegleitung: Erfahrungsbericht aus dem Blickwinkel einer Hauptverhandlungsrichterin, in: Jesionek, Udo/Hilf, Marianne (Hg.) (2006): Die Begleitung des Verbrechenopfers durch den Strafprozess. VOR 2. Innsbruck, S. 83

⁷⁹ Vgl. Brem (2006), in: Jesionek/Hilf (Hg.) (2006), S. 117

Form von Fotos werden zu erwartende Ereignisse veranschaulicht. Kinder gewinnen durch das Wiedererkennen von verschiedensten Dingen vor Ort Vertrauen zu der Prozessbegleiterin, dem Prozessbegleiter und fühlen sich gut begleitet.⁸⁰

5.3. Abgrenzung Privatbeteiligtenvertretung - juristische Prozessbegleitung

Das neue Rechtsinstitut der juristischen Prozessbegleitung unterscheidet sich wesentlich von dem der Privatbeteiligtenvertretung, das es bereits über lange Zeit gibt. Um die Abgrenzung zwischen den beiden Instituten kenntlich zu machen, werden nachfolgend die Unterschiede herausgearbeitet.

Der § 47 Abs 1 StPO sieht vor, dass sich jeder in seinen Rechten Verletzte bis zu Beginn der Hauptverhandlung dem Verfahren anschließen und demnach Privatbeteiligter bzw. Privatbeteiligte werden kann. Die Rechte des Privatbeteiligten bzw. der Privatbeteiligten „sind im Wesentlichen jene einer Prozesspartei⁸¹“ und sind im § 47 Abs 2 StPO festgelegt. Privatbeteiligte können „dem Staatsanwalt und dem Untersuchungsrichter alles in die Hand geben, was zur Überweisung des Beschuldigten oder zur Begründung des Entschädigungsanspruches dienlich ist“, sie können bereits während der Voruntersuchungen Einsicht in die Akten nehmen. Weiters werden sie zur Hauptverhandlung geladen, wo sie auch ein Fragerecht ausüben, während der Verhandlung das Wort erheben und einen Schlussvortrag führen können, in dem sie Ersatzansprüche und Anträge stellen. „Um sich als Privatbeteiligte anzuschließen und deren Rechte auszuüben, ist eine AnwältIn nicht unbedingt erforderlich⁸²“. Man kann also selbst zu Gericht gehen und zB Kopien des Aktes machen. Sinnvoll ist jedoch, einen Anwalt bzw. eine Anwältin als Privatbeteiligtenvertretung beizuziehen.⁸³

⁸⁰ Vgl. Lercher (2000), S. 79

⁸¹ Hilf (2006), in: Jesionek/Hilf (Hg.) (2006), S. 65

⁸² Wohlatz/Rupp/Scherl (2000), S. 39

⁸³ Vgl. Wohlatz/Rupp/Scherl (2000), S. 39

Sofern nach § 49 a StPO die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme von juristischer Prozessbegleitung nicht vorliegen, kann sich das Opfer dem Verfahren als Privatbeteiligter bzw. Privatbeteiligte anschließen, wenn dafür die Erfordernisse gegeben sind. Wenn diese Voraussetzungen vorliegen und der Opferzeuge bzw. die Opferzeugin diese auch in Anspruch nimmt, kann der juristische Prozessbegleiter bzw. die juristische Prozessbegleiterin nach § 50 StPO rechtliche Beratung und Vertretung im gleichen Maße wie der Privatbeteiligtenvertreter bzw. die Privatbeteiligtenvertreterin ausführen. Somit bestehen in der Art und im Umfang der Privatbeteiligtenvertretung und der juristischen Prozessbegleitung keine Unterschiede.⁸⁴

Gemäß § 67 Abs 7 StPRG haben Privatbeteiligte ab des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes mit 1. 1. 2008 gesetzlichen Anspruch auf Verfahrenshilfe, sofern ihnen nicht ohnehin juristische Prozessbegleitung zusteht. Opfer, die jedoch finanziell minder bemittelt sind, können sich gegenwärtig einen Privatbeteiligtenvertreter bzw. eine Privatbeteiligtenvertreterin nicht leisten, da Verfahrenshilfe derzeit dem Gesetz entsprechend nicht geleistet wird.⁸⁵

In der Regel endet die juristische Prozessbegleitung (und ab 2008 die Verfahrenshilfe) mit Beendigung des Verfahrens nach einer Abschlussbesprechung⁸⁶. Sofern ein Zusammenhang zum Strafprozess besteht, ist die juristische Prozessbegleitung darüber hinaus, etwa bei Obsorge-, Scheidungs-, Unterhalts- oder Schadensersatzverfahren und auch als Vertretung bei Behörden, zuständig⁸⁷. Wie im § 366 StPO ersichtlich, hat im Falle einer Verurteilung des oder der Beschuldigten der Gerichtshof zugleich über die privatrechtlichen Ansprüche des Opfers zu entscheiden. Auf den Zivilrechtsweg kann verwiesen werden, wenn keine Verurteilung stattfindet oder „wenn die Ergebnisse des Strafverfahrens weder an sich noch nach Durchführung einfacher zusätzlicher Erhebungen ausreichen“ um auf Grund dieser Erhebungen über die

⁸⁴ Vgl. Jesionek (2006), in: Jesionek/Hilf (Hg.) (2006), S. 51f

⁸⁵ Vgl. Jesionek, zit. n. Lercher (2000), S. 147

⁸⁶ Vgl. Jesionek (2006), in: Jesionek/Hilf (Hg.) (2006), S. 52

⁸⁷ Vgl. Interministerielle Arbeitsgruppe „Implementierung von Prozessbegleitung“ (2004 d) : Qualifikation für juristische Prozessbegleitung (in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen)“. URL: <http://member.ycn.com/~prozess/> (Stand: 3. 2. 2007), S. 1

Ersatzansprüche verlässlich urteilen zu können. Der Privatbeteiligtenvertreter bzw. die Privatbeteiligtenvertreterin kann gegen die Verweisung auf den Zivilrechtsweg Berufung einlegen, wenn eine Entscheidung über Entschädigungsleistungen möglich gewesen wäre. Die Praxis zeigt, dass Opfer, die auf den Zivilrechtsweg verwiesen wurden, weiterhin rechtliche Unterstützung brauchen. Der Anwalt bzw. die Anwältin, welche bereits rechtliche Vertretung im Strafprozess war, kennt die Materie, hat einen Überblick und kann in der Regel die neuerliche Vertretung effektiver ausführen. Eine Beistellung von neuen Verfahrenshilfeanwälten im Zivilprozess ist nicht ökonomisch und nachteilig. Privatbeteiligtenvertreter und Privatbeteiligtenvertreterinnen sollten demnach im Rahmen der Verfahrenshilfe für weitere oder parallel laufende Prozesse herangezogen werden, sofern Verfahrenshilfe in diesen Verfahren nötig bzw. möglich ist.⁸⁸

Ein juristischer Prozessbegleiter bzw. eine Prozessbegleiterin wird von Opferhilfeeinrichtungen auf Wunsch und mit Einverständnis des Opfers zur Verfügung gestellt. Die Privatbeteiligtenvertretung kann sich jedoch ausschließlich der Betroffene oder die Betroffene selbst aussuchen.⁸⁹

Aus dem Modellprojekt und den Erfahrungen aus der Interministeriellen Arbeitsgruppe und den Seminaren für Prozessbegleitung wurde ein Profil für die „Qualifikation für juristische Prozessbegleitung (in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen)“⁹⁰ erstellt. Aufgrund dieses Qualifikationsprofils werden juristische Prozessbegleiter und Prozessbegleiterinnen von den Beratungseinrichtungen ausgewählt. Notwendige Voraussetzungen der juristischen Prozessbegleiter und Prozessbegleiterinnen ist Erfahrung und Praxis in der Vertretung und Beratung von Gewaltopfern im Rahmen der rechtsanwaltlichen Tätigkeit. Entwicklungspsychologisches Grundwissen, Kenntnisse über die Gewaltdynamiken, Auswirkungen von sexueller und physischer Gewalt auf Kinder und Jugendliche sind Erfordernisse dieser Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen. Enge Kooperation mit der psychosozialen Prozessbegleitung, sowie ein

⁸⁸ Vgl. Jesionek (2006), in: Jesionek/Hilf (Hg.) (2006), S. 52

⁸⁹ Vgl. Jesionek (2006), in: Jesionek/Hilf (Hg.) (2006), S. 52

⁹⁰ Siehe im Anhang 5

kontinuierlicher und fallunabhängiger Erfahrungsaustausch mit den Kooperationspartnern sind überdies Kompetenzen eines juristischen Prozessbegleiters bzw. einer juristischen Prozessbegleiterin.⁹¹ „Der Rechtsanwalt als Prozessbegleiter versucht den Verfahrensablauf für das Opfer so schonend als möglich zu gestalten⁹².“ Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen werden von der Rechtsanwaltskammer in eine Liste aufgenommen, sofern sie die Qualifikationen erfüllen. Diese eignen sie sich in einer Schulung an, welche von der Rechtsanwaltskammer durchgeführt wird. Laufende Fortbildungen sind zusätzlich erforderlich.⁹³

Die oberste Priorität der juristischen Prozessbegleiter und Prozessbegleiterinnen formuliert ein erfahrener anwaltlicher Prozessbegleiter wie folgt: „Als juristischer Prozessbegleiter steht die Hilfe für das Opfer an erster Stelle⁹⁴.“ Manchmal ist es entbehrlich, dass Prozessbegleitung in der dualen Form durchgeführt wird. Das ist insbesondere der Fall, wenn eine emotionale Betroffenheit verneint wird.⁹⁵ Wenn nur juristische Prozessbegleitung durchgeführt wird ist es nach Jesionek „...notwendig, dass die zur juristischen Prozessbegleitung herangezogenen Rechtsanwälte auch über ein gewisses psychologisches Einfühlungsvermögen verfügen⁹⁶.“ In der bisherigen Praxis fungierten meist juristische Prozessbegleiter und Prozessbegleiterinnen als Privatbeteiligtenvertreter und Privatbeteiligtenvertreterinnen, dh, Privatbeteiligte schlossen sich dem Verfahren an und beauftragten die juristische Prozessbegleitung als Privatbeteiligtenvertretung. Somit wurden die Vorteile aus beiden Institutionen in einer Person vereint. Derzeit ist das Auftreten der juristischen Prozessbegleiter und Prozessbegleiterinnen für sich ausreichend, um alle Interessen und Rechte des Opfers wie mit Privatbeteiligtenvertretung zu wahren.

⁹¹ Vgl. Interministerielle Arbeitsgruppe „Implementierung von Prozessbegleitung“ (2004 d), URL: <http://member.ycn.com/~prozess/>, S. 1

⁹² Lorenz (2006), in: Jesionek/Hilf (Hg.) (2006), S. 135

⁹³ Vgl. Interministerielle Arbeitsgruppe „Implementierung von Prozessbegleitung“ (2004 d), URL: <http://member.ycn.com/~prozess/>, S. 1

⁹⁴ Lorenz (2006), in: Jesionek/Hilf (Hg.) (2006), S. 137

⁹⁵ Vgl. Jesionek (2005), in: Bundesministerium für Justiz (Hg.) (2005), S. 59

⁹⁶ Jesionek (2005), in: Bundesministerium für Justiz (Hg.) (2005), S. 59

6. ZIELE DER PROZESSBEGLEITUNG

Die Stabilisierung von Opfern ist das Ziel der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung, sodass Retraumatisierungen vermieden bzw. verringert werden können⁹⁷. Um die Retraumatisierung näher zu beleuchten, wird in diesem Kapitel zuvor der Begriff der Traumatisierung beschrieben.

Forschungsergebnisse belegen, dass Opfer über die akute Belastungsreaktion hinaus - die während und kurz nach dem Erlebnis auftritt und meist ohne Behandlung wieder abklingt - in vielen Fällen ein Leben lang mit den Folgen des Ereignisses zu kämpfen haben. Durch viele belastende Ereignisse wie Naturkatastrophen, Unfälle, Gewalttaten und sexuelle Gewalt können Traumatisierungsfolgen auftreten. Aktuelle Studien zeigen, dass auch unmittelbare Opfer, also Opfer, die nicht direkt von einer Gewalttat betroffen sind (zB durch Einschleichdiebstähle), von Folgen dieses Traumas beeinträchtigt sein können.⁹⁸ Maßgeblich dafür sind Erlebnisse, die aus subjektiver Sicht als lebensbedrohliche Situationen betrachtet werden⁹⁹. Fischer und Riedesser definieren ein seelisches Trauma als „...vitales Diskrepanzerlebnis zwischen bedrohlichen Situationsfaktoren und individuellen Bewältigungsmöglichkeiten, das mit Gefühlen von Hilflosigkeit und schutzloser Preisgabe einhergeht und so eine dauerhafte Erschütterung von Selbst- und Weltverständnis bewirkt¹⁰⁰“. Zentrale Aussage dieser Definition ist, dass ein Trauma abhängig ist von dem Gefühl der Ohnmacht, den Bewältigungsmöglichkeiten und der Interaktion zwischen dem Erlebnis und wie die subjektive Verarbeitung das Selbst- und Weltbild beeinflusst¹⁰¹.

⁹⁷ Vgl. Künschner (2005), S. 1

⁹⁸ Vgl. Jesionek (2005), in: Bundesministerium für Justiz (Hg.) (2005), S. 43ff

⁹⁹ Vgl. Wenzel, Thomas/Dantendorfer, Karl (2004): Traumatisierung in der Erfahrung von Gewalt und Gewaltverbrechen, in: Dearing, Albin/Löschnig-Gspandl, Marianne (Hg.) (2004): Opferrechte in Österreich. Eine Bestandsaufnahme. VOR 1. Innsbruck, S. 45

¹⁰⁰ Fischer/Riedesser, zit. n. Romer, Georg/Riedesser, Peter (2004): Beziehung und Bindung in Beratung und Therapie von Missbrauchsopfern: Vom Verständnis des Beziehungstraumas zur helfenden Beziehungsgestaltung, in: Interdisziplinäre Fachzeitschrift der DGgKV, Jahrgang 7, Heft 1/2, 2004, S. 32-51, S. 34

¹⁰¹ Vgl. Romer/Riedesser (2004), in: Interdisziplinäre Fachzeitschrift der DGgKV, S. 34

Kinder sind in höherem Ausmaß gefährdet, traumatische Reaktionen zu entwickeln, da sie über weniger Stressbewältigungsstrategien als Erwachsene verfügen¹⁰². Romer und Riedesser gehen davon aus, dass jene Erlebnisse für Kinder und Jugendliche besondere traumatische Folgen haben, wenn der (mutmaßliche) Täter primär für den Schutz und dem seelischen Halt eines Kindes zuständig ist (dh wenn es eine Bindungsfigur ist) und wenn sexuelle Handlungen mit Körperkontakt, im schlimmsten Fall mit oraler, analer oder vaginaler Penetration, stattfinden. Als weitere Faktoren für schwere Folgen führen sie an, wenn der Täter Gewalt zur Machtausübung anwendet, das Einfühlungsvermögen des Täters in das Erleben des Kindes gestört oder abgespalten ist und wenn in der Empfindung des Kindes eine andere Bezugsperson, die nicht am Missbrauch beteiligt ist, in ihrer Schutzfunktion versagt (zB durch Wegschauen).¹⁰³

„Traumafolgen, die nicht unmittelbar nach erlittener körperlich-seelischer Misshandlung, nach sexueller Misshandlung oder sonstiger seelischer Gewalteinwirkung auftreten, werden als posttraumatische Belastungsstörungen bezeichnet¹⁰⁴.“ Die Weltgesundheitsorganisation beschreibt im gültigen Diagnosemodell ICD-10 die posttraumatische Belastungsstörung als wesentlichste medizinische und psychologische Form der Traumatisierung¹⁰⁵. Diese ist im Sinne der §§ 84 und 85 StGB eine schwere Gesundheitsbeeinträchtigung¹⁰⁶. Die posttraumatische Belastungsstörung ist nach ICD-10, Schlüsselnummer F43.1, eine „Reaktion auf ein belastendes Ereignis oder eine Situation kürzerer oder längerer Dauer, mit außergewöhnlicher Bedrohung oder katastrophenartigem Ausmaß, die bei fast jedem eine tiefe Verzweiflung hervorrufen würde¹⁰⁷.“ Typische Kennzeichen einer posttraumatischen Belastungsstörung sind sich aufdrängende Erinnerungen an das traumatische Ereignis (zB in Form von Flashbacks), Träume oder Alpträume verbunden mit einem Gefühl des Betäubtseins und emotionaler Gefühllosigkeit. Weiters finden sich Gleichgültigkeit

¹⁰² Vgl. Lercher (2000), S. 12

¹⁰³ Vgl. Romer/Riedesser (2004), in: Interdisziplinäre Fachzeitschrift der DGgKV, S. 35

¹⁰⁴ Leixnering, Werner (2006): „Posttraumatische Belastungsstörungen“. Vortrag bei der Tagung „Opfer von Verbrechen“ im Bundessozialamt Linz am 27. 4. 2006. Linz. Unveröffentlichtes Manuskript, S. 1

¹⁰⁵ Vgl. Wenzel/Dantendorfer (2004), in: Dearing/Löschnig-Gspandl (Hg.) (2004), S. 46

¹⁰⁶ Vgl. Jesionek (2005), in: Bundesministerium für Justiz (Hg.) (2005), S. 46

¹⁰⁷ Deutsches Institut für Medizinische Dokumentation und Information (DIMDI) (Hg.) (2005): ICD-10-GM Version 2006. Band I. Systematisches Verzeichnis. Stuttgart, S. 234

gegenüber der Umwelt, Teilnahmslosigkeit, das Fehlen von Freude und die Vermeidung von Situationen oder Personen, die eine Erinnerung an das Trauma hervorrufen. Zudem sind Betroffene überaus schreckhaft und leben in erhöhter Reaktionsbereitschaft. Häufig treten Schlafstörungen auf.¹⁰⁸

Retraumatisierungen sind „all die Schädigungen, die nicht unmittelbar durch die [...] Gewalt des Täters, sondern mittelbar durch das Verhalten oder die Maßnahmen der involvierten Berufsgruppen, Bezugspersonen und/oder durch das Verhalten der Umwelt entsteht. Durch dieses Verhalten oder diese Maßnahmen können Teile der Dynamik der Missbrauchssituation wiederholt und verfestigt werden, was letztendlich eine Verstärkung der primären Schädigung bewirkt (beim Opfer Gefühle von Angst, Schuld, Hilflosigkeit, schutzloser Preisgabe, Entsetzen, Panik, Demütigung oder Scham)¹⁰⁹.“

„Oberster Grundsatz aller [...] Interventionen muss daher ein effektiver Schutz vor Retraumatisierungen sein¹¹⁰.“ Nach Ansicht vieler Experten und Expertinnen ist die Gefahr einer Retraumatisierung im Kontext eines Gerichtsverfahrens besonders hoch¹¹¹. Die Diplomsozialarbeiterin Sabine Rupp spricht davon, dass Retraumatisierungen in Behördenprozesse „...nicht zur Gänze verhindert werden...¹¹²“ können. Durch ein besseres Verständnis für Opferzeugen und -zeuginnen, Opferschutz, Opferschonung und Kooperation aller involvierten Berufsgruppen kann eine Retraumatisierung minimiert werden¹¹³.

Das Bezugssystem von Kindern und Jugendlichen wird als weitere Zielgruppe der Prozessbegleitung definiert. Aussagen vor Gericht sind für minderjährige Opferzeugen immer mit hohen psychischen Belastungen verbunden. Wenn sich diese Angaben gegen ein Familienmitglied oder Bekannte richtet, kann das Aussageverhalten von den Reaktionen des sozialen Umfelds stark abhängig sein. „...Angehörige insbesondere Mütter müssen gut informiert sein, um ihrem Kind die notwendige Sicherheit zu vermitteln und vor allem um auch selbst beruhigt zu sein

¹⁰⁸ Vgl. Deutsches Institut für Medizinische Dokumentation und Information (DIMDI) (Hg.) (2005), S. 234

¹⁰⁹ Rupp (2003), in: Institut für Sozialdienste (2005), S. 27

¹¹⁰ Romer/Riedesser (2004), in: Interdisziplinäre Fachzeitschrift der DGgKV, S. 41

¹¹¹ Vgl. Lercher (2000), S. 11

¹¹² Rupp (2003), in: Institut für Sozialdienste (2003), S. 27

¹¹³ Vgl. Rupp (2003), in: Institut für Sozialdienste (2003), S. 27f

und das Kind nicht durch die eigene Aufgeregtheit zusätzlich zu stressen¹¹⁴.“ Je stabiler der soziale Nahraum ist und je mehr Unterstützung die Bezugspersonen ihrerseits erhalten, umso besser können diese Kindern und Jugendlichen zur Seite stehen¹¹⁵. Die Form der Unterstützung durch psychosoziale und juristische Prozessbegleitung ist vor allem Beratung hinsichtlich Informationen über den Ablauf des Verfahrens, aber auch Hilfestellung und Entlastung von Verantwortung.¹¹⁶

¹¹⁴ Künschner (2005), S. 2

¹¹⁵ Vgl. Lercher (2000), S. 82

¹¹⁶ Vgl. Lercher (2000), S. 37

7. GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Prozessbegleitung ist inhaltlich ein Bindeglied von psychosozialen und juristischen Tätigkeitsbereichen. Da psychosoziale Prozessbegleiter und Prozessbegleiterinnen aus diesem Grund ein umfangreiches Wissen über gesetzliche Grundlagen haben sollen, wird in diesem Abschnitt darauf näher eingegangen. Vorerst wird ein Überblick über grundlegende Richtlinien bei Gericht gegeben und im Weiteren die gesetzliche Verankerung der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung hervorgehoben. Abgerundet wird das Kapitel mit den Rechten und Pflichten der Zeugen und Zeuginnen.

Die psychosoziale und juristische Prozessbegleitung findet im Strafverfahren Anwendung. Das StGB, welches das materielle Strafrecht verkörpert, regelt im „Allgemeinen Teil“ die Prinzipien und Voraussetzungen der Strafbarkeit und umfasst im „Besonderen Teil“ die Straftaten, die vom Gesetzgeber als strafbares Verhalten verstanden werden.¹¹⁷ Der Anspruch auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung ist in der StPO, dh in den Verfahrensnormen, verankert.

7.1. Relevante Delikte für Prozessbegleitung

7.1.1. Delikte gegen Leib und Leben

Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben sind in den §§ 75 bis 95 StGB geregelt. Für Prozessbegleitung sind von Bedeutung: Mord (§ 75 StGB), Totschlag (§ 76 StGB), Fahrlässige Tötung (§ 80 StGB), Körperverletzung (§ 83 StGB), Schwere Körperverletzung (§ 84 StGB), Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen (§ 85 StGB), Körperverletzung mit tödlichem Ausgang (§ 86 StGB), Absichtlich schwere Körperverletzung (§ 87 StGB), Fahrlässige Körperverletzung (§ 88 StGB), Quälen oder Vernachlässigen unmündiger, jüngerer oder wehrloser Personen (§ 92 StGB).

¹¹⁷ Vgl. Loderbauer, Brigitte (2006 a): Strafrecht. Arbeitsunterlage. Fachhochschule für Soziale Berufe. Linz. Unveröffentlichtes Manuskript, S. 6

7.1.2. Delikte gegen die Freiheit

Strafbare Handlungen gegen die Freiheit sind in den §§ 99 bis 110 StGB festgelegt. Folgende Delikte kommen häufig vor und sind für die Prozessbegleitung relevant: Nötigung (§ 105 StGB), Schwere Nötigung (§ 106 StGB), Gefährliche Drohung (§ 107 StGB) und Beharrliche Verfolgung (§ 107 a StGB).

7.1.3. Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung

Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung sind in den §§ 201 bis 220 a StGB geregelt. Jene, die für Prozessbegleitung wesentlich sind lauten: Vergewaltigung (§ 201 StGB), geschlechtliche Nötigung (§ 202 StGB), Sexueller Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person (§ 205 StGB), Schwere sexueller Missbrauch von Unmündigen (§ 206 StGB), Sexueller Missbrauch von Unmündigen (§ 207 StGB), Pornografische Darstellungen Minderjähriger (§ 207 a StGB), Sexueller Missbrauch von Jugendlichen (§ 207 b StGB), Sittliche Gefährdung von Personen unter sechzehn Jahren (§ 208 StGB), Blutschande (§ 211 StGB), Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses (§ 212 StGB), Ankündigung zur Herbeiführung unzüchtigen Verkehrs (§ 219 StGB).

7.2. Definition Minderjährige, Jugendliche und junge Erwachsene

Gemäß § 21 Abs 2 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) und § 74 Abs 1 StGB sind Minderjährige jene Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Als unmündige Minderjährige werden Kinder bezeichnet, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Als Jugendliche gelten 14 bis 18-Jährige. Das Strafrecht kennt auch die Alterseinteilung der Jungen Erwachsenen, die der Gruppe der 18 bis 21-Jährigen zugerechnet werden.¹¹⁸

¹¹⁸ Vgl. Loderbauer (2006 a), S. 55

7.3. Grundsätze des Strafprozesses

Die StPO regelt das formelle Strafrecht. Der Verlauf eines Verfahrens, Zuständigkeiten, Rollen der am Strafprozess handelnden Personen und Institutionen sind einige Bestimmungen, die darin festgelegt sind.¹¹⁹ Beim Strafprozess müssen Grundprinzipien eingehalten werden. Diese Regeln sind in der StPO festgelegt. Einige Grundsätze widersprechen den Opferschutzbestimmungen, weswegen Ausnahmen in bestimmten Fällen zulässig sind. Nachfolgend werden die Grundprinzipien des Strafprozesses angeführt.

Der § 2 StPO beinhaltet den **Anklagegrundsatz**. Eine gerichtliche Verfolgung einer Straftat kann nur durch einen Antrag des Anklägers, welcher die Institution der Staatsanwaltschaft ist, eingeleitet werden. Im § 34 StPO sind der **Offizialgrundsatz** und der **Legalitätsgrundsatz** festgelegt. Der **Offizialgrundsatz** besagt, dass der Staatsanwalt von Amts wegen eine strafbare Handlung zu verfolgen hat, sofern dies keine Privatanklage-, Ermächtigungs- und Antragsdelikte sind. Dieser Pflicht müssen sie nicht bloß auf Verlangen des Opfers oder eines Beteiligten nachkommen. Der **Legalitätsgrundsatz** ist die Verpflichtung des Staatsanwaltes, die ihm zur Kenntnis gekommenen Officialdelikte zu verfolgen. Der **Grundsatz der Mündlichkeit**, welcher im § 258 StPO festgelegt ist, beinhaltet, dass das Gericht bei Urteilsfällung nur auf jene Inhalte Rücksicht nehmen darf, die in der Hauptverhandlung vorkommen (oder vorgelesen, vorgetragen werden). Inhalt des § 228 StPO ist der **Grundsatz der Öffentlichkeit**. Die Hauptverhandlung muss öffentlich sein, in bestimmten Fällen sind Ausnahmen möglich. Der **Grundsatz der Unmittelbarkeit** ist im § 252 StPO geregelt. Dieser drückt aus, dass gerichtliche Protokolle (aus Vernehmungen, Aussagen, Sachverständigengutachten) nur in bestimmten Fällen verlesen oder vorgeführt werden dürfen. § 258 StPO besagt, dass alle Beweise, die für die Entscheidung des Richters bzw. der Richterin zugrunde liegen, vor Gericht vorgetragen und von einer Rechtsmittelinstanz geprüft werden müssen. Dies ist der **Grundsatz der freien Beweiswürdigung und ihrer Überprüfbarkeit**. Im

¹¹⁹ Vgl. Loderbauer (2006 a), S. 6

Grundsatz der amtswegigen Wahrheitsfindung haben Untersuchungsrichter und Richter bzw. Untersuchungsrichterinnen und Richterinnen in der Verhandlung die Pflicht, mit allen rechtlich möglichen Mitteln der Wahrheit auf den Grund zu gehen. Der Wahrheitsgehalt von Geständnissen ist auch zu hinterfragen.¹²⁰ Der Angeklagte bzw. die Angeklagte ist bei Zweifeln an seiner bzw. ihrer Schuld aufgrund des **Grundsatzes „im Zweifel für den Angeklagten“** („in dubio pro reo“) freizusprechen¹²¹. Bei schweren Delikten sind im Strafverfahren nach dem **Grundsatz der Laienbeteiligung** Schöffen bzw. Geschworene hinzuzuziehen. Schöffen werden nach § 13 StPO bei gerichtlichen Verhandlungen von kriminellen Handlungen, die mit einer Strafandrohung von mehr als 5 Jahren normiert sind und bei Delikten nach § 13 StPO, herangezogen. Geschworene werden gemäß § 14 StPO bei Androhung einer lebenslangen Freiheitsstrafe und einer Strafe mit einer Untergrenze ab 5 Jahren und einer Obergrenze ab 10 Jahren, sowie bei Delikten nach § 14 StPO, eingesetzt. **Richterliche Garantien** sind die Unversetzbarkeit, die Unabsetzbarkeit, sowie die Unabhängigkeit eines Richters bzw. einer Richterin. Es besteht das **Recht auf einen gesetzlichen Richter bzw. eine gesetzliche Richterin**. Durch eine Geschäftsverteilung bei Gericht ist festgelegt, welcher Richter oder welche Richterin für welche Strafsache zuständig ist (zB Zuständigkeiten nach Anfangsbuchstaben der Beschuldigten). Die StPO gilt für alle Menschen, die sich in Österreich befinden, unabhängig ihrer Staatszugehörigkeit. Ausnahmen gelten nur bei persönlicher und diplomatischer Immunität.¹²²

Die Grundsätze Mündlichkeit, Öffentlichkeit, Unmittelbarkeit und freie Beweiswürdigung und ihrer Überprüfbarkeit stehen mit den Opferschutzbestimmungen im Widerspruch. Deshalb war es wichtig, dass Wege gefunden werden, die den Schutz für Opferzeugen während des Verfahrens gewährleisten sollen und sich dennoch an die grundlegenden Prinzipien orientieren.

¹²⁰ Vgl. Loderbauer (2006 a), S. 42

¹²¹ Vgl. Lercher (2000), S. 115

¹²² Vgl. Loderbauer (2006 a), S. 42f

Durch die kontradiktorische Einvernahme¹²³ werden die Grundsätze der Mündlichkeit, Unmittelbarkeit und der freien Beweiswürdigung und ihrer Überprüfbarkeit etwas umgangen bzw. werden in einer anderen Form umgesetzt. Das Prinzip der Öffentlichkeit wird durch § 47 a Abs 2 Z 3 StPO eingeschränkt. Dieser besagt, dass Personen, die in ihrer sexuellen Integrität beeinträchtigt worden sein könnten, das Recht haben, auf ihr Verlangen die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung auszuschließen. Gemäß § 229 StPO kann die Öffentlichkeit bei einer Hauptverhandlung „aus Gründen der Sittlichkeit oder der öffentlichen Ordnung“ ausgeschlossen werden. Die Öffentlichkeit kann laut § 231 StPO nur für einen Teil oder für das gesamte Verfahren ausgeschlossen werden. Die Urteilsverkündung muss öffentlich erfolgen. Diese Bestimmungen würden dem Grundsatz der Öffentlichkeit nicht entsprechen.

7.4. Gesetzlicher Anspruch auf Prozessbegleitung nach § 49 a StPO

Das StPRG tritt mit 1. 1. 2008 vollständig in Kraft. Die Opferrechte und somit der gesetzliche Anspruch auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung, welcher im § 66 Abs 2 StPRG geregelt ist, wurden durch die 2. StPONov 2005 im Wesentlichen vorgezogen. Der Anspruch auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung ist im § 49 a Abs 1 StPO in der geltenden Fassung ab 1. 1. 2006 verankert und lautet:

„Personen, die durch die dem Beschuldigten zur Last gelegte, vorsätzlich begangene Tat Gewalt oder gefährlicher Drohung ausgesetzt oder in ihrer sexuellen Integrität beeinträchtigt worden sein könnten, sowie der Ehegatte, der Lebensgefährte, Verwandte in gerader Linie, der Bruder oder die Schwester einer Person, deren Tod durch eine Straftat herbeigeführt worden sein könnte, oder andere Angehörige, die Zeugen der Tat waren, haben Anspruch auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung, soweit dies zur Wahrung ihrer Rechte und im Hinblick auf ihre persönliche Betroffenheit erforderlich ist. Sie sind überdies berechtigt, in die Akten in sinngemäßer Anwendung des § 47 Abs 2 Z 2 Einsicht zu nehmen.“

¹²³ Näheres dazu im Kapitel 7.5.2. - Rechte von Zeugen und Zeuginnen

7.5. Zeugen und Zeuginnen vor Gericht

In Zuge des Beweisverfahrens werden bei Verfahren Zeugen und Zeuginnen einvernommen.

„ZeugIn kann jede Person sein, die über Vorgänge, welche sie wahrgenommen hat, etwas auszusagen vermag. Die/der Zeuge hat nur über sinnliche Wahrnehmungen befragt zu werden. Subjektive Meinungen, Wertungen und Gefühle sollen nicht Gegenstand einer Zeugenaussage sein¹²⁴.“

Jeder Zeuge und jede Zeugin hat Pflichten zu erfüllen. Diese sind für Kinder und Jugendliche eine besondere Herausforderung. Aber auch die Rechte, die Zeugen und Zeuginnen vor Gericht haben, sind in vielen Fällen, insbesondere für Kinder und Jugendliche, schwer zu verstehen. Aus diesem Grund werden die Pflichten und Rechte von Zeugen und Zeuginnen im Hinblick auf minderjährige Opferzeugen und Opferzeuginnen betrachtet.

7.5.1. Pflichten von Zeugen und Zeuginnen

Vor Gericht als Zeuge zu erscheinen, auszusagen und gegebenenfalls die Aussage zu beeiden sind öffentlich rechtliche Pflichten, welche erzwingbar sind¹²⁵. Grundsätzlich ist jede physische Person fähig, Zeugnis abzulegen. Es obliegt dem Gericht, die Aussagefähigkeit und -tüchtigkeit eines Kindes zu beurteilen. Aussagefähigkeit heißt, dass Erlebtes vom Zeugen oder von der Zeugin so wiedergegeben werden kann, dass jemand Außenstehender ein Bild davon bekommt und den Eindruck hat, dass von tatsächlich Erlebtem erzählt wird. Unter Aussagetüchtigkeit wird verstanden, dass altersgemäß das Erlebte logisch und folgerichtig in klare Worte gefasst werden kann. Dies geschieht etwa unter Beiziehung eines Sachverständigen bzw. einer Sachverständigen. Entsprechend

¹²⁴ Lercher (2000), S. 132

¹²⁵ Vgl. Hauck, Otto (2005): Ihr Recht als Zeuge! – Was sind Zeugen? Informationsblatt. Kirchdorf. Unveröffentlichtes Manuskript, S. 1

der Rechtssprechung des Obersten Gerichtshofes vom 21. 2. 1989 gelten Kinder im Alter von 5 Jahren als vernehmungsfähige Zeugen und Zeuginnen.¹²⁶

Erscheinungspflicht

Gemäß § 150 StPO ist in der Regel jeder, der als Zeuge vorgeladen wird, verpflichtet, diese Aufgabe zu erfüllen. Wenn ein ordnungsgemäß geladener Zeuge nicht erscheint und sich auch dafür nicht entschuldigt, so hat dieser die durch ihn entstandenen Prozesskosten zu tragen. Zu entschuldigende Anlässe für das Ausbleiben eines Zeugen sind Krankheit, Gebrechen oder wenn die Wohnung aus anderen Gründen nicht verlassen werden kann (zB Quarantäne).¹²⁷

Erscheinungspflicht im Hinblick auf minderjährige Opferzeugen und Opferzeuginnen

Für Kinder ist es in vielen Fällen schwer verständlich, die Aussage, die sie bereits bei der Polizei gemacht haben, bei Gericht nochmals wiederholen zu müssen. Sie sind der Ansicht, dass sie bereits alles einer erwachsenen Person gesagt haben und somit die anderen Erwachsenen auch darüber informiert sind.¹²⁸

In der langen Zeit zwischen der Anzeige und der Erscheinung bei Gericht zur gerichtlichen Einvernahme können Kinder in verschiedensten Formen unter Druck gesetzt werden. Möglich ist zum Beispiel, dass Kinder und Jugendliche als Verräter bzw. Verräterin bezeichnet werden, oder sie werden aufgefordert, nochmals über ihre Angaben nachzudenken, vielleicht haben sie sich alles nur ausgedacht. Diese Aufforderungen können in weiterer Folge zu Erpressungen führen und verunsichern Kinder und Jugendliche massiv.¹²⁹ „Mit der Zeugenladung zur kontradiktorischen Einvernahme werden die Gefühle, Ängste und Belastungsfaktoren mehr auf das gerichtliche Prozedere gelenkt und verstärken sich erneut¹³⁰.“ Minderjährige Opferzeugen haben Angst, dass ihnen bei Gericht nicht geglaubt wird oder dass der oder die Beschuldigte nicht die

¹²⁶ Vgl. Lercher (2000), S. 133 und Brem (2006), in: Jesionek/Hilf (Hg.) (2006), S. 123f

¹²⁷ Vgl. Hauck (2005), S. 3

¹²⁸ Vgl. Lercher (2000), S. 102

¹²⁹ Vgl. Friedrich, Max (1998): Tatort Kinderseele. Wien, S. 108

¹³⁰ Lercher (2000), S. 103

Wahrheit sagt. Für viele Kinder ist es unvorstellbar, dass Erwachsene lügen.¹³¹ Die Pflicht bei Gericht zu erscheinen ist für viele Kinder und Jugendliche in dieser Zeit eine schwierige Aufgabe. „Die Erfahrungen aus dem Modellprojekt Prozessbegleitung zeigen, dass vor allem kleine Kinder bis sieben Jahre den Anforderungen an eine Zeuginenschaft noch nicht gewachsen sind¹³².“

Aussagepflicht

Ein Zeuge bzw. eine Zeugin muss lt. § 150 StPO vor Gericht darüber berichten, „was ihm vom Gegenstand der Untersuchung bekannt ist“. Die Aussage muss der Wahrheit entsprechen und mündlich erfolgen. Das Ablesen von schriftlich verfassten Aussagen ist nicht zulässig, Skizzen oder Terminkalender dürfen jedoch als Gedächtnisstütze verwendet werden. Bei fremdsprachigen Zeugen muss ein Dolmetscher hinzugezogen werden.¹³³

Aussagepflicht im Hinblick auf minderjährige Opferzeugen und Opferzeuginnen

Die Aussagepflicht stellt minderjährige Gewaltopfer vor große psychische Belastungen, da diese in vielen Fällen traumatisiert sind. Es kann zu psychischen Abwehrmechanismen kommen. **Dissoziation** wird die Form der psychischen Abwehr genannt, was eine Aufspaltung der Wahrnehmung bedeutet. Opfer lernen aus ihren Körper „auszusteigen“, die Gewalttat von außen oder von oben zu betrachten, als würde dies jemand anderen passieren - das wird als **Depersonalisation** verstanden. **Derealisation** ist eine andere Form des Aussteigens aus der Wirklichkeit, bei der das Erlebnis als ein Vorkommnis in einer anderen Welt wäre. Psychische Abwehrmechanismen sind Überlebensstrategien der Psyche, denn eine Überflutung von bedrohlichen Gefühlen der Hilflosigkeit und der Ohnmacht wären für das Opfer nicht aushaltbar. In Folge von Befragungssituationen über die erlebte Gewalt können beim Opferzeugen psychische Abwehrmechanismen ausgelöst werden. Mögliche Folgen daraus sind

¹³¹ Vgl. Lercher (2000), S. 103

¹³² Lercher (2000), S. 226

¹³³ Vgl. Hauck (2005), S. 3

Sprachblockaden, Amnesien, körperliches Erstarren oder ein Kontaktabbruch.¹³⁴ Ein weiteres Dilemma, das es in Befragungssituationen für Kinder und Jugendliche schwierig macht auszusagen ist, dass der Täter bei innerfamiliären Übergriffen meist eine Vertrauensperson (zB ein Elternteil) ist, das vom Opfer geliebt wird. Diese emotionale Verbundenheit kann zu Sprachlosigkeit führen.¹³⁵ Angst, Scham und Schuld und die Auswirkungen der Traumatisierung des betroffenen Kindes oder Jugendlichen können dazu führen, dass es in Zeugenaussagen unglaubwürdig wirkt. Anzeichen dafür wären Lachen, Schweigen, Aggressivität gegen Sachverständige, Rachelust, unangebrachtes, unbeteiligtes, unsicheres oder gleichgültiges Verhalten des befragten Opferzeugen bzw. der befragten Opferzeugin.¹³⁶

Wahrheitspflicht

Wie im § 165 StPO nachvollziehbar ist, sind Zeugen vor ihrer Vernehmung darauf hinzuweisen, dass ihre Aussage nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß ist. Sie dürfen nichts verschweigen und haben die Aussage so abzulegen, dass sie diese beeidigen können.

Wahrheitspflicht im Hinblick auf minderjährige Opferzeugen und Opferzeuginnen

„Besonders Kinder, bei denen sexueller Missbrauch aufgedeckt wird, werden, wenn die Aufdeckung schlecht verläuft, von mehreren Menschen befragt¹³⁷.“ In diesen Fällen kann es sein, dass Suggestivfragen gestellt werden und besonders kleinere Kinder den Unterschied zwischen der tatsächlichen Wahrheit und dem Konstrukt, das durch die Befragungen entstanden ist, nicht mehr erkennen. Durch mehrfaches Wiederholen der Aussage kann es sein, dass sich, auch wenn keine Suggestivfragen gestellt werden, Widersprüchlichkeiten ergeben. Dies kann nicht nur Kindern und Jugendlichen passieren, sondern auch bei Erwachsenen der Fall sein. Aus diesem Grund ist es überaus wichtig, dass Kinder und Jugendliche möglichst bald fachliche Unterstützung eines Prozessbegleiters oder einer

¹³⁴ Vgl. Künschner (2005), S. 6

¹³⁵ Vgl. Kirchhoff (1994), S. 38

¹³⁶ Vgl. Künschner (2005), S. 9

¹³⁷ Brem (2006), in: Jesionek/Hilf (Hg.) (2006), S. 120

Prozessbegleiterin eines Kinderschutz-Zentrums bekommen. Experten und Expertinnen wissen, dass Suggestivfragen und häufige Befragungen Kindern und Jugendlichen (als auch dem Verfahren) schaden und überaus belastend sind. Außerdem ist das Herausfinden der Wirklichkeit nicht Auftrag von Prozessbegleitern und Prozessbegleiterinnen, sondern jener des Gerichtes.¹³⁸ Kinder und Jugendliche sollen „...so wenig wie möglich und nur so oft wie unbedingt notwendig von sexuellen Übergriffen erzählen müssen“¹³⁹.

Eidespflicht

Personen, die im Beweisverfahren aussagen, sind nach den §§ 169 und 247 StPO verpflichtet, ihre Angaben durch die Ablegung eines Eides zu bestärken. „Der Eid ist die Anrufung Gottes als Zeugen oder die besonders feierliche Bekräftigung dafür, die Wahrheit ausgesagt zu haben oder auszusagen. Der Zeuge darf den Eid nicht verweigern“¹⁴⁰.

Eidespflicht im Hinblick auf minderjährige Opferzeugen und Opferzeuginnen

Gerichtsverfahren sind an sich schon eine große Belastung für manche, die mit der Gerichtspraxis keine Erfahrung haben. Unsicherheit und Verwirrung kann ein Zeichen dafür sein, alles richtig machen zu wollen und die Wahrheit zu sagen.¹⁴¹ „Bei all dem Stress, der auf das Opfer einwirkt, ist es einfach schwierig, die Wahrheit geordnet vorzutragen“¹⁴² und diese auch noch zu beedigen.

7.5.2. Rechte von Zeugen und Zeuginnen

Der Rat der Europäischen Union hat am 15. März 2001 auf Grundlage der Artikel 31 und 34 Abs 2 Buchstabe b des Vertrages über die EU, der Initiative der Portugiesischen Republik, sowie der Stellungnahme des Europäischen Parlaments einen EU-Rahmenbeschluss verfasst. Die Bestimmungen dieses Rahmenbeschlusses gelten zum Schutz der Opfer im Strafverfahren. Die Mitgliedsstaaten hatten ihre Rechts- und Verwaltungsvorschriften dem

¹³⁸ Vgl. Brem (2006), in: Jesionek/Hilf (Hg.) (2006), S. 120f

¹³⁹ Lercher (2000), S. 174

¹⁴⁰ Hauck (2005), S. 4

¹⁴¹ Vgl. Brem (2006), in: Jesionek/Hilf (Hg.) (2006), S. 120ff

¹⁴² Brem (2006), in: Jesionek/Hilf (Hg.) (2006), S. 122

Rahmenbeschluss entsprechend abzuändern.¹⁴³ Die österreichische StPO umfasst einige Bestimmungen, die dem Schutz des Opfers dienen und eine Retraumatisierung vermindern sollen¹⁴⁴. Anschließend wird auf einige näher eingegangen.

Entschlagungsrecht nach § 152 StPO

Wie im § 152 Abs 1 Z 2 StPO ersichtlich, sind „Personen, die im Verfahren gegen einen Angehörigen (§ 72 StGB) aussagen sollen oder deren Aussage die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung eines Angehörigen mit sich brächte“ von der Ablegung eines Zeugnisses befreit. Ebenso können sich nach § 152 Abs 1 Z 2 a StPO jene der Aussage ent schlagen, „die durch dem Beschuldigten zur Last gelegte strafbare Handlung in ihrer Geschlechtssphäre verletzt worden sein könnten“ und sie bereits vorher (zB im Rahmen einer kontradiktorischen Einvernahme) gerichtlich einvernommen wurden. Überdies haben laut § 152 Abs 1 Z 3 StPO „Personen, die zur Zeit ihrer Vernehmung das vierzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben und durch die dem Beschuldigten zur Last gelegte strafbare Handlung verletzt worden sein könnten, sofern die Parteien Gelegenheit hatten, sich an einer vorausgegangenen gerichtlichen Vernehmung zu beteiligen (§§ 162a, 247)“ die Möglichkeit, sich der Aussagepflicht zu entziehen.

Aussageverweigerungsrecht nach § 153 StPO

Das Aussageverweigerungsrecht kann sich gemäß § 153 StPO auf die Beantwortung einzelner Fragen beziehen. Dies besteht, wenn es dem Zeugen oder einen seiner Angehörigen Schande oder einen unmittelbaren Vermögensnachteil brächte, oder wenn es Fragen über Einzelheiten aus dem höchstpersönlichen Lebensbereich von Personen sind, die durch eine strafbare Handlung in ihrer Geschlechtssphäre verletzt wurden. Wenn das Gericht befindet, dass die Beantwortung dieser Fragen unerlässlich ist und einer besonderen Bedeutung zukommt, so hat der Zeuge oder die Zeugin darüber auszusagen.

¹⁴³ Vgl. Rat der Europäischen Union (2001): Rahmenbeschluss des Rates vom 15. März 2001 über die Stellung des Opfers im Strafverfahren. URL: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32001F0220:DE:HTML> (Stand: 12. 1. 2007), S. 1ff

¹⁴⁴ Vgl. Lercher (2000), S. 136

Vor der Vernehmung sind Zeugen und Zeuginnen über ihr Entschlagungsrecht zu belehren, dh, die Möglichkeit, sich einer Aussage entschlagen zu können, befreit in der Regel nicht von der Aufgabe zum Vernehmungstermin bei Gericht zu erscheinen¹⁴⁵.

Entschlagungsrecht und Aussageverweigerungsrecht im Hinblick auf minderjährige Opferzeugen und Opferzeuginnen

In der Praxis ergeben sich manchmal Probleme bei der Klärung des Entschlagungsrechtes von Kindern und Jugendlichen. Einerseits werden sie in altersgemäßer Sprache darüber belehrt, dass sie das Recht haben, nicht auszusagen, und andererseits danach gefragt, ob sie nun aussagen werden. Kein Kind möchte gerne aussagen.¹⁴⁶ Überdies kommt als zusätzliche Hürde hinzu, dass von Gewalt (zB sexueller Missbrauch) meist nur ein Opfer betroffen ist und es selten brauchbare Spuren davon gibt, dh, dass Kinder und Jugendliche, die von Gewalt betroffen sind, oftmals alleinige Zeugen der Tat sind und somit das einzige Beweismittel¹⁴⁷. Eine Aussage vor Gericht hat „...gegebenenfalls erheblichen Einfluss auf den Ausgang des Verfahrens...“¹⁴⁸. Eine Entschlagung der Aussage wirkt sich ebenso auf das Resultat eines Prozesses aus, nämlich in vielen Fällen in Freisprüchen des (mutmaßlichen) Täters bzw. der (mutmaßlichen) Täterin oder Einstellungen der Verfahren mangels Beweisen¹⁴⁹.

Vertrauensperson nach § 162 Abs 2 StPO

Unter Anwendung von § 162 Abs 2 StPO ist es dem Zeugen oder der Zeugin zu gestatten, bei Vernehmungen die Anwesenheit einer Vertrauensperson hinzuzuziehen. Die Hinzuziehung einer Vertrauensperson ist bei unter Vierzehnjährigen, psychisch Kranken oder geistig Behinderten, sofern es in deren Interesse ist, gemäß § 162 Abs 3 StPO jedenfalls erforderlich. Vertrauenspersonen, die als verdächtig gelten, sich am Verfahren beteiligen oder

¹⁴⁵ Vgl. Hauck, S. 3

¹⁴⁶ Vgl. Lercher (2000), S. 138f

¹⁴⁷ Vgl. Lercher (2000), S. 134

¹⁴⁸ Lercher (2000), S. 139

¹⁴⁹ Vgl. Friedrich (1998), S. 113 und Haller, Birgitt (2005): Gewalt in der Familie: Evaluierungen des österreichischen Gewaltschutzgesetzes, in: Dearing, Albin/Haller, Birgitt (Hg.) (2005): Schutz vor Gewalt in der Familie. Das österreichische Gewaltschutzgesetz. Wien, S. 340

den Zeugen oder die Zeugin bei der Aussage beeinflussen könnten, können ausgeschlossen werden.

Vertrauensperson im Hinblick auf minderjährige Opferzeugen und Opferzeuginnen

In vielen Fällen ist es Opfern sehr wichtig, zumindest Unterstützung durch die physische Anwesenheit einer Person bei der Befragung zu haben (dem Zeugenbeistand stehen keine Verfahrensrechte zu)¹⁵⁰. Die Erfahrungen einer Untersuchungsrichterin des Landesgerichtes Linz bestätigen, dass die Auswahl der Vertrauensperson wichtig ist. Es soll ein Vertrauensverhältnis zu dieser Person bestehen, jedoch ist bei sehr nahe stehenden Menschen die Gefahr gegeben, dass sich der Zeuge oder die Zeugin für das Erlebte vor der Person des Vertrauens (zB Mutter) schämt und deswegen Hemmungen bei der Aussage hat. Gerade bei Delikten gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung fällt es Opfern leichter, als Vertrauensperson jemanden aus einer Opferhilfeeinrichtung zu wählen. Diese ist bereits bekannt und doch jemand, der nicht aus dem persönlichen Nahfeld des Opfers kommt.¹⁵¹

Recht auf Einvernahme nach § 162 a StPO

Gemäß § 162 a Abs 1 StPO sind Zeugen und Zeuginnen, sofern bei der Hauptverhandlung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen eine Aussage nicht möglich ist, vom Untersuchungsrichter oder von der Untersuchungsrichterin zu vernehmen. Der Ankläger oder die Anklägerin, der Beschuldigte oder die Beschuldigte, der Privatbeteiligte oder die Privatbeteiligte sowie deren Vertretungen haben bei dieser Vernehmung die Möglichkeit, sich zu beteiligen und Fragen an den Zeugen oder die Zeugin zu stellen. Der Untersuchungsrichter oder die Untersuchungsrichterin kann eine Ton- und Bildaufnahme von der Vernehmung veranlassen.

¹⁵⁰ Vgl. Lercher (2000), S. 137

¹⁵¹ Vgl. Bogensberger, Gabriele (2006): Praktische Erfahrungen als Untersuchungsrichterin mit der Prozessbegleitung, in: Jesionek, Udo/Hilf, Marianne (Hg.) (2006): Die Begleitung des Verbrechensoffers durch den Strafprozess. VOR 2. Innsbruck, S. 77

Zufolge § 162 a Abs 2 StPO kann im Interesse der Zeugen und Zeuginnen (unter Rücksicht auf geringes Alter, seelischen und gesundheitlichen Zustand) der Untersuchungsrichter oder die Untersuchungsrichterin bewirken, dass die beteiligten Parteien und deren Vertretungen die Vernehmung über Ton- und Bildaufzeichnung mitverfolgen und das Fragerecht ausüben können, ohne dabei anwesend zu sein. Der Untersuchungsrichter oder die Untersuchungsrichterin kann mit der Befragung einen Sachverständigen oder eine Sachverständige beauftragen, vor allem wenn Zeugen und Zeuginnen das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Nach § 162 a Abs 3 StPO sind Kinder und Jugendliche, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die durch „dem Beschuldigten zur Last gelegte strafbare Handlung in ihrer Geschlechtssphäre verletzt worden sein könnten“, unter beschränkter Teilnahme der Beteiligten kontradiktorisch zu vernehmen. Auf deren Verlangen hin muss der Untersuchungsrichter oder die Untersuchungsrichterin Personen, die gegen einen Angehörigen aussagen müssen und Personen, die in ihrer Geschlechtssphäre verletzt worden sein könnten, sowie Personen, die zum Zeitpunkt der Einvernahme das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kontradiktorisch einvernehmen.

Über seine Rechte hat der Untersuchungsrichter bzw. die Untersuchungsrichterin den Opferzeugen bzw. die Opferzeugin gemäß § 162 a Abs 4 StPO vor der Vernehmung zu belehren. Auch darüber wird der Betroffene bzw. die Betroffene belehrt, dass die Aufnahme der Aussage bei der Hauptverhandlung vorgeführt werden kann, auch wenn er bzw. sie sich im weiteren Verfahren entschlagen sollte. Sofern sich der Zeuge bzw. die Zeugin bei der Hauptverhandlung nicht der Aussage entschlagen sollte, ist eine schonende Einvernahme bei dieser nach § 250 StPO möglich (dh der oder die Angeklagte befindet sich während der Beweisaufnahme der Zeugin bzw. des Zeugen nicht im Gerichtssaal).

Recht auf Einvernahme nach § 162 a StPO im Hinblick auf minderjährige Opferzeugen und Opferzeuginnen

„Je mehr Unterstützung das Kind bzw. die/der Jugendliche erfährt, desto eher wird es/sie/er bereit und imstande sein, eine Aussage vor Gericht zu machen¹⁵².“ Die Anwesenheit¹⁵³ des psychosozialen Prozessbegleiters bzw. der psychosozialen Prozessbegleiterin bei der kontradiktorischen Einvernahme wirkt stärkend auf Kinder und Jugendliche. Sie sind nicht allein und bekommen davor Unterstützung im Umgang mit ihren Sorgen und Gefühlen. Ihnen fällt unter Begleitung das Nachdenken und Reden leichter. Vor der Befragung werden die Kinder und Jugendliche ermutigt, beruhigt und bestärkt und danach erhalten sie über ihre Leistungen Rückmeldungen, sodass sich die Anspannung wieder etwas lösen kann.¹⁵⁴ Die kontradiktorische Einvernahme hat zur Folge, dass Opferzeugen und Opferzeuginnen bei der Hauptverhandlung nicht mehr bzw. nicht im Verhandlungssaal, unter Anwesenheit des Beschuldigten, aussagen müssen. Weiters werden vor allem unmündige Minderjährige von Sachverständigen befragt, die geschulte Experten und Expertinnen auf diesem Gebiet sind. Kinder und Jugendliche, die kontradiktorisch einvernommen werden, können überdies nicht mehr von der Verteidigung abgelenkt bzw. in Widersprüchen verwickelt werden, sondern sich auf ihre Aussage bzw. die Beschreibung des Erlebten konzentrieren.¹⁵⁵

Recht auf Belehrung nach § 47 a StPO

Mit der StPONov 2005 wurde der § 47 a StPO per 1. 1. 2006 in Kraft gesetzt. Alle im Strafverfahren tätigen Behörden sind nach § 47 a StPO dazu verpflichtet, durch strafbare Handlungen verletzte Personen über ihre möglichen Rechte (Aussageverweigerungsrecht, Recht auf Einvernahme nach § 162 a StPO, Recht auf Ausschluss der Öffentlichkeit in der Hauptverhandlung) zu informieren. Überdies sind sie „spätestens vor ihrer ersten Befragung über die Voraussetzungen der Prozessbegleitung und in Betracht kommende Einrichtungen zu informieren“. Während des Verfahrens sind Geschädigte mit

¹⁵² Lercher (2000), S. 103

¹⁵³ Näheres dazu im Kapitel 7.5.2. - Rechte von Zeugen und Zeuginnen

¹⁵⁴ Vgl. Lercher (2000), S. 104f

¹⁵⁵ Vgl. Friedrich (1998), S. 144

Bedacht auf ihre persönliche Würde entsprechend zu behandeln. Dies umfasst auch die Wahrung ihres höchstpersönlichen Lebensbereiches, indem Lichtbilder und Angaben zur Person nicht weitergegeben werden dürfen. In dieser Gesetzesstelle ist auch das Recht auf Information verankert, das besagt, dass die verletzte Person über Einstellung, Abbruch oder Rücktritt von der Verfolgung des (mutmaßlichen) Täters bzw. der (mutmaßlichen) Täterin informiert werden muss.

Recht auf Belehrung im Hinblick auf minderjährige Opferzeugen und Opferzeuginnen

Bei der Belehrung ist auf den Zustand und das Alter des Zeugen bzw. der Zeugin zu achten. Diese kann auch von einem Sachverständigen bzw. einer Sachverständigen durchgeführt werden.¹⁵⁶ Kinder und Jugendliche sollten möglichst sorgfältig auf die Belehrung über die Wahrheitspflicht und das Entschlagungsrecht vorbereitet werden, um sich auf die Komplexität dieses Konstruktes besser einstellen zu können. Der Gerichtssachverständige Dr. Werner Leixnering weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass das Verständlichmachen des Entschlagungsrechts sich bei kleineren Kindern oftmals sehr schwierig gestalten kann¹⁵⁷. Möglich ist, dass vor allem kleinere Kinder, die die Belehrung über das Entschlagungsrecht nicht verstehen können, dadurch bereits vor der Einvernahme völlig verunsichert und verwirrt werden.¹⁵⁸

Recht auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung nach § 49 a StPO

Der gesetzliche Anspruch auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung nach § 49 a StPO wurde bereits in den Kapiteln 5 und 7.4. erläutert.

¹⁵⁶ Vgl. Lercher (2000), S. 142

¹⁵⁷ Vgl. Leixnering (1997), in: Scherl/Wohlatz (Hg.) (1998), S. 113

¹⁵⁸ Vgl. Lercher (2000), S. 182

8. FALLVERLAUF EINER PROZESSBEGLEITUNG

Psychosoziale und juristische Prozessbegleitung ist nur ein Teil eines gesamten Prozesses. In der nachfolgenden Skizzierung wird der ideale Gesamtablauf bei sexueller Gewalt an Kindern bzw. Jugendlichen ab Verdacht bis zur Aufarbeitung dargestellt. Auf den Verlauf der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung wird anschließend näher eingegangen.

Verdacht



Abklärungsprozess

In HelferInnenkonferenzen wird das Wissen zusammengetragen und Aufgaben verteilt
prophylaktisch muss ein geschützter Ort für das Opfer geschaffen werden
bei Erhärtung des Verdachts:



Offenlegung durch das Kind

Konfrontation des nicht-missbrauchenden Elternteiles

Stabilisierung der familiären Situation
Angebote von Ressourcen für das Kind und den nicht-missbrauchenden Elternteil

Konfrontation des Beschuldigten

je nach Situation des Falles zu diesem Zeitpunkt oder später



Interventionen zum Schutz des Kindes

zB Aussetzung von Besuchskontakten, Fremdunterbringung,
Antrag auf Einstweilige Verfügung nach dem Gewaltschutzgesetz



6 Wochen bis ¼ Jahr

Beratungsstellen, Jugendwohlfahrt,
Exekutive, Pflegschaftsgerichte

Einschaltung der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung:

Anzeige

abklären von Erwartungen und Wünschen, Konsequenzen einer Anzeige
 Überblick über gesamten Ablauf
 Absprachen beider ProzessbegleiterInnen
 (des Kindes und der Bezugsperson)

2-8 Wochen
 Beratungsstellen,
 RechtsanwältInnen,
 Jugendwohlfahrt,
 Exekutive,
 Staatsanwaltschaft,

Vorverfahren

Vorbereitung (räumliche, zeitliche Orientierung)
 Absprachen mit AnwältInnen, U-RichterInnen und Jugendwohlfahrt
 Begleitung zur kontradiktorischen Einvernahme als Vertrauensperson
 Nachbesprechung

2 Monate bis ca. 1,5 Jahre
 Beratungsstellen, RechtsanwältInnen,
 Jugendwohlfahrt, Exekutive,
 Staatsanwaltschaft, Strafgericht

Hauptverfahren

Absprachen mit Anwältin/Anwalt, HauptverhandlungsrichterIn
 und Jugendwohlfahrt
 Vorbereitung und Begleitung der Bezugsperson
 Nachbesprechung

1/2 Jahr bis ca. 5 Jahre
 Beratungsstellen,
 Bundessozialämter,
 TherapeutInnen, JWF,
 Zivilgerichte



ev. Aufarbeitung/Therapie

Anregung und Vermittlung in ein entsprechendes Angebot
 idealerweise kann mit einer Aufarbeitung bereits
 nach dem Vorverfahren begonnen werden



ev. Pflschaftsgericht

Quelle: vgl. Brodil/Reiter/Rupp et al. (2002), S. 28

Gemäß § 47 a Abs 1 Z 2 StPO sind seit 1. 1. 2006 alle im Strafverfahren tätigen Behörden verpflichtet, spätestens vor der ersten Befragung über das Angebot der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung und in Frage kommende Einrichtungen zu informieren.

Psychosoziale und juristische Prozessbegleitung kann auf Anregung anderer oder durch Selbstinitiative vor oder nach einer polizeilichen Anzeige veranlasst werden. Das erste Beratungsgespräch findet mit den Beteiligten (Opfer, Bezugspersonen, Mutter, Vater, ev. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen anderer Beratungsstellen) statt. Falls die polizeiliche Anzeige noch nicht erstattet wurde, wird diese näher besprochen.¹⁵⁹ Psychische, soziale und verfahrenstechnische Themen sind zu klären. Vorerst geht es darum, das Opfer und dessen Bezugspersonen zu entlasten und zu stabilisieren. Reaktionen (wie zB Zorn, Zweifel), die durch die Aufdeckung des Geheimnisses hervorkommen, werden angesprochen. Es wird vermittelt, dass dies für die aktuelle Situation verständliche und angemessene Folgen der Öffentlichwerdung und der Missbrauchsdynamik sind. Der aktuelle Stand der Situation wird geklärt, indem erhoben wird, was bisher geschehen ist, welche Institutionen bereits beteiligt sind bzw. was noch erledigt werden muss. Notwendig ist weiters, die Ressourcen der beteiligten Personen abzuklären und erforderlichenfalls zu stärken bzw. stützende Ressourcen aufzubauen.¹⁶⁰ Es werden der Ablauf und Konsequenzen einer Anzeige besprochen und welche Aufgaben die Beteiligten dabei zu erfüllen haben. Wesentlich ist, dass Kinder und Jugendliche nachhaltig geschützt sind und werden. Bereits in dieser Phase wäre es ideal, wenn ein zweiter Prozessbegleiter bzw. Prozessbegleiterin (zur Unterstützung der Bezugspersonen) beigezogen werden würde, falls dies von den Beteiligten erwünscht ist bzw. notwendig erscheint. Der psychosoziale Prozessbegleiter bzw. Prozessbegleiterin kann das betroffene Kind bzw. den betroffenen Jugendlichen zur polizeilichen Anzeige begleiten. Die Begleitung ist für viele Kinder und Jugendliche eine Unterstützung, sie fühlen sich sicherer und setzen bereits in diesem Stadium Vertrauen in den Prozessbegleiter bzw. in die Prozessbegleiterin. Normalerweise sendet die Kriminalpolizei eine Kopie der Anzeige an die zuständige Jugendwohlfahrtsbehörde. Falls noch keine Verbindung zu dem dort zuständigen Sozialarbeiter bzw. der zuständigen Sozialarbeiterin besteht, sollte Kontakt aufgenommen werden. Im Rahmen der Prozessbegleitung ist eine erste Fallkonferenz erforderlich, um Informationen auszutauschen, die Koordination, den Ablauf und Zuständigkeiten zu klären.

¹⁵⁹ Vgl. Brodil/Reiter/Rupp et al. (2002), S. 29

¹⁶⁰ Vgl. Lercher (2000), S. 100f

Unklar ist der Zeitraum, bis die Anzeige bei der Staatsanwaltschaft eingebracht wird bzw. wann die kontradiktorische Einvernahme angesetzt wird. In der Zwischenzeit kann es hilfreich sein, die juristische Prozessbegleitung einzubinden. Für den psychosozialen Prozessbegleiter bzw. die Prozessbegleiterin ist es nun wichtig, auf die Gefühle des Kindes bzw. des oder der Jugendlichen, vor allem auf die Ängste und Sorgen einzugehen, die allenfalls durch die Anzeige aufgetreten sind. Bei diesen Beratungsgesprächen darf keinesfalls das Delikt an sich besprochen werden^{161, 162}.

Vor der kontradiktorischen Einvernahme ist es wichtig, dass das Opfer (sowie deren Bezugspersonen) gut darauf vorbereitet wird. Es kann für minderjährige Opferzeugen hilfreich sein, den Gerichtssaal, das Einvernahmezimmer und den Untersuchungsrichter bzw. die Untersuchungsrichterin kennen zu lernen. Ebenso förderlich kann die Bekanntmachung mit dem juristischen Prozessbegleiter bzw. der juristischen Prozessbegleiterin sein. Ein Kennen lernen der Gegebenheiten bei Gericht kann auch durch das Kinderbuch „Milli ist beim Gericht“ erfolgen. Nach der kontradiktorischen Einvernahme ist in erster Linie die Befindlichkeit des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen samt ihrer Bezugspersonen bedeutsam. Der Verlauf der Befragung wird reflektiert. In einer zweiten Fallkonferenz können weitere Schritte besprochen werden, wie etwa therapeutische Unterstützungsmöglichkeiten oder pflegschaftsrechtliche Folgen. Vor der Hauptverhandlung findet wiederum ein Beratungsgespräch mit dem Kind bzw. dem oder der Jugendlichen und den Bezugspersonen statt, in dem Erwartungen besprochen werden. Weiters tauschen sich der psychosoziale Prozessbegleiter bzw. die psychosoziale Prozessbegleiterin und der juristische Prozessbegleiter bzw. die juristische Prozessbegleiterin über Rechtsfragen aus. In einer dritten Fallbesprechung wird der Ausgang der Hauptverhandlung besprochen. Erfahrungen werden reflektiert, sowie weitere Kooperationen bzw. Interventionen besprochen. Möglicherweise kann therapeutische Unterstützung für das Opfer vermittelt werden.¹⁶³

¹⁶¹ Näheres dazu im Kapitel 7.5.1. - Pflichten von Zeugen und Zeuginnen

¹⁶² Vgl. Brodil/Reiter/Rupp et al. (2002), S. 29ff

¹⁶³ Vgl. Brodil/Reiter/Rupp et al. (2002), S. 30f

9. KOOPERATION

Dem Kapitel der Kooperation wird in dieser Arbeit zentrale Bedeutung beigemessen, wie dies bereits aus dem Titel hervorgeht. In diesem Teilabschnitt wird ein Kooperations- und Vernetzungsmodell präsentiert. In weiterer Folge werden unterstützende Faktoren für Kooperation und dadurch vorteilhafte Effekte dargestellt. Vertreter und Vertreterinnen unterschiedlicher Professionen heben anschließend die Notwendigkeit von Kooperation in der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung hervor. Abgerundet wird das Kapitel mit der Beschreibung der einzelnen Kooperationspartner und -partnerinnen der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung. Bei der Berufsgruppe der psychosozialen Prozessbegleiter und Prozessbegleiterinnen wird die Profession der Sozialarbeit beschrieben und deren Eignung für dieses Aufgabenfeld überprüft.

Durch unterschiedliche Professionen bzw. Spezialisierungen in gewissen Bereichen werden von den unterschiedlichen Institutionen jeweils Teilleistungen erbracht. Die Gefahr in diesen Differenzierungen besteht darin, dass einzelne Beteiligte andere Teilbereiche, welche auch bearbeitet werden müssten, ausblenden und den Blick auf das Gesamte verlieren.¹⁶⁴ Durch Kooperation kann dieses Problem gelöst werden. Kooperation ist ein „...koordiniertes oder gar verzahntes Wirken von mindestens zwei Partnern, die geplantes Handeln mit dem Ziel gemeinsamer Ergebnisse auf der Grundlage von Abstimmungsprozessen vollziehen¹⁶⁵.“ Häufig sind die Interessen der Kooperationspartner und -partnerinnen unterschiedlich, also gilt es, diese Unterschiedlichkeiten herauszufinden und diese auszubalancieren.¹⁶⁶ Der Netzwerk- und Kooperationsgedanke hat in vielen Handlungsfeldern einen Aufschwung erlebt,

¹⁶⁴ Vgl. Thimm, zit. n. Kreyssig, Ulrike (2006): Interinstitutionelle Kooperation – mühsam, aber erfolgreich, in: Kavemann, Barbara/Kreyssig, Ulrike (Hg.) (2006): Handbuch Kinder und häusliche Gewalt. Wiesbaden, S. 227

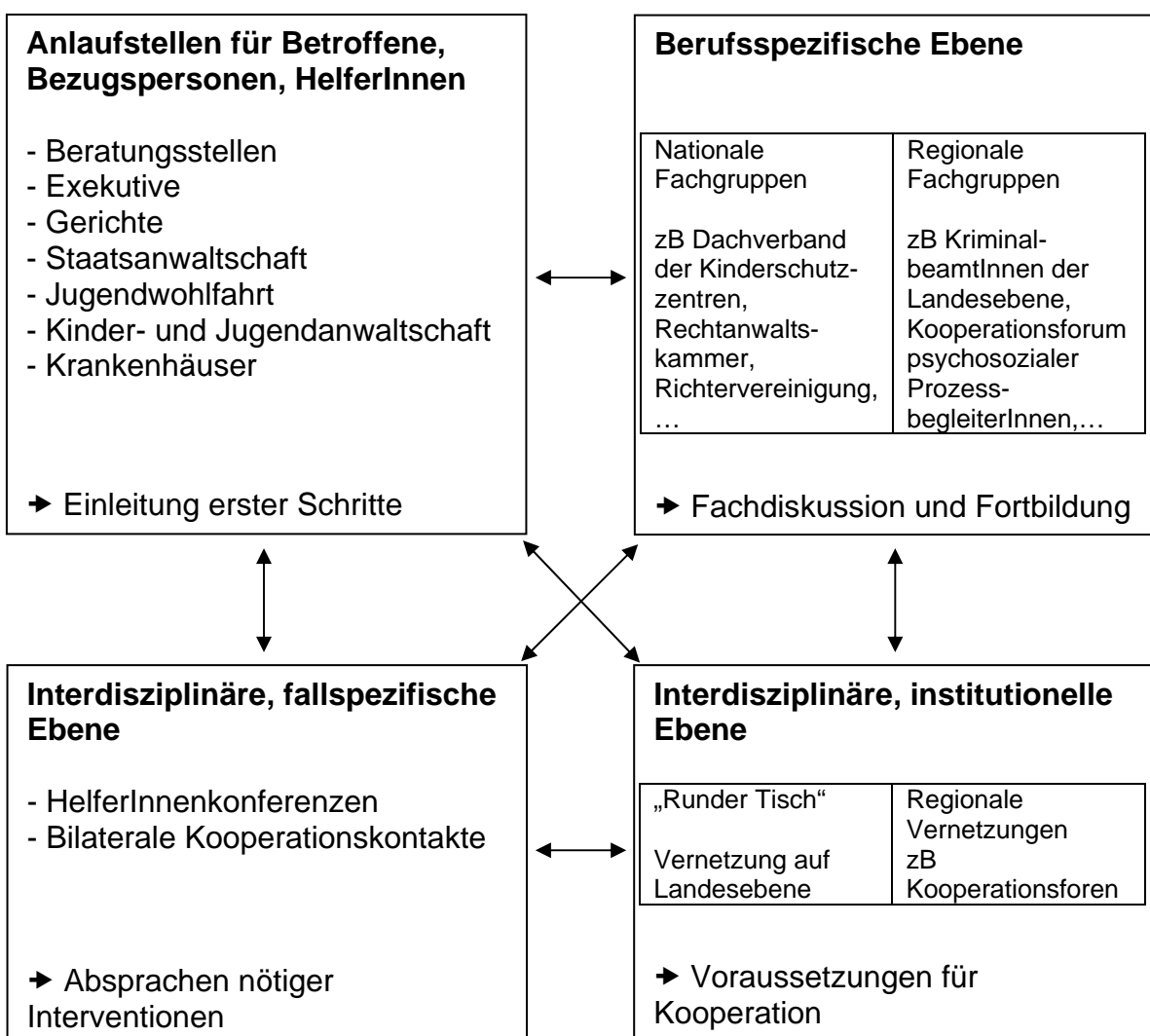
¹⁶⁵ Kreyssig (2006), in: Kavemann/Kreyssig (Hg.) (2006) S. 228

¹⁶⁶ Vgl. Kreyssig (2006), in: Kavemann/Kreyssig (Hg.) (2006), S. 227f

etwa bei Runden Tischen in der Politik oder auch bei führenden Computerherstellern in der Wirtschaft¹⁶⁷.

9.1. Modell eines Kooperationssystems

Im Folgenden wird ein Modell präsentiert, das die komplexen Vernetzungs- und Kooperationsstrukturen auf verschiedenen Ebenen bei psychosozialer und juristischer Prozessbegleitung von Kindern und Jugendlichen darstellt.



Quelle: Vgl. Brodil/Reiter/Rupp et al. (2002), S. 52ff

¹⁶⁷ Vgl. Weyer, Johannes (2000): Soziale Netzwerke. Konzepte und Methoden der sozialwissenschaftlichen Netzwerkforschung. München-Wien, S. 3ff

Die ersten Schritte werden von den **Anlaufstellen**, an die sich Betroffene oder deren Bezugspersonen wenden, eingeleitet. Diese informieren über psychosoziale und juristische Prozessbegleitung und vermitteln an die dafür in Frage kommenden Einrichtungen. Die Erstattung einer Anzeige der Erstanlaufstelle ist abhängig von deren gesetzlichen Bindungen und dem spezifischen Auftrag. Auf der **interdisziplinären, fallspezifischen Ebene** finden Kontakte insofern statt, dass bilaterale Kooperationskontakte geknüpft und Helfer- und Helferinnenkonferenzen einberufen werden. Die notwendigen Interventionsschritte des aktuellen Verfahrensstadiums werden besprochen. Dazu zählen die Sicherstellung von Unterstützung für die Betroffenen und deren Bezugspersonen, die Abklärung, wie die Sicherheit der Betroffenen hergestellt und gewährleistet werden kann und das Sammeln von Fakten, die den Verdacht erhärten. Falls noch nicht Anzeige erstattet wurde, kann überlegt werden, ob dies sinnvoll wäre oder nicht. Vernetzung muss auf den berufsspezifischen und interdisziplinären, institutionellen Ebenen passieren, dass Kooperation institutionalisiert wird. Die **berufsspezifische Ebene** teilt sich in **nationale** und **regionale Fachgruppen**. „Diese führen eine Fachdiskussion und Fortbildung zu Missbrauch im Allgemeinen sowie zur Prozessbegleitung im Besonderen und tauschen sich wechselseitig aus¹⁶⁸.“ Über Beauftragte fließen die Erkenntnisse der berufsspezifischen Ebene in die **Runden Tische** und **regionalen Vernetzungen** der **interdisziplinären, institutionellen Ebene** ein. Die Mitglieder der Runden Tische sind Leiter und Leiterinnen auf Landesebene, die für die Schaffung von Kooperationsstrukturen verantwortlich sind.¹⁶⁹

Neben der Kooperation auf verschiedenen Vernetzungsebenen sind auch Faktoren auf unterschiedlichen Ebenen maßgeblich. Diese werden im Folgenden beschrieben.

¹⁶⁸ Brodil/Reiter/Rupp et al. (2002), S. 54f

¹⁶⁹ Vgl. Brodil/Reiter/Rupp et al. (2002), S. 53ff

9.2. Unterstützende Faktoren

Auf der **Ebene des Kooperationszusammenhangs selbst** sollen zu Beginn einer Kooperation wechselseitige Erwartungen, Ziele, Arbeitsweisen und Ressourcen ausgetauscht werden, um Unterschiede herauszuarbeiten. Während der Zusammenarbeit soll Vertrauen entstehen, die zeitliche und personelle Perspektive geklärt, ein Profil über den Zusammenschluss (als erkennbare Gruppierung) erstellt und Informationen weiter gegeben werden, sowie am Ende die Reflexion der Kooperation erfolgen. Am Ende der Kooperation sollten die Ergebnisse gesichert bzw. geprüft werden und es soll überprüft werden, was sich ändern würde, wenn die Kooperation nicht mehr vorhanden wäre.¹⁷⁰

Die **Ebene des Individuums** ist durch Fähigkeit und Bereitschaft zur Kooperation gekennzeichnet. Jede „kooperationskompetente“ Person soll offen und empathisch sein, muss von dem Nutzen der Zusammenarbeit überzeugt sein und soll die Fähigkeit besitzen, sich fachlichen Zielen anschließen zu können. Informationen aus bzw. in die Herkunftsorganisation müssen transportiert, dargestellt und vertreten werden. Kenntnisse über interne Abläufe, Handlungsgrundlagen und Personalressourcen, sowie über die Zuständigkeiten der Kooperationspartner und -partnerinnen sind für kooperierende Personen ebenso notwendig.¹⁷¹ Kooperation ist „...stark personenabhängig und beruht häufig auf persönlichen Kontakten¹⁷².“

Auf **Ebene der Herkunftsorganisation** sollen die Kooperationsziele mit den internen Zielen vereinbar sein, dh die Einrichtung soll auch vom Nutzen der Kooperation überzeugt sein. Die Kooperationstätigkeit muss institutionell verankert werden und die dafür aufgebrauchte Zeit und Arbeit als Bestandteil der Tätigkeit anerkannt werden. Von Seiten der Organisation soll ein Transfer bzw. eine Rückmeldung in Verbindung mit der kooperierenden Person, der Organisation und dem Kooperationszusammenhang hergestellt werden, sowie Ergebnisse aus dem Zusammenschluss berücksichtigt werden.¹⁷³

¹⁷⁰ Vgl. van Santen/Seckinger, zit. n. Kreyssig (2006), in: Kavemann/Kreyssig (Hg.) (2006), S. 229

¹⁷¹ Vgl. van Santen/Seckinger, zit. n. Kreyssig (2006), in: Kavemann/Kreyssig (Hg.) (2006), S. 229

¹⁷² Brodil/Reiter/Rupp et al. (2002), S. 45

¹⁷³ Vgl. van Santen/Seckinger, zit. n. Kreyssig (2006), in: Kavemann/Kreyssig (Hg.) (2006), S. 230

9.3. Effekte durch Kooperation

Durch die Entwicklung von Netzwerken und Kooperationen erhöht sich der Gewinn, der schließlich allen Beteiligten zukommt. Netzwerke ermöglichen, dass Aufgaben mit einer höheren Leistungsfähigkeit bewältigt werden können. Zum einen ermöglichen sie einen höheren Output und verringern zum anderen Unsicherheiten in Bezug auf das Verhalten der Kooperationspartner und -partnerinnen.¹⁷⁴ „Wenn Unternehmen in Netzwerken kooperieren, bündeln sie ihre Ressourcen und Kompetenzen, stellen ihre Autonomie jedoch wechselseitig nicht in Frage¹⁷⁵.“ Grundlage von funktionierenden Netzwerken ist das Entwickeln von vertrauensvollen Beziehungen zu den Kooperationspartnern und Kooperationspartnerinnen.¹⁷⁶ Im Sozialbereich gehört Kooperation und Vernetzung zum alltäglichen Geschäft. Im Hinblick auf Prozessbegleitung ist Vernetzung die Grundvoraussetzung der Kooperation, um das Ziel der Schonung von Opferzeugen und Opferzeuginnen zu erreichen¹⁷⁷.

Die Notwendigkeit der Kooperation und die Gewinne dadurch werden von den unterschiedlichsten Personen, die mit psychosozialer und juristischer Prozessbegleitung befasst sind, hervorgehoben. Bereits 1997 formulierte der vorsitzende Richter des Oberlandesgerichts Stuttgart dieses Erfordernis mit folgenden Worten: „Erst das Zusammenwirken aller dieser Disziplinen schafft mögliche Lösungsansätze¹⁷⁸.“ Dieser hebt weiters die Beteiligung der Justiz an der Kooperation dementsprechend hervor: „So wichtig fachübergreifende, auf hoher Ebene angesiedelte Kooperation auch sein mag: das Netz wird an der Basis gewebt...¹⁷⁹“ und formuliert weiters, dass „...die Justiz dabei sein [muss], will sie nicht eine große Chance vertun¹⁸⁰.“ In einem Erfahrungsbericht stellte dieser Richter die Verbesserung an der Zusammenarbeit durch Vernetzung dar. Vorerst

¹⁷⁴ Vgl. Weyer (2000), S. 10ff

¹⁷⁵ Weyer (2000), S. 2

¹⁷⁶ Vgl. Weyer (2000), S. 2ff

¹⁷⁷ Vgl. Brodil/Reiter/Rupp et al. (2002), S. 44

¹⁷⁸ Blumenstein, Hans-Alfred (1997): Richterliche Unabhängigkeit und Vernetzung, in: Scherl, Margot/Wohlitz, Sonja (Hg.) (1998): Sexuelle Gewalt an Kindern. Zur Notwendigkeit von Rechtsinterventionen für therapeutische Maßnahmen bei sexueller Gewalt. Dokumentation der Tagung am 27. und 28.06.1997 in Wien. Wien, S. 88

¹⁷⁹ Blumenstein (1997), in: Scherl/Wohlitz (Hg.) (1998), S. 94

¹⁸⁰ Blumenstein (1997), in: Scherl/Wohlitz (Hg.) (1998), S. 94

herrschten Vorurteile gegenüber den anderen Professionen in einer Arbeitsgruppe, die aus Sozialarbeitern und Sozialarbeiterinnen, Richter und Richterinnen, sowie Staatsanwälten und Staatsanwältinnen bestand. Keine der Berufsgruppen wusste über die andere Profession und deren Arbeitsweise Bescheid, was in weiterer Folge Angst machend wirkte. Durch Begegnungen erfuhren die jeweiligen Personen voneinander, was zu einer Veränderung der Haltung anderen gegenüber führte. Die Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen traten offener und selbstbewusster auf und die Richter, Richterinnen, sowie Staatsanwälte und Staatsanwältinnen hatten mehr Akzeptanz für die Stellungnahmen der Anderen.¹⁸¹

In den „Standards für Prozessbegleitung von Mädchen, Buben und Jugendlichen als Opfer sexueller und physischer Gewalt“¹⁸² wurde Kooperation als grundlegende Bedingung formuliert: „Keine Person und keine Institution kann sexuellen Missbrauch und Misshandlung alleine abklären, beenden und die Folgen tragen. Kooperation zwischen den involvierten Berufsgruppen ist unbedingt notwendig“¹⁸³. Es ist wichtig, dass sich alle involvierten Berufsgruppen an der Kooperation beteiligen und diese auch weiterentwickeln¹⁸⁴.

Dass Zusammenarbeit auf höchster Ebene funktioniert, beweist auch das Beispiel zweier Ministerien: Der Aufbau der Kooperation in der Prozessbegleitung in Österreich war dem Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen wichtig. Dementsprechend hat es das Projekt „Implementierung der Prozessbegleitung und Kooperationsaufbau in Österreich“¹⁸⁵ in Auftrag gegeben. Die Begleitforschung zu dieser Studie finanzierte das Bundesministerium für Inneres.¹⁸⁶ Eine Schlussfolgerung dieses Projektes war, dass Kooperation in der Prozessbegleitung eine Notwendigkeit ist, um das Ziel der Kinderschonung zu

¹⁸¹ Vgl. Blumenstein (1997), in: Scherl/Wohlatz (Hg.) (1998), S. 96

¹⁸² Siehe im Anhang 2

¹⁸³ Interministerielle Arbeitsgruppe „Implementierung von Prozessbegleitung“ (2004 a), URL: <http://member.ycn.com/~prozess/>, S. 1

¹⁸⁴ Vgl. Wohlatz/Rupp/Scherl (2000), S. 2

¹⁸⁵ Näheres dazu im Kapitel 3 - Entstehung der institutionalisierten Prozessbegleitung

¹⁸⁶ Vgl. Brodil/Reiter/Rupp et al. (2002), S. 4

erreichen¹⁸⁷. Diesem Ergebnis kann sich die Rechtsanwältin Dr.ⁱⁿ Elisabeth Rech anschließen. Ihrer Erfahrung nach ist „...konstruktive Kooperation aller involvierten Berufsgruppen unbedingte Voraussetzung¹⁸⁸.“

Durch Kooperationen zwischen unterschiedlichen Professionen können Schwächen ausgeglichen bzw. Stärken ausgebaut werden. Psychosoziale Prozessbegleiter und Prozessbegleiterinnen können so zB versuchen, etwaige Ängste eines Kindes vor der Polizei zu verringern, was eine Erleichterung für die Exekutive in der Einvernahme zur Folge haben kann. Falls verschiedenartige Angebote und Ansätze vorhanden sind können diese durch eine Vernetzung übersichtlich und als Ressourcen nutzbar gemacht werden. Eine wechselseitige Ergänzung verschiedener Fähigkeiten und Erfahrungen kann stattfinden, das der eigenen Wissenserweiterung dienlich ist. Durch Kooperation ist eine Arbeitsteilung möglich, die ein Risiko von doppelt ausgeführten Arbeiten minimiert. Ein sehr bedeutungsvoller Vorteil interdisziplinärer Kooperation ist die Klärung von Unsicherheiten, die zwischen den Beteiligten herrschen kann.¹⁸⁹ Führungskräfte von Organisationen können Mitarbeitern und MitarbeiterInnen zu Kooperationen mit anderen Berufsgruppen nicht verpflichten. Sie können aber ein Klima schaffen, das für Vernetzung förderlich ist, wie zB Möglichkeiten zur Fortbildung, Infoveranstaltungen und „...Anerkennung der Kooperation als Arbeit, was sich darin ausdrückt, dass Ressourcen wie Arbeitszeit zur Verfügung gestellt werden¹⁹⁰.“

9.4. Kooperationspartner und Kooperationspartnerinnen

Bei psychosozialer und juristischer Prozessbegleitung sind mehrere Berufsgruppen beteiligt. Die unterschiedlichen Kooperationspartner und

¹⁸⁷ Vgl. Brodil/Reiter/Rupp et al. (2002), S. 70

¹⁸⁸ Rech, Elisabeth (2006): Prozessbegleitung - Die Geburtsstunde der OpferanwältInnen, in: Jesionek, Udo/Hilf, Marianne (Hg.) (2006): Die Begleitung des Verbrechenopfers durch den Strafprozess. VOR 2. Innsbruck, S. 128

¹⁸⁹ Vgl. Brodil/Reiter/Rupp et al. (2002), S. 45

¹⁹⁰ Brodil/Reiter/Rupp et al. (2002), S. 45

-partnerinnen bei einer Prozessbegleitung und deren Anforderungen werden nachfolgend dargestellt.

9.4.1. Psychosoziale Prozessbegleiter und Prozessbegleiterinnen

Die Aufgabe des psychosozialen Prozessbegleiters bzw. einer psychosozialen Prozessbegleiterin ist „...vor allem die Vorbereitung der Betroffenen auf die Anzeige, die Begleitung zur Kriminalpolizei, die Vorbereitung der ZeugInnen auf und die Begleitung zur kontradiktorischen Einvernahme sowie die Begleitung der Bezugspersonen und gegebenenfalls der ZeugInnen zur Hauptverhandlung“¹⁹¹.

Im 5. Abschnitt wurde die psychosoziale Prozessbegleitung definiert. Im Kapitel 8 - Fallverlauf einer Prozessbegleitung - wurde im Wesentlichen das Tätigkeitsfeld des psychosozialen Prozessbegleiters bzw. der psychosozialen Prozessbegleiterin beschrieben. Aus diesem Grund wird an dieser Stelle auf diese Inhalte nicht mehr ausführlich eingegangen.

Aus den Erfahrungen des Modellprojekts „Psychologische und juristische Prozessbegleitung“, der Interministeriellen Arbeitsgruppe „Implementierung von Prozessbegleitung“ und den laufenden Seminaren zu Prozessbegleitung wurde das Papier „Qualifikation und Anforderungsprofil von psychosozialen ProzessbegleiterInnen (in der Arbeit mit Mädchen, Buben und Jugendlichen als Opfer sexueller und physischer Gewalt)“¹⁹² erstellt. Für die Einhaltung dieses Profils sind einerseits die Einrichtungen zuständig, die Prozessbegleitung anbieten, andererseits das Bundesministerium für Justiz, das für die Prüfung der Finanzierungsberechtigung der Organisationen zuständig ist.¹⁹³

Eine psychosoziale Grundausbildung (dh ein Abschluss an einer Fachhochschule bzw. Akademie für Sozialarbeit, eines Hochschulstudiums, einer wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Ausbildung und einer Lehranstalt für

¹⁹¹ Interministerielle Arbeitsgruppe „Implementierung von Prozessbegleitung“ (2004 a), URL: <http://member.ycn.com/~prozess/>, S. 1

¹⁹² Siehe im Anhang 4

¹⁹³ Vgl. Interministerielle Arbeitsgruppe „Implementierung von Prozessbegleitung“ (2004 c): Qualifikation und Anforderungsprofil von psychosozialen ProzessbegleiterInnen (in der Arbeit mit Mädchen, Buben und Jugendlichen als Opfer sexueller und psychischer Gewalt), URL: <http://member.ycn.com/~prozess/> (Stand: 3. 2. 2007), S. 1f

Sozialpädagogik) ist gemäß des Anforderungsprofils Voraussetzung für psychosoziale Prozessbegleiter und Prozessbegleiterinnen. Als Grundlagen gelten weiters Kenntnisse über sexuelle Gewalt und Misshandlung, über gerichtliche Abläufe, sowie Beratungskompetenzen und speziell in Gesprächsführung, die in der Ausbildung, aber auch in der psychosozialen Berufspraxis erworben wurden. Unentbehrlich ist eine einschlägige Praxis in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Ebenso notwendig ist die Fähigkeit, mit anderen Berufsgruppen zu kooperieren, dh Vernetzungstreffen zu organisieren und in diesem Netz auch tätig zu sein. Möglichkeiten und Grenzen des eigenen Arbeitsbereiches, aber auch der Tätigkeitsfelder anderer sollen dabei erfasst und akzeptiert werden. Da Prozessbegleitung eine Schnittstelle zwischen juristischen und psychosozialen Arbeitsbereichen ist, gehört ein Verständnis für juristische Inhalte und Sichtweisen zu den Qualifikationen eines psychosozialen Prozessbegleiters bzw. einer psychosozialen Prozessbegleiterin. Das eigene Handeln und die dadurch hervorgehenden Effekte auf sich selbst und andere, müssen offen gelegt und reflektiert werden, um das Arbeitsfeld der Prozessbegleitung weiter auszubauen und um Innovationen möglich zu machen. Diese Auseinandersetzung sollte mit sich selbst und mit anderen Professionen stattfinden. Weitere Voraussetzungen an psychosoziale Prozessbegleiter und Prozessbegleiterinnen sind Flexibilität, Konflikt- und Kommunikationsfähigkeit und Belastbarkeit. Diese Eigenschaften sind für die Klärung von Multiproblemen im Kontext mit spezifischen Arbeitsbedingungen essentiell. Diese signifikanten Bedingungen können zB Gerichtstermine sein, die Flexibilität in der Zeiteinteilung erforderlich machen. Da Bezugspersonen auch eine Begleitung während eines Verfahrens brauchen, sind zwei psychosoziale Prozessbegleiter und Prozessbegleiterinnen notwendig. Dies erfordert neben Ressourcen in der Zeitgestaltung auch Ressourcen im Betreuungssystem. Laufende Fortbildungen im psychosozialen und juristischen Bereich (zB Seminare zu Prozessbegleitung), sowie Supervision sind notwendig, um die erforderlichen Kompetenzen nachweisen zu können bzw. auf den aktuellsten Stand zu bringen.¹⁹⁴

¹⁹⁴ Vgl. Interministerielle Arbeitsgruppe „Implementierung von Prozessbegleitung“ (2004 c), URL: <http://member.ycn.com/~prozess/>, S. 1f

Wie aus den „Empfehlungen für Prozessbegleitung von Mädchen, Buben und Jugendlichen als Opfer sexueller und physischer Gewalt“¹⁹⁵ ersichtlich, ist die Einbindung von psychosozialen Prozessbegleitern und Prozessbegleiterinnen in spezifischen Institutionen bzw. Kinderschutzeinrichtungen ein erhebliches Erfordernis bzw. eine Ressource. Einerseits ist in dementsprechenden Teams bereits Wissen, Erfahrung und Praxis über die Materie vorhanden, andererseits ist dadurch der psychosoziale Prozessbegleiter bzw. die psychosoziale Prozessbegleiterin flexibel in der Zeit- und Betreuungsgestaltung. Die Rahmenbedingungen für die erforderliche Vernetzung und Kooperation mit weiteren Fachkräften anderer Professionen bzw. der Betreuung der Bezugspersonen sind in Einrichtungen aus Erfahrungen der Praxis bereits existent.¹⁹⁶

Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen als psychosoziale Prozessbegleiter und psychosoziale Prozessbegleiterinnen

In weiterer Folge wird auf den Fachhochschul-Diplomstudiengang Sozialarbeit am Beispiel des Campus Linz eingegangen, um zu überprüfen, inwieweit dieser den Erfordernissen der Unterlage „Qualifikation und Anforderungsprofil von psychosozialen ProzessbegleiterInnen (in der Arbeit mit Mädchen, Buben und Jugendlichen als Opfer sexueller und physischer Gewalt)“¹⁹⁷ entspricht.

Der Fachhochschul-Diplomstudiengang „...Sozialarbeit ist eine umfassende Ausbildung für Fachpersonal zur Beratung, Begleitung und Unterstützung von Menschen sowie zur Planung und Organisation von Hilfeprozessen“¹⁹⁸.“ Diese Beschreibung auf der Homepage des Fachhochschul-Studienganges Sozialarbeit beschreibt sehr treffend die vielschichtige Ausbildung zum Sozialarbeiter bzw. zu einer Sozialarbeiterin. Sie umfasst viele verschiedene Bereiche, wie zB Handlungslehre, Recht, Sozialkompetenztraining sowie Praktika. In der

¹⁹⁵ Siehe im Anhang 3

¹⁹⁶ Vgl. Interministerielle Arbeitsgruppe „Implementierung von Prozessbegleitung“ (2004 b): Empfehlungen für Prozessbegleitung von Mädchen, Buben und Jugendlichen als Opfer sexueller und physischer Gewalt, URL: <http://member.ycn.com/~prozess/> (Stand 3. 2. 2007), S. 1f

¹⁹⁷ Siehe im Anhang 4

¹⁹⁸ o. V. (2007): Soziale Arbeit. URL: <http://www.fh-ooe.at/campus-linz/studiengaenge/studiengaenge/bachelor-studien/vollzeit/soziale-arbeit.html> (Stand: 3. 2. 2007), S. 1

nachfolgend abgebildeten Studententafel des Fachhochschul-Diplomstudienganges Sozialarbeit ist die Vielfältigkeit erkennbar.

<i>Lehrveranstaltungen</i>	<i>Semester/Wochenstd.</i>							
	1	2	3	4	5	6	7	8
1. Allgem. wissenschaftliche Grundlagen der sozialen Arbeit								
Einführung in das Studium der sozialen Arbeit/Berufsorientierung	2							
Geschichte und Theorie(n) der sozialen Arbeit	2	2		2				
Soziale Arbeit und Gesellschaft, Werte/Normen in der sozialen Arbeit	1			1		2		
Anleitung zu wissenschaftlichem Arbeiten	1	1						
2. Bezugswissenschaften der sozialen Arbeit								
Pädagogik	2	2				2		
Psychologie	2	2		2				2
Soziologie	1	1	2				2	
Methoden der Sozialforschung u. Sozialarbeitsforschung	2					2		
Medizin- Gesundheitswissenschaften	2		2	2				
Politikwissenschaft, Wirtschafts- und Sozialpolitik		2	2					2
Betriebswirtschaftlehre - Qualitätsmanagement			2	2				2
3. Rechtliche Grundlagen und Rahmenbeding. d. sozialen Arbeit	2	2	4	4		4	2	2
4. Berufliches methodisches Handeln in der sozialen Arbeit								
Sozialkompetenztraining	1	1	1	1		1	1	1
Handlungslehre der sozialen Arbeit	2	2	3	3		2	2	2
Organisationen, Träger und institutionelle Rahmenbedingungen	2		2					
Sozialarbeit mit Kindern, Jugend, Familie, Jugendwohlfahrt, Kinderschutz	1		2	1				
Klienten d. Sachwalterschaft u. Patientenanzwaltschaft	1							
Wohnungslosigkeit und Prävention	1							
Klienten des außergerichtlichen Tatausgleiches		1						
Alte Menschen und Behinderte		1						
Migration		1						
Sozialarbeit mit Suchtgefährdeten und Abhängigen			1	2				
Patienten in stationären u. extra-muralen Einrichtungen der Psychiatrie			2					
Klienten der Bewährungshilfe, Inhaftierte, Haftentlassene				2				
Schuldner, Sozialhilfeempfänger			1					
Arbeitslose				1				
Projektarbeit: „Angewandte Methodik im Arbeitsfeld“						4	4	2
Neue Entwicklung der Arbeitsfelder								2
5. Fremdsprache Englisch	2	2	2	2			2	2
6. Begleitende Lehrveranstaltung	1	2	1	1	4	1	1	1
7. Aktuelle Fachgebiete		1		1	1	3	1	1

5. Sem.: Berufspraktikum

8. Sem.: Diplomarbeit

Quelle: Schriftliche Auskunft durch Fr. Mag.^a Johanna Mühleder, Studiengangsassistentin des Fachhochschul-Studienganges Sozialarbeit vom 8. 1. 2007

Bereits in der Ausbildung zum Sozialarbeiter bzw. zur Sozialarbeiterin werden Kenntnisse über psychosoziale und juristische Prozessbegleitung angeeignet. Juristisches Grundwissen darüber erlangt man in Rechtsvorlesungen und -seminaren. Soziale Kompetenzen und methodisches Vorgehen in der Beratung, das für die psychosoziale Prozessbegleitung essentiell ist, werden in

Handlungslehre und Sozialkompetenztraining erworben. Grundkenntnisse über sexuelle Gewalt und Misshandlung eignen sich Studenten und Studentinnen in Seminaren im Rahmen des Handlungsfeldes Kinder, Jugend und Familie an. Zusätzliche Fähigkeiten, die in der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung bedeutungsvoll sind, erlangt man aus den Bezugswissenschaften, wie zum Beispiel Pädagogik oder Psychologie. Die Umsetzung des Erlernten ist in einem geschützten Rahmen in Praktika möglich. Zwei kurze Informationspraktika, welche in der Studentafel nicht aufscheinen, sind nach dem ersten bzw. nach dem zweiten Semester und das Berufspraktikum im 5. Semester zu absolvieren. In den Praktika besteht die Möglichkeit, mit der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung in Kontakt zu kommen. Der Fachhochschul-Diplomstudiengang Sozialarbeit, welcher die Dauer von 8 Semestern umfasst, wird am Campus Linz ab dem Studienjahr 2007/08 auf den Bachelorstudiengang Sozialarbeit mit einer Studiendauer von 6 Semester geändert¹⁹⁹.

Von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen des Kompetenzzentrums für Soziale Arbeit am Fachhochschul-Campus Wien wurde die Studie „Wissens- und Kompetenzprofile von SozialarbeiterInnen - Berufspraktische Anforderungen, strukturelle Spannungsfelder und künftige Herausforderungen“ erarbeitet, welche im Jänner 2007 präsentiert wurde. In dieser mit qualitativen und quantitativen Methoden erarbeiteten Untersuchung wurden Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen im Großraum Wien, sowie Entscheidungsträger und Entscheidungsträgerinnen von sozialen Einrichtungen befragt. Ein Eckpunkt der Studie ist, neben drei anderen essenziellen Ergebnissen, die Wichtigkeit, künftige Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen auf die Kooperation mit anderen Berufsgruppen, aber auch innerhalb der eigenen Organisation vorzubereiten.²⁰⁰ Der Österreichische Berufsverband der SozialarbeiterInnen, welcher seit dem Jahr 1950 die Interessen der Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen vertritt, hat in der Generalversammlung am 17. 10. 2004 „Ethische Standards - Berufspflichten für

¹⁹⁹ Mündliche Auskunft durch Fr. Mag.^a Johanna Mühleder, Studiengangsassistentin des Fachhochschul-Studiengangs Sozialarbeit vom 12. 4. 2007

²⁰⁰ Vgl. Aichinger, Heidi (2007): Fachkompetenz: Soziale Arbeit, in: Der Standard vom 20./21. 1. 2007, S. 1

SozialarbeiterInnen“ und ein „Berufsbild der SozialarbeiterInnen“ beschlossen. Diese sind Grundvoraussetzungen in der professionellen Sozialarbeit. Gemäß dem Berufsbild der SozialarbeiterInnen zählen zu den berufsspezifischen Tätigkeiten unter anderem Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen, sowie Vernetzung und Koordination²⁰¹. Die interdisziplinäre Zusammenarbeit zählt zu den Rahmenbedingungen der Sozialarbeit im professionellen Feld²⁰². Diese wird in einem Abschnitt der Ethischen Standards bzw. Berufspflichten für SozialarbeiterInnen wie folgt formuliert: „SozialarbeiterInnen arbeiten interdisziplinär in Kooperation mit anderen Professionen sowie mit allen Personen und Institutionen, die für die Verbesserung der Lebensverhältnisse der KlientInnen einen Beitrag leisten können²⁰³.“

9.4.2. Juristische Prozessbegleiter und Prozessbegleiterinnen

Die Aufgabe von juristischen Prozessbegleitern und Prozessbegleiterinnen umfasst

„die rechtliche Beratung und Vertretung. Um die prozessualen Rechte von Kindern und Jugendlichen sicherzustellen und ihnen größtmögliche Schonung durch Information und Beratung zu gewährleisten, ist eine Kombination von psychosozialer Prozessbegleitung und anwaltlicher Vertretung ideal. Die Arbeit der AnwältIn erfolgt in Koordination mit der/dem psychosozialen ProzessbegleiterIn²⁰⁴.“

In Kapitel 5 wurde die juristische Prozessbegleitung definiert bzw. die Abgrenzung zur Privatbeteiligtenvertretung erläutert. Aus diesem Grund wird an dieser Stelle nicht näher auf diese Inhalte eingegangen.

9.4.3. Jugendwohlfahrt

Falls das „Wohl des Minderjährigen“ durch die Erziehungsberechtigten nicht gewährleistet wird, ist nach § 2 Abs 2 Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) die

²⁰¹ Vgl. OBDS (2004 a): Berufsbild der SozialarbeiterInnen. Beschlossen von der Generalversammlung am 17. 10. 2004 (Salzburg). URL: <http://www.sozialarbeit.at/> (Stand: 3. 2. 2007), S. 3

²⁰² Vgl. OBDS (2004 a), URL: <http://www.sozialarbeit.at/>, S. 4

²⁰³ OBDS (2004 b): Ethische Standards - Berufspflichten für SozialarbeiterInnen.

Generalversammlungsbeschluss des OBDS. 17. 10. 2004 in Salzburg. URL: <http://www.sozialarbeit.at/> (Stand: 3. 2. 2007), S. 2

²⁰⁴ Interministerielle Arbeitsgruppe „Implementierung von Prozessbegleitung“ (2004 a), URL: <http://member.ycn.com/~prozess/>, S. 1

öffentliche Jugendwohlfahrt zu gewähren. Gemäß § 1 Abs 1 Oberösterreichisches Jugendwohlfahrtsgesetz (OÖ JWG) hat die öffentliche Jugendwohlfahrt „die persönliche und soziale Entfaltung Minderjähriger, deren Pflege und Erziehung durch geeignete Maßnahmen zu fördern und zu sichern“ und „die Familie bei ihren Aufgaben in der Pflege und Erziehung Minderjähriger zu beraten und zu unterstützen.“ Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen der Jugendwohlfahrt übernehmen in vielen Fällen die Führung eines Falles, bei dem mehrere Helfer und Helferinnen beteiligt sind²⁰⁵. Die Jugendwohlfahrt kann, wenn sich die Interessen eines minderjährigen Kindes und dessen gesetzlichen Vertreters widerstreiten, nach § 271 ABGB vom Gericht als Kollisionskurator beauftragt werden.

9.4.4. Exekutive

Aufgrund der Anzeige werden in der Regel von der Polizei der oder die Verdächtige und das Opfer bereits niederschriftlich einvernommen. Diese Niederschriften werden gemeinsam mit der Anzeige, dem Personalblatt des Verdächtigen, einer Verletzungsanzeige eines Krankenhauses, dem Haftbericht (sofern über den Verdächtigen Untersuchungshaft verhängt wurde) und dem Strafregisterauszug des Verdächtigen von der Exekutive an die Staatsanwaltschaft übermittelt. Die Exekutive kann durch die Staatsanwaltschaft mit der Durchführung von weiteren Vorerhebungen beauftragt werden.²⁰⁶

9.4.5. Staatsanwälte und Staatsanwältinnen

Die Staatsanwaltschaft ist eine eigene, vom Gericht unabhängige Justizverwaltungsbehörde. „Zu ihren wichtigsten Aufgaben zählt die Erhebung und Vertretung der öffentlichen Anklage im Strafprozess²⁰⁷.“ Das öffentliche Interesse wird im Namen des Staates durch die Staatsanwaltschaft vertreten. Staatsanwälte und Staatsanwältinnen sind als formale Prozesspartei im Strafprozess zur

²⁰⁵ Vgl. Lercher (2000), S. 31

²⁰⁶ Vgl. Hultsch (2006), S. 1 und Loderbauer, Brigitte (2006 b): Mitschrift bei dem Seminar Strafrecht am Fachhochschul-Studiengang Sozialarbeit Linz. Linz. Unveröffentlichtes Manuskript, S. 1

²⁰⁷ Bundesministerium für Justiz (2006): Die österreichische Justiz. Institutionen-Organen-Leistungen. Wien, S. 28

absoluten Objektivität verpflichtet, dh, sie müssen belastenden Faktoren in gleicher Weise wie entlastenden Umständen nachgehen. Der Journal-Staatsanwalt oder die Journal-Staatsanwältin entscheidet nach Verständigung der Exekutive über Untersuchungshaft eines oder einer Verdächtigen²⁰⁸. Der Staatsanwaltschaft werden Anzeigen (in der Regel von der Exekutive) übermittelt. Dort werden bei etwaiger Verhängung von Untersuchungshaft die Haftgründe überprüft. Weiters wird geprüft, ob aufgrund des Inhaltes der Anzeige das Verfahren sofort eingestellt, eine Diversion eingeleitet oder Anklage (bzw. ein Strafantrag) erhoben wird. Sie können aber auch die Exekutive mit weiteren Erhebungen beauftragen oder Vorerhebungen bzw. Voruntersuchungen dem Untersuchungsrichter bzw. der Untersuchungsrichterin übertragen. Wenn die Erhebungen beendet sind, entscheidet wieder der Staatsanwalt bzw. die Staatsanwältin über das weitere Vorgehen. Wenn trotz Erhebungen die Staatsanwaltschaft zu der Ansicht kommt, dass die Strafbarkeit aufgrund von Straf- oder Schuldausschließungsgründen ausgeschlossen ist bzw. kein gerichtlich strafbares Verhalten vorliegt, wird das Verfahren eingestellt. Sofern die Voraussetzungen für Diversion vorliegen, wird dementsprechend vorgegangen und wenn der Sachverhalt von strafrechtlicher Bedeutung ist, wird von der Staatsanwaltschaft Anklage bzw. der Strafantrag erhoben. Der Staatsanwalt oder die Staatsanwältin hat Akteneinsicht und kann Anträge stellen, die vom Gericht entschieden werden müssen.²⁰⁹

9.4.6. Richter und Richterinnen

Richter und Richterinnen sind nur an das Gesetz gebunden, ansonsten sind sie weisungsungebunden, unversetzbar und unabsetzbar²¹⁰. Sie sind „...bei der Rechtsfindung und Rechtssprechung als unabhängiges Staatsorgan tätig²¹¹“, dh, sie entscheiden aus ihrer eigenen Rechtsüberzeugung heraus.²¹²

²⁰⁸ Vgl. Loderbauer (2006 b), S. 1

²⁰⁹ Vgl. Bundesministerium für Justiz (2006), S. 28f und Loderbauer (2006 a), S. 48ff

²¹⁰ Näheres dazu im Kapitel 7.3. - Grundsätze des Strafprozesses

²¹¹ Bundesministerium für Justiz (2006), S. 27

²¹² Vgl. Bundesministerium für Justiz (2006), S. 27

Untersuchungsrichter und Untersuchungsrichterinnen

Mittels Antrag der Staatsanwaltschaft auf Vorerhebungen bzw. Voruntersuchungen (in Verbindung mit der Strafanzeige) beginnt die Zuständigkeit des Untersuchungsrichters bzw. der Untersuchungsrichterin. Im gerichtlichen Vorverfahren werden allfällige Beweismittel aufgenommen (zB werden Zeugen und Zeuginnen und der oder die Verdächtige einvernommen), die der Klärung des angezeigten Sachverhaltes dienlich sind. Vorerhebungen können durch den Untersuchungsrichter bzw. -richterin oder durch die Sicherheitsbehörde durchgeführt werden. Bei Haftantrag ist der oder die Beschuldigte vom Untersuchungsrichter bzw. der Untersuchungsrichterin sofort zu vernehmen, der oder die die Entscheidung über Untersuchungshaft trifft.²¹³ Entsprechend des § 112 Abs 1 StPO hat der Untersuchungsrichter bzw. die Untersuchungsrichterin nach Schließung der Voruntersuchungen die Akten der Staatsanwaltschaft zu übermitteln.

Hauptverhandlungsrichter und Hauptverhandlungsrichterinnen

Den Akt mit dem rechtskräftigen Strafantrag bzw. der Anklageschrift erhält der Hauptverhandlungsrichter bzw. die Hauptverhandlungsrichterin. Sofern Zeugen und Zeuginnen im Vorverfahren kontradiktorisch einvernommen wurden bzw. sich der Aussage bei der Hauptverhandlung entziehen, haben Hauptverhandlungsrichter keinen persönlichen Kontakt zu Opferzeugen. Erst durch das Vorspielen des Videobandes der kontradiktorischen Einvernahme erhält der Richter bzw. die Richterin einen Eindruck vom Opfer.²¹⁴

9.4.7. Sachverständige

Kinder begegnen Angst, Scham, Demütigung in vielen Fällen mit psychosomatischen Reaktionen, wie etwa Bettnässen, Aggressionen, selbstschädigendes Verhalten oder einem bestimmten Verhalten. Sachverständige, die meist Psychiater bzw. Psychiaterinnen oder Psychologen bzw. Psychologinnen sind, fungieren im Rahmen eines Gerichtsverfahrens wie

²¹³ Vgl. Hultsch (2006), S. 1

²¹⁴ Vgl. Hultsch (2006), S. 2

„Dolmetscher und Dolmetscherinnen“, die Kinder helfen, für ihre Botschaften Worte zu finden und somit das Erlebte bewusst zu machen. Suggestierungen oder Interpretationen von Inhalten müssen von Sachverständigen im Gespräch vermieden werden. Ursächliche Zusammenhänge werden im nachfolgenden Gutachten hergestellt und analysiert, wobei nur die gestellten Fragen beantwortet werden. In Verhandlungen werden Sachverständige um Erläuterungen zum gemachten Gutachten gebeten, diese können aber auch Angriffen ausgesetzt sein (zB von der Verteidigung).²¹⁵ Sachverständige haben „...nach bestem Wissen und Gewissen und nach dem aktuellen Stand der Wissenschaften jene Antworten zu geben, die [...] aufgrund des [...] [von ihnen] vertretenen Fachs und [...] [ihrer] Kompetenz möglich sind“²¹⁶.

²¹⁵ Vgl. Friedrich (1998), S. 154ff

²¹⁶ Friedrich (1998), S. 158

10. SOZIALE EINZELFALLHILFE

Die Betreuung von minderjährigen Opferzeugen und Opferzeuginnen im Rahmen der psychosozialen Prozessbegleitung findet nach der Methode der Sozialen Einzelfallhilfe statt. Diese wird im folgenden Abschnitt näher dargestellt.

Soziale Einzelfallhilfe ist eine Methode in der Sozialarbeit, die „...von bestimmten Sozialdienststellen eingesetzt wird, um Menschen zu helfen, mit ihren Problemen im sozialen Bereich besser fertig zu werden²¹⁷.“ Mit dieser Arbeitsform soll nach Perlman Hilfestellung für jene Probleme gegeben werden, „...die das soziale Funktionieren einer Person zutiefst berühren...²¹⁸“ und insofern eine Beeinflussung stattfindet. Die Hilfe soll also speziell auf die Problemstellungen der betroffenen Person gerichtet sein oder „...auf die Angriffe, denen sie sich durch die Umwelteinflüsse ausgesetzt fühlt²¹⁹.“ Der Fokus wird in der Sozialen Einzelfallhilfe also auf das Individuum und dessen aktuelle Problemlagen gelegt. Die Beziehung ist das essentiellste Medium dieser Methode. Erst durch eine gute Beziehung zwischen Sozialarbeiter oder Sozialarbeiterin und Klient oder Klientin kann ein Vertrauensverhältnis entstehen, sodass der Klient oder die Klientin bereit ist, Hilfe anzunehmen. Das Ziel in der Einzelfallhilfe ist, dass das Wohlbefinden der Klienten und Klientinnen gesteigert wird, das durch einen besseren Ausgleich zwischen Individuum und Umwelt erfolgen soll. Die meisten Ansätze zielen darauf ab, dass der oder die Einzelne in seinen Verhaltensweisen, Wahrnehmungs- und Interpretationsmustern sich der Umwelt anpasst.²²⁰

Folgende sechs Grundprinzipien hat Maas für die Einzelfallhilfe formuliert, die sich in den Ansätzen finden und einen guten Ausgleich zwischen der Macht von Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen und Autonomie des Klienten oder der Klientin gewährleisten:²²¹

²¹⁷ Perlman, zit. n. Galuske, Michael (2002): Methoden der Sozialen Arbeit. Eine Einführung. 4. Aufl., Weinheim-München, S. 75

²¹⁸ Perlman, zit. n. Galuske (2002), S. 75

²¹⁹ Perlman, zit. n. Galuske (2002), S. 76

²²⁰ Vgl. Galuske (2002), S. 76f

²²¹ Vgl. Galuske (2002), S. 80f

1. Prinzip des Akzeptierens – eine Grundlage im Hilfeprozess ist die Akzeptanz des Klienten oder der Klientin als Person durch den Sozialarbeiter bzw. der Sozialarbeiterin;
2. Grundsatz der Kommunikation – das Gespräch zwischen Klienten bzw. Klientin und Sozialarbeiter bzw. Sozialarbeiterin ist im Hilfeprozess eine wesentliche Grundlage;
3. Grundsatz der Individualisierung – der Sozialarbeiter oder die Sozialarbeiterin ist aufgefordert, sich auf individuelle Klienten und Klientinnen (mit einmaligen Kombinationen aus biologischen, sozialen und psychologischen Elementen) einzustellen;
4. Grundsatz der aktiven Beteiligung – der Sozialarbeiter oder die Sozialarbeiterin ist verpflichtet, den Klienten oder die Klientin als Partner im Hilfeprozess zu akzeptieren (dh, ihm nicht die Lösung der Probleme aus der Hand zu nehmen);
5. Grundsatz der Vertraulichkeit – Informationen des Klienten bzw. der Klientin dürfen nur im Rahmen der berufsbedingten Beziehung genutzt werden;
6. Grundsatz der Selbstkontrolle des Sozialarbeiters bzw. der Sozialarbeiterin – der Sozialarbeiter bzw. die Sozialarbeiterin ist aufgefordert, sich der beruflich motivierten und der persönlich motivierten Vorgänge in dieser berufsmäßigen Beziehung bewusst zu werden.²²²

Die Handlungsschritte der sozialen Einzelfallhilfe werden in drei Phasen geteilt. Die erste Phase wird als Fallstudie oder Anamnese bezeichnet. Es werden relevante Vorinformationen, Daten und Fakten, die für die Bewertung des Falles erforderlich sind, gesammelt.²²³ Die Anamnese bzw. Ansammlung von Daten ist nicht Voraussetzung einer Beratung, diese kann sich auch durch längere Betreuung eines Klienten oder einer Klientin ergeben. Der Blick muss, neben den einzelnen Anamneseschritten, auf die aktuelle Lebenswelt der betroffenen Person gerichtet sein.²²⁴ Die zweite Phase ist die soziale Diagnose. Die gesammelten Daten werden zusammengefasst und können so in ihrem Gesamten bewertet werden. Bereits 1928 hat Alice Salomon, eine deutsche Pionierin der Sozialen

²²² Vgl. Maas, zit. n. Galuske (2002), S. 80

²²³ Vgl. Galuske (2002), S. 81

²²⁴ Vgl. Pantucek, Peter (1998): Lebensweltorientierte Individualhilfe. Eine Einführung für soziale Berufe. Freiburg, S. 138

Arbeit durch die Soziale Einzelfallhilfe in Deutschland bekannt wurde, soziale Diagnose beschrieben. Ein Sozialarbeiter bzw. eine Sozialarbeiterin „...muss die Beobachtungen über Tatsachen und Symptome und die erhaltenen Aussagen prüfen und vergleichen, bewerten und Schlüsse daraus ziehen. Erst dadurch kann [...] ein möglichst genaues, zutreffendes Gesamtbild der sozialen Schwierigkeiten eines Menschen und seiner Familie [...] [hergestellt werden], das [...] ermöglicht, einen Plan für die Abhilfe zu fassen²²⁵.“ Die dritte Phase, die Behandlung, stützt sich auf „die helfende Beziehung und in ihr das Gespräch²²⁶.“ Es wird unter direkter Behandlung und indirekter Behandlung unterschieden. Direkte Behandlung meint Gespräche und Einfluss auf den Klienten selbst, hingegen indirekte Behandlung sind Gespräche mit anderen, wie zB Familienmitglieder. Das Gespräch ist zentrales Element, mit dem auf Klienten und Klientinnen eingewirkt wird. Techniken der Gesprächsführung, wie Fragetechniken, aktives Zuhören und Beobachten, atmosphärische Gestaltung von Beratungssituationen und viele andere Instrumente sind in der Phase der Behandlung von großer Bedeutung, um effektive Gespräche führen zu können.²²⁷

²²⁵ Salomon, zit. n. Galuske (2002), S. 81

²²⁶ Galuske (2002), S. 82

²²⁷ Vgl. Galuske (2002), S. 81f

11. EMPIRISCHE AUFARBEITUNG

Neben der theoretischen Aufarbeitung des Themas wurde auch eine empirische Befragung vorgenommen, um eventuelle Widersprüche bzw. Übereinstimmungen mit der literarischen Recherche zu erforschen und um alltagsnahe bzw. praxisbezogene Betrachtungsweisen zu eruieren. Zuerst wird der methodische Zugang beschrieben.

11.1. Auswahl der Methode

Um Alltagserfahrungen und persönliche Sichtweisen von Experten und Expertinnen zu erhalten, erschien eine qualitative Forschungsmethode als bestens geeignet, da qualitative Forschung ermöglicht, verbale Daten zu gewinnen. Die Verwendung eines Leitfadens mit offen formulierten Fragen wurde gewählt, um zu konkreten Aussagen über das Thema zu gelangen.²²⁸ Offene Fragen gestatten den Befragten, die Antworten frei und selbstständig zu formulieren, da keine Antwortkategorien festgelegt sind²²⁹. Als eine Form des Leitfadeninterviews stellt sich das Experten- und Expertinneninterview dar, welches als Forschungsmethode gewählt und anhand von teilstrukturierten Leitfäden (mittels vorbereiteten und vorformulierten Fragen) mündlich durchgeführt wurde²³⁰.

11.2. Das Experten- und Expertinneninterview

„Als Experte gilt jemand, der auf einem begrenzten Gebiet über ein klares und abrufbares Wissen verfügt²³¹“. Der Experte bzw. die Expertin ist im Experteninterview vor allem in seiner bzw. ihrer „Funktion als Experte für bestimmte Handlungsfelder²³²“ bemerkenswert. Der oder die Befragte werden als

²²⁸ Vgl. Flick und Friebertshäuser, zit. n. Mayer, Horst (2004): Interview und schriftliche Befragung. Entwicklung, Durchführung und Auswertung. 2. Aufl., München, S. 36

²²⁹ Vgl. Atteslander, Peter (2006): Methoden der empirischen Sozialforschung. 11. Aufl., Berlin, S. 136

²³⁰ Vgl. Mayer (2004), S. 37 und Atteslander (2006), S. 132 und S. 125

²³¹ Meuser u. Nagel, zit. n. Mayer (2004), S. 40

²³² Flick und Meuser u. Nagel, zit. n. Mayer (2004), S. 37

Vertreter bzw. Vertreterinnen einer Gruppe in die Untersuchung einbezogen. Dem Leitfaden kommt die wichtige Funktion zu, das wesentliche und benötigte Wissen der Experten und Expertinnen abzugrenzen und ins Zentrum der Befragung zu rücken.²³³

11.3. Auswahl der Experten und Expertinnen

Die Auswahl der Experten und Expertinnen beschränkte sich auf die Kooperationspartner und -partnerinnen, die mit psychosozialer und juristischer Prozessbegleitung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen des Landesgerichtes Linz befasst sind. Die Auswahl der befragten Personen beschränkte sich darüber hinaus insofern, dass diese über eine mehrjährige Berufserfahrung in diesem Bereich verfügen. Es wurden insgesamt neun Interviews durchgeführt. Die Kontaktaufnahme mit den Interviewpartner und -partnerinnen wurden mit Ausnahme von zwei Emailvereinbarungen überwiegend telefonisch hergestellt. An dieser Stelle sind dankenswerterweise die „Gatekeeper“²³⁴ zu nennen, die mir Zugang zum Feld verschafft haben. Informationen über mögliche Interviewpartnerinnen aus dem Bereich der Jugendwohlfahrt und aus dem Kreis der Sachverständigen wurden durch Hr. DSA Guido Bonifer des Kinderschutz-Zentrums Linz zur Verfügung gestellt. Weitere Auskünfte über Expertinnen der Exekutive und der Staatsanwaltschaft Linz wurden durch meine Erstbegutachterin Fr. DSAⁱⁿ Mag.^a Maria Schwarz-Schlöglmann gegeben.

In der Berufssparte der psychosozialen Prozessbegleiter und Prozessbegleiterinnen konnten ein Experte und eine Expertin gewonnen werden. Da die psychosoziale Prozessbegleitung von Kindern und Jugendlichen ein Angebot des Kinderschutz-Zentrums ist, sind diese zwei Befragten ein Mitarbeiter und eine Mitarbeiterin dieser Linzer Einrichtung. Auf eine sozialarbeiterische bzw.

²³³ Vgl. Flick und Meuser u. Nagel, zit. n. Mayer (2004), S. 37

²³⁴ Mayer (2004), S. 45

sozialpädagogische Ausbildung dieser Interviewpartner wurde ebenso Wert gelegt.

Als juristische Prozessbegleiterin wurde eine Anwältin befragt, die vom Kinderschutz-Zentrum Linz laufend mit Aufträgen dieser Form befasst ist.

Der Kooperationspartner Jugendwohlfahrt wurde durch eine Diplomsozialarbeiterin der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung abgedeckt, die bereits Erfahrungen mit Prozessbegleitung sammeln konnte.

Auch die Exekutive kooperiert in psychosozialer und juristischer Prozessbegleitung mit Partner und Partnerinnen. Ein Einblick in diesen Aufgabenbereich konnte durch eine Juristin der Bundespolizeidirektion Linz gewonnen werden, die auch als Polizeibeamtin Dienste wahrnimmt.

Von Seiten der Staatsanwaltschaft Linz wurde eine Staatsanwältin als Interviewpartnerin und Expertin in ihrem Bereich ausgewählt.

Anders als bei der Staatsanwaltschaft schränkte sich der Personenkreis in der Richterschaft durch eine Sonderzuständigkeit für Sittlichkeitsstrafsachen ein. Ein Untersuchungsrichter und eine Hauptverhandlungsrichterin des Landesgerichtes Linz, welche beide über umfassende Erfahrungen verfügen, konnten als ein weiterer Interviewpartner bzw. eine weitere Interviewpartnerin gewonnen werden.

Aus dem Kreis der Sachverständigen wurde eine Klinische- und Gesundheitspsychologin, welche in der Christian-Doppler-Klinik in Salzburg beschäftigt ist, ausgewählt. Sie ist Expertin und Kooperationspartnerin im Rahmen der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung in Salzburg und Oberösterreich.

Zu Beginn der Kontakte schilderte ich kurz mein Anliegen, sowie die Vorgehensweise der Befragung. Da die Interviewpartner und -partnerinnen großes

Interesse für das Interview zeigten, waren Termine relativ rasch vereinbart. In einigen Fällen äußerten Experten und Expertinnen Bedenken über einen etwaigen Mangel an umfassender Kenntnis mit der Materie. Dieser Unsicherheit wurde entgegen gewirkt, in dem darauf hingewiesen wurde, dass sich das Interview auf praktische Erfahrungen in dem jeweiligen Berufsfeld mit der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung stützt.

Neben Auswahl der Experten und Expertinnen und der Vereinbarung von Interviewterminen wurde ebenso ein Interviewleitfaden erstellt.

11.4. Der Interviewleitfaden

Durch einen Leitfaden wird der Inhalt eines Gesprächsthemas begrenzt und auf eine gewisse Materie fokussiert²³⁵. Mittels eines Leitfadens erhält das Interview eine Struktur und gibt Orientierung, um sicherzustellen, dass alle wesentlichen Aspekte beachtet werden. Durch die Strukturierung wird ermöglicht, dass die Antworten mehrerer Interviewpartner und -partnerinnen gegenübergestellt und verglichen werden können²³⁶. Die strikte Einhaltung der Reihenfolge ist jedoch nicht notwendig, sowie der Interviewer bzw. die Interviewerin entscheiden kann, ob er oder sie detaillierter nachfragt bzw. nach Ausschweifungen auf den Leitfaden zurückkehrt.²³⁷ Die Entwicklung eines Leitfadens ist begründet auf theoretische Überlegungen, Untersuchungen oder eigene Felderkundungen zu einer Thematik. Wesentliche Aspekte, die sich an der Problemstellung der Untersuchung orientieren, müssen beachtet werden.²³⁸ Der Leitfaden für das Interview der vorliegenden Arbeit orientierte sich an den im Vorfeld entstandenen Forschungsfragen und Arbeitshypothesen, den entwickelten Arbeitstitel und den bis dahin erworbenen Kenntnissen aus der Literaturrecherche.

²³⁵ Vgl. Meuser u. Nagel, zit. n. Mayer (2004), S. 42

²³⁶ Vgl. Mayring, Philipp (2002): Einführung in die qualitative Sozialforschung. Eine Anleitung zu qualitativem Denken. 5. Aufl., Weinheim-Basel, S. 70

²³⁷ Vgl. Flick und Friebertshäuser, zit. n. Mayer (2004), S. 36

²³⁸ Vgl. Mayer (2004), S. 42

Die Fragen im Leitfaden haben sich an die in der Arbeit relevanten Themenaspekten orientiert und wurden in folgende drei inhaltliche Bereiche gegliedert:

- Gesetzliche Veränderungen
- Kooperation
- Sozialarbeit in der Prozessbegleitung

Der Interviewleitfaden mit Themenbereichen und den dazu formulierten Fragen ist im Anhang 1 beigefügt.

11.5. Durchführung der Experten- und Expertinneninterviews

Die Experten- und Expertinneninterviews wurden im Jänner und Februar 2007 an den Arbeitsplätzen der interviewten Kooperationspartner und -partnerinnen durchgeführt. Dadurch konnte ein Eindruck von der Arbeitssituation der befragten Personen vor Ort gewonnen werden. Die Dauer der Interviews variierte zwischen 20 und 70 Minuten. Die Ursache für diesen großen Unterschied liegt darin, dass manche Interviewpartner und -partnerinnen sehr intensiv mit Prozessbegleitung befasst sind und andere wiederum weniger Berührungspunkte damit haben (zB kommt es oft vor, dass sich Zeugen und Zeuginnen der Aussage in der Hauptverhandlung entschlagen und somit Hauptverhandlungsrichter und -richterrinnen wenig Kontakte zu Opfer und deren Begleiter und Begleiterinnen haben).

Zu Beginn wurde das Arbeitsthema vorgestellt und erläutert. In dieser Beschreibung wurde auf die empirische Befragung übergeleitet und in Zuge dessen der Interviewleitfaden (mit den Themenbereichen) vorgestellt. Die Interviews wurden auf Tonband aufgenommen, wofür im Vorhinein das Einverständnis der zu befragenden Personen eingeholt wurde²³⁹. Die Fragen wurden an den individuellen Gesprächsverlauf angepasst²⁴⁰.

²³⁹ Vgl. Friberthäuser, zit. n. Mayer (2004), S. 46 und Mayring (2002), S. 70

²⁴⁰ Vgl. Atteslander (2006), S. 125

11.6. Auswertung der Interviews

Die Experten- und Expertinneninterviews wurden transkribiert. Bei der Transkription wurde ein dialektisch gefärbter Sprachstil in normales Schriftdeutsch übertragen, sowie für eine bessere Lesbarkeit eine Glättung vorgenommen. Dies ist aus dem Grund möglich, da bei Experten- und Expertinneninterviews die inhaltlich-thematische Ebene im Vordergrund steht.²⁴¹ In weiterer Folge wurden die Transkriptionen durchgelesen und die wesentlichen Textstellen markiert, die zentrale Antworten auf Fragen darstellen. Dabei wurde darauf geachtet, dass auch an anderen Stellen Antworten zu einem bestimmten Thema zu finden waren²⁴². Der nächste Schritt war durch das Bilden von Kategorien gekennzeichnet. Die Antworten wurden unterschiedlichen Überschriften zugeordnet, die die inhaltlichen Schwerpunkte der Interviews widerspiegeln.²⁴³

Es wurden folgende Kategorien gebildet:

- Opferschonung durch gesetzlichen Rahmen
- Aktuelle Form der Kooperation
- Wünsche an Kooperationspartner und -partnerinnen
- Steigerung der Qualität durch Kooperation
- Definition von gelungener Prozessbegleitung
- Kompetenzen eines psychosozialen Prozessbegleiters bzw. einer psychosozialen Prozessbegleiterin
- Eignung von Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen als psychosoziale Prozessbegleiter und Prozessbegleiterinnen
- Eignung der Ausbildung von Sozialarbeitern und Sozialarbeiterinnen für psychosoziale Prozessbegleitung

In der nächsten Phase wurde zwischen den einzelnen Informationen innerhalb eines Interviews die innere Logik hergestellt²⁴⁴. Es wurden „...bedeutungsgleiche

²⁴¹ Vgl. Mayring (2002), S. 91

²⁴² Vgl. Mayer (2004), S. 47

²⁴³ Vgl. Mayring (2002), S. 116f

²⁴⁴ Vgl. Lamnek, zit. n. Mayer (2004), S. 49

Passagen als auch sich widersprechende Informationen...²⁴⁵“ innerhalb eines Interviews beachtet.

Der Text der Interviewauswertung unter Beachtung der inneren Logik wurde schriftlich festgehalten²⁴⁶. Dieser wird im Folgenden dargestellt.

Opferschonung durch gesetzlichen Rahmen

Es waren alle neun Befragten der gleichen Meinung darüber, dass die gesetzlichen Bestimmungen zur Opferschonung beitragen. Zwei Interviewpartnerinnen sahen den Vorteil in der gesetzlichen Verankerung von psychosozialer und juristischer Prozessbegleitung ab 1. 1. 2006 insofern, weil jedes Opfer Prozessbegleitung in Anspruch nehmen und dies auch eingefordert werden kann. Die Belehrungsverpflichtung und dass die Vertretung kostenlos ist, ist für weitere zwei Gesprächspartnerinnen maßgeblich für eine Opferschonung. Die psychosoziale Prozessbegleiterin sieht durch die gesetzliche Verankerung einen besseren Status für Prozessbegleiter, da diese nun „Teil“ des Strafverfahrens wurden. Weiters weist sie darauf hin, dass in der Öffentlichkeit vermehrt darüber gesprochen wird, was für Opfer hilfreich sein kann. Zu der Erweiterung der Opferrechte entsteht ihrer Meinung nach eine Gegenbewegung, „...die im schlimmsten Fall in Gegenanzeigen in Form von Verleumdungsklagen endet“ (Interview H, Z. 63-65). Der Untersuchungsrichter kann dem etwas abgewinnen, dass im Strafverfahren auch zivilrechtliche Angelegenheiten mitgeregelt werden und die Angelegenheit so in einem Gesamtverfahren für Opfer erledigt sein kann. Weiters hebt er die Privatbeteiligung hervor, die ermöglicht, dass Anträge auch von dieser Seite gestellt werden können. Die Aufwertung der Opferrolle durch die neuen gesetzlichen Bestimmungen empfand die juristische Prozessbegleiterin als sehr wichtig, weil „[b]is jetzt [...] im Strafprozess Opfer maximal als Zeugen in Frage gekommen [sind]...“ (Interview D, Z. 145-146). Drei Interviewpartnerpartnerinnen hoffen auf die praktische Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen, das eine folgendermaßen artikuliert: „Nur denke ich

²⁴⁵ Mayer (2004), S. 49

²⁴⁶ Vgl. Mayer (2004), S. 49

mir, Gesetz ist das Erste und die Umsetzung ist das Andere. Da muss einfach noch viel mehr passieren“ (Interview C, Z. 180-181).

Drei Kooperationspartner und -partnerinnen sehen keinen Änderungsbedarf im gesetzlichen Rahmen bzw. können vielleicht erst nach einigen Jahren eine Meinung darüber abgeben, da sie momentan noch keine Mängel erkennen können. Den Angaben von vier Personen entsprechend kommt es bei Einvernahmen von kleinen Kindern (zB 4-jährigen) häufig zu Problemen, da diese die Entschlagungsberechtigung in vielen Fällen nicht verstehen. Die psychosoziale Prozessbegleiterin hält „...es für bedenklich, wenn kleine Kinder (also unter 6 Jahren) vernommen werden. Der gesetzlich vorgegebene Ablauf eines Strafprozesses passt nicht für diese Opfergruppe, da braucht es Regelungen die darüber hinausgehen und die noch gefunden und diskutiert werden müssen. Ich hoffe es wird dazu irgendwann eine Fachtagung geben“ (Interview H, Z. 110-114). Die Sachverständige weist auf andere gesetzliche Regelungen hin, die Kinder vor Entscheidungen bis zu einem gewissen Alter schützen, wie „...zum Beispiel ob sie freiwillig Sexualverkehr haben wollen, da müssen sie erst 14 werden, damit sie das entscheiden können...“ (Interview C, Z. 197-199). Diesen Schutz gibt es bei Einvernahmen jedoch nicht. Für die Problematik der Entschlagung formuliert sie folgenden Vorschlag: „Ich denke da sollte schon eine Regelung gefunden werden, dass man sagt: Bis zum 14. Lebensjahr kann das auch irgendein Erwachsener entscheiden, der unabhängig davon ist (der jetzt nicht involviert ist in das Geschehen...)“ (Interview C, Z. 201-204). Die Hauptverhandlungsrichterin hält das Recht auf Akteneinsicht für problematisch, weil es dadurch sein kann, dass sich Personen nach dem Lesen der Akten auf Aussagen anderer einstellen können. Eine andere Interviewpartnerin ist wiederum erfreut über das Recht auf Akteneinsicht, da diese nun Opfern auch zukommt. Die Ausschließung der Öffentlichkeit sollte nicht nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich sein, sondern immer dann, wenn Opfer dies wollen, so der Wunsch der juristischen Prozessbegleiterin nach einer gesetzlichen Veränderung. Für eine weit reichende Opferschonung sollte das Opfer nur einmal einvernommen werden. Gemäß der Jugendwohlfahrtsmitarbeiterin sollte diese einmalige Einvernahme gleich bei

Gericht angesiedelt werden. Bereits jetzt setzt sich der psychosoziale Prozessbegleiter mit der Reform auseinander, die mit 1. 1. 2008 in Kraft treten wird. Die kontradiktorische Einvernahme findet dann gemäß den neuen Regelungen früher statt, was weniger Zeit zwischen Anzeige und Einvernahme heißt. Für ihn ist es aus diesem Grund äußerst wichtig, mit den Erstanlaufstellen (wie zB Jugendwohlfahrt, andere Einrichtungen, Polizei) zu kooperieren um notwendige Zeit gewinnen zu können um „...das herzustellen, was wir brauchen, nämlich eine Vertrauensbasis“ (Interview F, Z. 592-593) zu dem Opfer.

Es sprachen sich alle Befragten dafür aus, dass der gesetzliche Anspruch auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung der Opferschonung dient. Dieser § 49 a StPO kann somit als eine Bestimmung im Sinne des Opferschutzes gesehen werden.

Aktuelle Form der Kooperation

Die Zusammenarbeit von verschiedenen Berufsgruppen bei der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen des Landesgerichtes Linz wird von drei Befragten als sehr positiv bewertet. Einen direkten Austausch aller Kooperationspartner und -partnerinnen in Form von regelmäßigen Runden Tischen, wie die befragte Sachverständige von Salzburg kennt, gibt es nicht. Kooperation findet also in Form von fallbezogener Zusammenarbeit statt, die gemäß einer Meinung dann erforderlich ist, wenn „...Schwierigkeiten, außergewöhnliche Vorkommnisse, [oder wenn] [...] etwas abweichend vom üblichen Verlauf ist...“ (Interview D, Z. 8-9). Die gute Zusammenarbeit mit den juristischen Prozessbegleitern und Prozessbegleiterinnen wurde von drei Interviewpartner und -partnerinnen hervorgehoben, die gemäß der Aussage eines Befragten des Gerichtes „rechtliches Bindeglied“ sind. Ebenfalls von einer sehr engen und zufrieden stellenden Teamarbeit mit den psychosozialen Prozessbegleitern und Prozessbegleiterinnen berichten die Sachverständige, der Untersuchungsrichter und die Befragte der Jugendwohlfahrt. Von der guten und verständnisvollen Kooperation mit ausreichend persönlichem Kontakt mit den Untersuchungsrichtern

und Untersuchungsrichterinnen berichtet auch die psychosoziale Prozessbegleiterin. Die befragte Staatsanwältin und die interviewte Hauptverhandlungsrichterin haben keinen bzw. wenig Kontakt zu den psychosozialen Prozessbegleitern und -begleiterinnen. Der geringe Kontakt zu der Staatsanwaltschaft wurde auch von der psychosozialen Prozessbegleiterin erwähnt, was ihrer Meinung nach höchstwahrscheinlich daran liegt, dass es bei dieser Berufsgruppe keine Sonderzuständigkeiten gibt, wie etwa bei Richtern und Richterinnen. Ein Treffen der Opferschutzeinrichtungen im Jahr 2006 am Oberlandesgericht ist ihr in guter Erinnerung. Bis auf die Prozessbegleiter und -begleiterinnen des Kinderschutz-Zentrums Linz sind der Interviewpartnerin der Exekutive alle anderen Kooperationspartner und -partnerinnen persönlich bekannt. Von Offenheit bezüglich Informationen über Prozessbegleitung auf der „oberen Ebene“ der Polizei berichtet die psychosoziale Prozessbegleiterin, die hofft, dass sich diese bis an die Basis fortsetzt. Auch der psychosoziale Prozessbegleiter berichtet von einer gelungenen Kooperation mit der Stadtpolizei, die Anregungen des Kinderschutz-Zentrums aufgenommen hat. So werden Kinder unter 6 Jahren im Stadtgebiet nicht polizeilich einvernommen, sondern sagen bei der kontradiktorischen Einvernahme aus. Der Untersuchungsrichter und die Sozialarbeiterin der Jugendwohlfahrt weisen darauf hin, dass sie außer zu den psychosozialen Prozessbegleitern und Prozessbegleiterinnen keine Kontakte zu anderen Kooperationspartner und -partnerinnen haben. Die Auswahl von Sachverständigen ist abhängig von den persönlichen Erfahrungen der zuständigen Untersuchungsrichter und Untersuchungsrichterinnen. Es wurde zwei Mal betont, dass individuell auf den jeweiligen Fall mit vielen Berufsgruppen (auch außerhalb der Kooperationspartner und -partnerinnen), etwa mit anderen Beratungsstellen oder Krankenhäusern, zusammengearbeitet wird. Die Mitarbeiterin der Jugendwohlfahrt empfindet die Prozessbegleitung des Kinderschutz-Zentrums als sehr entlastend. Von dem psychosozialen Prozessbegleiter und der psychosozialen Prozessbegleiterin wurde angemerkt, dass „...in ganz seltenen Fällen, [...] die Jugendwohlfahrt so intensiv mitarbeitet“ (Interview F, Z. 378-379), nach Übergabe der Prozessbegleitung zieht sich diese in vielen Fällen gänzlich zurück. Die gute Zusammenarbeit und rasche Herstellung

von Kontakten mit den Journal-Richtern und Richterinnen, sowie mit den Journal-Staatsanwälten und Staatsanwältinnen hebt die befragte Juristin der Exekutive hervor.

Der psychosoziale Prozessbegleiter schildert die unterschiedlichen Gremien, mit denen die Prozessbegleiter und Prozessbegleiterinnen des Kinderschutz-Zentrums im Rahmen der Prozessbegleitung kooperieren: Die interministerielle Arbeitsgruppe „Implementierung von Prozessbegleitung“ (IMAG), die ein regelmäßiges Treffen mit Vertretern und Vertreterinnen aus dem Justizministerium, dem Innenministerium und dem Ministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz und NGOs abhält, ist das bundesweite Gremium zur Qualitätssicherung von Prozessbegleitung. Weiters wird mit anderen Anbietern von Prozessbegleitung (Kinderbereich, Frauenbereich, Bereich der Opfer situativer Gewalt), sowie mit den jeweiligen Kooperationspartnern und -partnerinnen bei Fällen kooperiert. Kooperation im Kleinen passiert schließlich innerhalb der Einrichtung mit einem Kollegen bzw. einer Kollegin, die gemeinsam mit ihm an einem Fall arbeitet (zB mit den Bezugspersonen). Der psychosoziale Prozessbegleiter beschreibt Kooperation als „...zyklisches Denken, [wo] [...] wiederholend Gespräche zu führen [sind], [...] [da dies] [...] durch wechselnde Situationen...“ (Interview F, Z. 113-114) immer wieder erforderlich ist. Er spricht auch von den Herausforderungen der Kooperation, die seiner Meinung nach überall besser sein könnte, da sich zwischenmenschliche Diskrepanzen auch berufsspezifisch auswirken oder es auch widersprüchliche Handlungsaufträge gibt, die Gespräche für gemeinsame Lösungen bedürfen. Dass Kooperation sozusagen eine Folge der gesetzlichen Bestimmungen ist, formuliert der psychosoziale Prozessbegleiter wie folgt: „Die Kooperation mit anderen Einrichtungen ist sozusagen ein Resultat der Implementierung und ein Resultat aus dem Interministeriellen Arbeitskreis für Prozessbegleitung...“ (Interview F, Z. 88-90).

In sieben Nennungen wurde die Frage nach Hindernissen in der Kooperation bei psychosozialer und juristischer Prozessbegleitung von Kindern und Jugendlichen

so beantwortet, dass es keine Schwierigkeiten gibt. Eine Gesprächspartnerin sah eine Barriere für darin, wenn einzelne Kooperationspartner und -partnerinnen den Sinn einer Kooperation nicht erkennen, was ihrer Meinung nach personenabhängig ist. Sie unterstreicht diese Aussage mit folgenden Worten: „Also ich glaube, auch wenn der gesetzliche Rahmen da ist, glaube ich schon, dass auch engagierte Personen in diesem Rahmen auch arbeiten müssen, dass da auch was passiert“ (Interview C, Z. 105-107). Diese Thematik griff auch eine andere Interviewpartnerin auf, der es wichtig ist, dass es vermehrt Gespräche und Verständnis zwischen den Berufsgruppen gibt, da der Dialog erst am Anfang stehe.

Aus den Ergebnissen ist ersichtlich, dass in den meisten Fällen die Zusammenarbeit zwischen den Kooperationspartnern und Kooperationspartnerinnen, mit denen häufig Hand in Hand gearbeitet wird, sehr gut funktioniert. Wo jedoch die Zusammenarbeit aufgrund der unterschiedlichen Abläufe und Einsatzbereiche in einem Prozess eine direkte Zusammenarbeit nicht unbedingt erfordert bzw. einzelne Kooperationspartner und -partnerinnen keine Notwendigkeit für Kooperation sehen, gibt es weniger Kontakte. Wie im Kapitel 9 - Kooperation beschrieben ist, hängt Kooperation stark vom persönlichen Engagement jedes einzelnen ab. Dies geht auch aus den geführten Interviews hervor bzw. hat eine Interviewpartnerin dies erwähnt. Zusammenarbeit erleichtert sich wesentlich, wenn es konkrete Ansprechpartner gibt.

Wünsche an Kooperationspartner und -partnerinnen

Die Mehrheit der befragten Personen ist mit der derzeitigen Kooperation zufrieden, diese entspricht in sieben Nennungen ihren Vorstellungen. Zwei Befragte wiesen darauf hin, dass sie, falls Probleme auftauchen sollten, diese persönlich klären.

Dennoch wurden einige Wünsche an Kooperationspartner und -partnerinnen formuliert. Eine Interviewpartnerin sprach sich für einen regelmäßigen Austausch in Form eines Runden Tisches, wie dieser bereits in Salzburg stattfindet, aus. Seitens des Untersuchungsrichters und der Staatsanwältin wurde um etwas mehr

Verständnis und Akzeptanz für den rechtlichen Rahmen ersucht, der nicht flexibel gestaltbar ist. Konkret angesprochen wurde die Situation der Stalkingopfer, für die eine schonende Einvernahme wünschenswert, jedoch rechtlich nicht zwingend vorgesehen ist. Im Hinblick auf die Reform, die mit 1. 1. 2008 in Kraft tritt, haben die psychosozialen Prozessbegleiter und -begleiterinnen die wichtiger werdende Kooperation mit der Exekutive und der Staatsanwaltschaft angesprochen, bei der bereits ein Anfang gemacht wurde, aber „...noch viel zu tun [ist] um von einer wirklichen Zusammenarbeit sprechen zu können“ (Interview H, Z. 28-29). Eine Befragte wünscht sich von der Exekutive, dass die Informationen über Prozessbegleitung besser gegeben werden, was sie folgendermaßen formuliert: „Man kann etwas so oder so verkaufen, man kann einem einen Folder in die Hand drücken oder man kann das jemand wirklich wärmstens empfehlen“ (Interview C, Z. 109-111), weil es wichtig ist, dass Betroffene „...relativ bald davon erfahren und genug Zeit...“ (Interview C, Z. 66-67) zur Vorbereitung haben. Weiters wünscht sich dieselbe Interviewpartnerin, dass die Einvernahmen bei der Polizei auch bei kleinen, ländlichen Polizeiposten von geschulten Beamtinnen vorgenommen wird. Der psychosoziale Prozessbegleiter und die psychosoziale Prozessbegleiterin wünschen sich, dass sie von polizeilichen Einvernahmen in Kenntnis gesetzt bzw. als Vertrauenspersonen hinzugezogen werden. Einen abschließenden Wunsch an die Exekutive äußert die juristische Prozessbegleiterin, die über eine bessere Erreichbarkeit von zuständigen Exekutivbeamten erfreut wäre. Dass „...im Rahmen der Prozessbegleitung nicht die Sache selber beredet wird...“ (Interview A, Z. 59) ist für die Hauptverhandlungsrichterin des Landesgerichtes Linz wichtig, ebenso würde sie einen Wechsel des psychosozialen Prozessbegleiters bzw. der psychosozialen Prozessbegleiterin befürworten, falls die Beziehung zum betroffenen Opfer nicht gut sein sollte. Von den psychosozialen Prozessbegleitern und Prozessbegleiterinnen wünscht sich der Untersuchungsrichter, dass es eine Information an das Gericht geben sollte, wenn ein Opfer bereits in Begleitung dieser Institution ist. Die Sozialarbeiterin der Jugendwohlfahrt hofft, dass die Ressourcen in Form von Personal und Zeit für die psychosoziale und die juristische Prozessbegleitung weiterhin gesichert sind. Von der Jugendwohlfahrt wünscht sich die psychosoziale Prozessbegleiterin „...dass diese etwas mehr den

Faden in der Hand behält, während Kinder und Jugendliche das Angebot der Prozessbegleitung in Anspruch nehmen“ und hält „...es für grundlegend wichtig, dass jeder Sozialarbeiter zumindest die Grundzüge der Prozessbegleitung von Kindern und Jugendlichen kennt und deren Bedeutung erfassen kann“ (Interview H, Z. 32-37). Von den interviewten psychosozialen Prozessbegleitern wurden auch Anliegen an Bund und Länder herangetragen. Es soll Erleichterungen für Abrechnungen mit dem Bundesministerium für Justiz geben. Mehr Präsenz von den an der Interministeriellen Arbeitsgruppe beteiligten Ministerien an den von ihnen angesetzten Terminen ist wünschenswert. Die Beibehaltung der bisher erreichten Standards von Prozessbegleitung, die „...dem großen Engagement von einzelnen Personen zuzurechnen [ist], muss jetzt vielmehr von offizieller Seite übernommen und getragen werden“ (Interview H, Z. 116-118), um die Qualität der Prozessbegleitung abzusichern, so die psychosoziale Prozessbegleiterin.

Auffallend war, dass mit einer Ausnahme alle Interviewpartner und -partnerinnen zumindest einen Wunsch an Kooperationspartner und -partnerinnen formuliert haben. Weiters geht hervor, dass vorrangig Wünsche an jene Kooperationspartner und -partnerinnen gerichtet wurden, wo die Zusammenarbeit erst am Anfang steht. Interessant war, dass vorausschauend auf die neue Strafprozessordnung nur vom psychosozialen Prozessbegleiter und der psychosozialen Prozessbegleiterin Anliegen geäußert wurden. Dies lässt erkennen, dass ihnen neben der aktuellen Zusammenarbeit auch die künftige Gestaltung der Kooperation sehr wichtig ist.

Steigerung der Qualität durch Kooperation

Der Annahme „Durch Zusammenarbeit der beteiligten Professionen wird die Qualität einer Prozessbegleitung im Einzelfall erhöht“ konnten alle befragten Interviewpartner und -partnerinnen zustimmen. Als Gründe dafür wurde zwei Mal genannt, dass Betroffene ein Netz an Ansprechpartner haben und dadurch „...der Standard nur gehoben werden“ (Interview G, Z. 44-45) kann. Eine Steigerung der Qualität sieht eine Befragte auch in der wechselseitigen Kontrolle, die durch Zusammenarbeit erfolgt. Weitere zwei Kooperationspartner und -partnerinnen gaben an, dass ohne Kooperation Prozessbegleitung überhaupt nicht

funktionieren würde und „...die Zusammenarbeit am allerwichtigsten ist...“ (Interview I, Z. 319-320). Regelmäßige Besprechungen und die Pflege von Kontakten ist laut der Juristin der Exekutive für Kooperation sehr gut, die einen weiteren Vorteil darin sieht „...weil man auch keine Hemmschwelle hat im täglichen Stress, wenn schnell etwas ist, dass man anruft...“ (Interview B, Z. 90-91). Dass durch Zusammenarbeit ein besseres Gesamtergebnis erbracht werden kann stellt der Untersuchungsrichter folgendermaßen dar: „...dass es einfach und besser funktioniert dadurch, dass eben Teilaspekte vom jeweiligen Spezialisten abgedeckt werden, was jetzt die Beratung, Betreuung und Begleitung betrifft. Auf der einen Seite die psychische, psychosoziale und auf der anderen Seite die juristische...“ (Interview E, Z. 124-128). Durch Kooperation und nur durch direkte Kommunikation mit den beteiligten Professionisten kann notwendige Zeit gewonnen werden bzw. wird erst die systemimmanente Dynamik steuerbar, um Kindern und Jugendlichen Stabilität, Orientierung und Sicherheit zu geben ist die Argumentation des psychosozialen Prozessbegleiters. Dieser unterstreicht diese Notwendigkeit wie folgt: „Je mehr Zeit wir anbieten können [...] umso gemütlicher ist es für das Kind, da durchzugehen“ (Interview F, 158-160).

Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen bzw. psychosoziale Prozessbegleiter und Prozessbegleiterinnen, orientieren sich und handeln auch nach den ethischen Richtlinien bzw. an den „Standards für Prozessbegleitung von Mädchen, Buben und Jugendlichen als Opfer sexueller und physischer Gewalt“²⁴⁷, wo die Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen als unabdingbar formuliert ist. In diesem Zusammenhang ist es interessant, dass sich neben diesen auch die befragten Juristen und Juristinnen für Kooperation aussprechen.

Definition von gelungener Prozessbegleitung

Die Meinungen über gelungene Prozessbegleitung sind sehr vielfältig. Wie der psychosoziale Prozessbegleiter erwähnt hat, ist es bei psychosozialer Prozessbegleitung schwierig festzumachen, was gelungen ist. Gelungene Prozessbegleitung wird in zwei Aussagen in einer gelungenen, harmonisch

²⁴⁷ Siehe im Anhang 2

ablaufenden, freien, kindersprachlichen Aussage beschrieben, die keinen Verdacht auf Suggestierungen schließen lässt. Aber auch wenn ein Kind nicht aussagt, sondern sich der Aussage entschlägt, kann es gelungen sein „...weil die Rechte des Kindes gewahrt wurden und respektiert wurden“ (Interview F, Z. 178) so die Ansicht eines Interviewpartners. Weitere zwei Befragte sprechen von gelungener Prozessbegleitung, wenn die Vorbereitung optimal verläuft, so wie es (im Gesetz) vorgesehen ist. „Wenn ein Opfer nicht durch den Stress des Verfahrens in eine zusätzliche Krise gefallen ist“ (Interview H, Z. 48-49) ist die Definition von gelingender Prozessbegleitung, die die Meinung von zwei Befragten widerspiegelt. Es kann aber auch, wie in weiteren zwei Antworten ersichtlich, von gelungener Prozessbegleitung die Rede sein, wenn Verfahren eingestellt werden und die psychosozialen oder juristischen Prozessbegleiter und Prozessbegleiterinnen es schaffen, Opfern den Einstellungsgrund zu erklären, weil diese in vielen Fällen eine Einstellung so deuten, dass ihnen bei Gericht nicht geglaubt wurde. Global gesehen kann unter gelingender Prozessbegleitung auch verstanden werden, wenn Opfer die Folgen in Form von Therapien aufgearbeitet haben und vom Täter ernsthafte Entschuldigungen gemacht wurden, so die Auffassung zweier Befragter. Persönliche Werte fließen überdies ein, wenn von gelungener Prozessbegleitung gesprochen wird. So sieht ein Befragter ein Gelingen auch darin „...wenn bei wirklich bösen Übergriffen richtig heftige Strafen hinten dran stehen, die auch dementsprechend greifen“ (Interview F, Z. 245-246). Derselbe Interviewpartner beschrieb bei weniger heftigen Straftaten aber auch ein Gelingen auf diese Weise, wenn es eine, für Andere verständliche, Weisung zu einer Therapie statt einer Strafe für den Täter gibt. Eine Interviewpartnerin spricht von gelungener Prozessbegleitung wenn „...das Kind bzw. die Familie relativ bald davon (von Prozessbegleitung, d. Verf.) erfahren und genug Zeit hat, um sich auf die Gerichtsverhandlung vorzubereiten“ (Interview C, Z. 66-67). Auch wenn ein Freispruch erfolgt ist, kann Prozessbegleitung gemäß einer Aussage gelungen sein. Zum Beispiel wenn Opfer nach einem Strafprozess überzeugt sind, dass es gut war anzuzeigen, weil sie dadurch das Gefühl der eigenen Handlungsfähigkeit wieder gewinnen konnten. Dies kann durch das Aufbringen von Mut, gegen den Täter auszusagen, erreicht werden. Weitere Definitionen von gelungener

Prozessbegleitung sind, wenn die Prozessbegleitung ohne Zwischenfälle zu Ende gebracht wird und wenn Opfern wirklich geholfen wird. Eine Befragte berichtete von einem positiven Feedback, das sie von der Mutter eines betroffenen Kindes nach Abschluss der Begleitung erhalten hat. Dies ist nach Aussage dieser Interviewpartnerin ein Zufall und kann nicht als Parameter herangezogen werden, da es trotzdem gelungen sein kann, wenn kein Feedback gegeben wurde. Ein Experte beschrieb neben dem Gelingen auch ein Nicht-Gelingen. Dies wäre für ihn, wenn Sachverständige nicht verstehen, was Kinder sagen (welche es derzeit nicht gibt). „Wichtig ist, dass wir Bemühungen gezeigt haben und zwar so viel, wie nur irgendwie geht...“ (Interview F, Z. 278-279) ist eine Aussage eines Befragten, der weiters formuliert: „Solange diese Persönlichkeit respektiert wird, ist es für uns gelungen“ (Interview F, Z. 197).

Es ist ersichtlich, dass es wenige Überschneidungen in den Aussagen der befragten Personen über gelingende Prozessbegleitung gibt. Es gibt auch keine widersprüchlichen Beschreibungen. Das Gelingen wird von den unterschiedlichen Befragten und Berufsgruppen in vielfacher Weise gesehen, da subjektive Erfahrungen dafür maßgeblich sind. Aus diesem Grund entstand ein Konglomerat an Definitionen.

Kompetenzen eines psychosozialen Prozessbegleiters bzw. einer psychosozialen Prozessbegleiterin

Die Erwartungen an psychosoziale Prozessbegleiter und Prozessbegleiterinnen im Kinder und Jugendbereich sind breit gefächert. In erster Linie wird in vier Nennungen von psychosozialen Prozessbegleitern bzw. psychosozialen Prozessbegleiterinnen erwartet, dass sie die Fähigkeit aufweisen, auf Kinder und Jugendliche einzugehen. Sie sollen die Sprache und das Tempo des Kindes und einen „Draht zum Kind“ haben. Neben dieser Kompetenz sollen sie gemäß vier weiteren Angaben grundsätzliches rechtliches Wissen bzw. Verständnis für juristische Inhalte und Sichtweisen haben. Weiters sollen sie drei Aussagen entsprechend fähig zur Vernetzung und Kooperation sein, sowie eine reife und stabile Persönlichkeit haben bzw. mit beiden Beinen im Leben stehen, so drei

weitere Nennungen. Eine psychosoziale Grundausbildung wird von drei Befragten, mit Spezialisierung auf familienspezifisches, entwicklungs- und sozialpsychologisches Wissen von zwei Interviewpartnern und -partnerinnen bzw. eine hohe Professionalität von zwei Gesprächspartnerinnen an Kompetenzen erwähnt. Zwei Gesprächspartner gaben an, dass psychosoziale Prozessbegleiter und -begleiterinnen sich in die Situation der Opfer einfühlen können sollen. Dieses Verständnis für Opfer zeigt sich in der folgenden Aussage des psychosozialen Prozessbegleiters: „Es geht prinzipiell um ein Verständnis der Opferseite, wir sind parteilich für die Opfer, unabhängig von den Inhalten der Straftat - das geht uns nichts an...“ (Interview F, Z. 384-386). Eine Befragte des Gerichtes erwartet sich Objektivität in Bezug auf Geschlechter, das sie folgendermaßen artikuliert: „...keine Einseitigkeit, also nur frauenfreundlich, nur männerfeindlich...“ (Interview G, Z. 73-74). Das Erfassen von verschiedenen Perspektiven im Sinne einer systemischen Sichtweise soll auch laut der psychosozialen Prozessbegleiterin eine weitere Fähigkeit sein, die ebenfalls das Entwickeln einer innerlichen Haltung zum Täter beinhalten soll, denn „[e]inen Täter verstehen, heißt ja nicht, sein Verhalten zu akzeptieren“ (Interview H, Z. 74-75). Eine Beratungskompetenz, die auch speziell in Krisensituationen angewendet werden kann ist für zwei Interviewpartner bzw. -partnerinnen wichtig, sowie ihnen Kenntnisse über Gewalt, Gewaltdynamiken, sexueller Missbrauch und Vernachlässigung von Bedeutung sind. Da das Koordinieren in einer Fallführung erforderlich ist, wurde die Eignung dafür von zwei Personen hervorgehoben, was auch ein Wissen über andere Helfersysteme beinhalten soll, um Zuständigkeiten erfassen zu können. Von zwei Interviewpartnerinnen wurde „Fähigkeit zur Abgrenzung“ angesprochen. In einem Fall war damit die Abgrenzung zu anderen Berufen gemeint, sodass die eigene Rolle als Prozessbegleiter bzw. Prozessbegleiterin klar gesehen und auch darauf beschränkt wird. Eine verstand darunter die eigene Abgrenzung als Schutz vor Überlastung im Sinne einer Psychohygiene. Die juristische Prozessbegleiterin hat laut ihrer Aussage sehr hohe Erwartungen an die psychosozialen Prozessbegleiter und -begleiterinnen, die in der Praxis auch erfüllt werden. Als vorrangige Qualifikation ist ihr wichtig, dass die psychosozialen Prozessbegleiter und -begleiterinnen vertretungsgerechte Personen sind, die quasi eine Elternfunktion

übernehmen und Ansprechpartner für ihre Belange sind. Der psychosoziale Prozessbegleiter verweist auf die Kompetenzen, die laut dem Qualifikations- und Anforderungsprofil ein psychosozialer Prozessbegleiter bzw. eine psychosoziale Prozessbegleiterin aufweisen muss. Diese beinhalten neben den bereits genannten Punkten der psychosozialen Grundausbildung, Beratungskompetenz, Vernetzungskompetenz und das Verständnis für juristische Inhalte und Sichtweise auch noch Erfahrung aus der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Reflexions- und Entwicklungsbereitschaft, Kommunikations- und Konfliktfähigkeit, Belastbarkeit und Flexibilität, die Möglichkeit zur freien Ressourceneinteilung und die kontinuierliche Fortbildung im juristischen und psychosozialen Bereich sowie laufenden Supervision. Der psychosoziale Prozessbegleiter erlebt sich losgelöst vom Rechtssystem. Er sieht es für wichtig an, Distanz zu diesem System zu halten. „Ehrlichkeit in der Arbeit“ wird von der Mitarbeiterin der Jugendwohlfahrt gefordert, was für sie bedeutet, dass Kindern die Aufgaben altersgemäß und verständlich vermittelt werden sollen. Eine Interviewpartnerin führt als zusätzliche Kompetenz Offenheit an. Grundsätzlich sollte ein psychosozialer Prozessbegleiter bzw. eine psychosoziale Prozessbegleiterin gemäß einer Meinung eine respektvolle Haltung in der gesamten Prozessbegleitung verkörpern.

Aus den Ergebnissen ist ersichtlich, dass die Fähigkeiten eines psychosozialen Prozessbegleiters bzw. einer psychosozialen Prozessbegleiterin zu einem großen Teil erlernbar sind. Die meisten Übereinstimmungen gab es zum Thema Beziehung zum Kind und rechtliches Wissen bzw. Verständnis für juristische Inhalte und Sichtweisen. Interessant ist, dass auch Befragte, die mit dem Schriftstück „Qualifikation und Anforderungsprofil von psychosozialen ProzessbegleiterInnen (in der Arbeit mit Mädchen, Buben und Jugendlichen als Opfer sexueller und physischer Gewalt)“²⁴⁸ nicht vertraut sind, dennoch wesentliche Kompetenzen genannt haben, die diesem entsprechen. Es wurden aber auch Fähigkeiten genannt, die nicht im Profil von psychosozialen Prozessbegleitern und -begleiterinnen enthalten sind, wie zB Fähigkeit zur systemischen Sichtweise.

²⁴⁸ Siehe im Anhang 4

Eignung von Sozialarbeitern und Sozialarbeiterinnen als psychosoziale Prozessbegleiter und Prozessbegleiterinnen

Zu der Frage, ob Sozialarbeiter bzw. Sozialarbeiterinnen als psychosoziale Prozessbegleiter und Prozessbegleiterinnen geeignet sind, wurde von der Mehrheit die Antwort gegeben, dass diese Qualifikation passend ist und laut einer Aussage diese sogar „hochgradig geeignet sind für psychosoziale Prozessbegleitung“. In vier Aussagen wurde angefügt, dass dies unabhängig von der Grundausbildung auch eine „Typ-Sache“ ist, die individuelle Aspekte erfordert, wie zB persönliche Einsatzbereitschaft, Einfühlungsvermögen, Menschlichkeit und Hausverstand. Dass der Beruf eines Sozialarbeiters bzw. einer Sozialarbeiterin eine gute Grundlage und Voraussetzung für die psychosoziale Prozessbegleitung ist, dennoch spezielles Wissen angeeignet werden muss, sagten zwei Befragte. Weitere zwei Interviewpartner und Interviewpartnerinnen merken an, dass derjenige geeigneter ist, der höhergradig ausgebildet ist für diesen Bereich. Aus der Sicht der Staatsanwältin wäre „...ein Jurist oder hauptsächlich eine Juristin recht mit allenfalls einer Zusatzausbildung“ (Interview G, Z. 86-87). Als Gründe für die Eignung von Sozialarbeitern und Sozialarbeiterinnen als psychosoziale Prozessbegleiter und Prozessbegleiterinnen wurde von zwei Gesprächspartnerinnen angegeben, dass die Ausbildung vielfältig ist und gemäß einer weiteren Antwort diese Berufsgruppe fachliches Know-how mitbringt. Der psychosoziale Prozessbegleiter sieht die Vorteile darin, „...weil sie (die Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen, d. Verf.) ein immenses Wissen haben um die Vernetzungsarbeit und um die Zusammengehörigkeit eines sozialen Netzes im Verbund gesehen...“ (Interview F, Z. 457-459). Auf die Ausbildung von Sozialarbeitern und Sozialarbeiterinnen wurde auf diese Frage auch hingewiesen. So sind aus der Sicht einer Befragten Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen für psychosoziale Prozessbegleitung deswegen geeignet, weil in der Ausbildung verschiedene Grundlagen und Methoden gelernt werden, die in der Prozessbegleitung anwendbar sind. Eine weitere Gesprächspartnerin verweist auf die Praxis in der Ausbildung, die die Möglichkeit für das Lernen eines praktischen Umganges mit Menschen gibt. Die juristische Prozessbegleiterin hält Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen als geeignet für psychosoziale

Prozessbegleitung „...weil da oft ein Rattenschwanz an anderen Problemen eben genau aus dem Kernbereich eines Sozialarbeiters mit dranhängen...“ (Interview D, Z. 118-119). Obwohl nach der Ansicht vieler Befragter Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen für diese Tätigkeit geeignet sind, gibt es zwei verschiedene Honorarsätze des Justizministeriums, wie der psychosoziale Prozessbegleiter folgendermaßen erläutert hat: „...einer für Sozialarbeiter, der geringer ist, als der für Psychotherapeuten bzw. Psychologen, aber die differenzieren da sehr wohl von der Finanzierungsseite“ (Interview F, Z. 321-322).

Mit Ausnahme von zwei Befragten sind sich alle Gesprächspartner und -partnerinnen einig, dass Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen geeignet sind für den Tätigkeitsbereich der psychosozialen Prozessbegleitung. Für eine Gesprächspartnerin ist nicht die Berufsausbildung eines psychosozialen Prozessbegleiters bzw. einer psychosozialen Prozessbegleiterin ausschlaggebend, sondern individuelle Aspekte, wie zB persönliche Einsatzbereitschaft, Einfühlungsvermögen, Menschlichkeit. Auffällig war, dass einmal formuliert wurde, dass alleinige juristische Prozessbegleitung ausreichend wäre. Im theoretischen Teil wurde erwähnt, dass dies möglich ist, wenn Betroffene in einer psychisch guten Verfassung sind bzw. psychosoziale Prozessbegleitung nicht in Anspruch nehmen wollen. Es ist möglich, dass dieser Aussage ausreichend positive Erfahrungen mit juristischen Prozessbegleitern bzw. -begleiterinnen zu Grunde liegen.

Eignung der Ausbildung von Sozialarbeitern und Sozialarbeiterinnen für psychosoziale Prozessbegleitung

Sechs befragte Kooperationspartner und Kooperationspartnerinnen gaben an, dass es Kompetenzen oder Methoden in der Ausbildung zum Sozialarbeiter bzw. zur Sozialarbeiterin gibt, die diese Berufsgruppe für die psychosoziale Prozessbegleitung prädestiniert. Drei Befragte konnten auf diese Frage keine Antwort geben, da diese keine Kenntnisse über die Inhalte der Ausbildung haben. Die herkömmlichen sozialarbeiterischen Kompetenzen, wie das breit gefächerte Wissen im sozialen, psychologischen (zB Entwicklungs- und Sozialpsychologie)

und juristischen Bereich, bieten gemäß vier Kooperationspartnern und -partnerinnen eine geeignete Grundlage für psychosoziale Prozessbegleitung. Besonderen Wert legten drei Interviewpartnerinnen auf das Erlernen von Gesprächsführung, sozialer Kompetenz und Kooperationskompetenz. Für weitere zwei Befragte nimmt die Praxis, welche Teil der Ausbildung ist, einen hohen Stellenwert in der sozialarbeiterischen Ausbildung ein. Eine Gesprächspartnerin legte dies mit folgenden Worten dar: „Also ich glaube schon, dass es wichtig ist, dass man nicht nur in der Theorie unterrichtet wird, sondern dass man einfach auch in der Ausbildung vielleicht gezwungen ist sozusagen, als Teil der Ausbildung auch Praktika zu machen...“ (Interview C, Z. 162-165). Auch ein Nachstellen von Praxisbeispielen wird von einer Kooperationspartnerin als gute Übung für das Berufsleben empfunden. Eine Befragte würdigte die „fachliche Ausbildung“, verwies dennoch auf das individuelle Talent, das jemand haben muss, um einen guten Zugang zu Kindern und Jugendlichen zu finden. Sie bekräftigte dies wie folgt: „Ich glaube aber trotzdem auch, dass man das nicht lernen kann, wenn man es nicht hat. [...] [D]as ist eine menschliche Kompetenz, die man einfach haben muss...“ (Interview C, Z. 169-172). Dem psychosozialen Prozessbegleiter sind die Lehrinhalte Handlungsfeld Familie, systemische Denkweisen und Interventionen, sowie Fallführung von großer Wichtigkeit. Weiters hebt er die Prinzipien der Kinderschutzarbeit und im Speziellen präventive Schutzfaktoren hervor, die in der Praxis in Form von Erziehungsberatung umgesetzt werden können. Der psychosoziale Prozessbegleiter weist auch auf Wissen über die Funktion der Jugendwohlfahrt, Aktendokumentation und Wissen über weiterführende therapeutische Möglichkeiten hin.

Abgesehen von drei Befragten, die zur Beantwortung dieser Frage zusätzliche Informationen benötigt hätten, sprach sich der Großteil dafür aus, dass die Ausbildung zum Sozialarbeiter bzw. zur Sozialarbeiterin für das Tätigkeitsfeld der psychosozialen Prozessbegleitung geeignet ist. Es lässt sich feststellen, dass Gesprächsführung, soziale Kompetenz, die Praxisnähe und die breit gefächerte Angebotspalette in der Ausbildung wesentliche Indikatoren dafür sind. Die eingehende Professionalisierung für psychosoziale Prozessbegleitung erfolgt berufsbegleitend in speziellen Seminaren oder Fortbildungsveranstaltungen.

12. ZUSAMMENFASSUNG

Die StPO gilt, mit Ausnahme jener die persönliche und diplomatische Immunität haben, für alle Menschen, die sich in Österreich befinden. Wie der Oberste Gerichtshof entschieden hat, können auch 5-Jährige als Zeugen und Zeuginnen vernommen werden. Wie im Kapitel 7 - Gesetzliche Grundlagen beschrieben, sind die Zeugen- und Zeuginnenpflichten von Kindern und Jugendlichen schwer zu erfüllen. Auch die Erklärung der Rechte von Zeugen und Zeuginnen (zB Entschlagungsrecht) gestaltet sich manchmal schwierig. Vor allem kleinere Kinder sind dem verfahrenstechnischen Ablauf eines Strafprozesses nicht gewachsen. Mit Vorbereitung und durch Begleitung von psychosozialen und juristischen Prozessbegleitern und -begleiterinnen erhalten Kinder und Jugendliche bei dieser Verpflichtung hilfreiche Unterstützung. Der Gesetzgeber hat dafür mit dem § 49 a StPO eine gesetzliche Bestimmung geschaffen, die den Anspruch auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung für bestimmte Opfergruppen sichert. Durch diese rechtliche Verankerung kann psychosoziale und juristische Prozessbegleitung kostenlos in Anspruch genommen werden. Überdies wurde (wie im Kapitel 5 - Definition Prozessbegleitung dargestellt) rechtlich festgelegt, wie diese Form des Beistands gestaltet werden muss. Neben der Literaturrecherche kann aus den empirischen Erhebungen festgestellt werden, dass der gesetzliche Anspruch auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung zur Schonung von Opferzeugen und Opferzeuginnen beiträgt. Weitere Vorteile dadurch, aber auch Nachteile (zB die Belehrung über das Entschlagungsrecht bzw. die Entscheidung kleiner Kinder darüber) wurden formuliert. Die Antwort auf die Forschungsfrage: „Welche Vor- bzw. Nachteile brachte die gesetzliche Verankerung des Anspruches der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung für die Beteiligten?“ wurde somit gegeben. „Durch die Änderungen im Strafprozessreformgesetz erhalten Opferzeugen und Opferzeuginnen Anspruch auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung. Diese Rahmenbedingungen tragen zu ihrer Schonung bei.“ Die erste Hypothese hat sich als richtig erwiesen.

Wie im Kapitel 9 - Kooperation dargestellt, erhöht sich durch Kooperation der Gewinn für alle Beteiligten. Es vergrößert sich der Output, denn Schwächen können ausgeglichen und Stärken ausgebaut werden, diese wechselseitige Ergänzung kann für alle vorteilhaft sein. Unsicherheiten und Misstrauen anderen Berufsgruppen gegenüber können durch Vernetzung und Zusammenarbeit aus dem Weg geräumt werden. Wichtig ist, dass unterschiedliche Interessen erkannt und ausbalanciert werden. In Bezug auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung gesehen, ist Vernetzung eine Voraussetzung für Kooperation, um als gemeinsames Ziel die Schonung von Opferzeugen und Opferzeuginnen zu erreichen. Die gesetzliche Verankerung des Anspruches auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung dient der Opferschonung. Da die StPO für alle Menschen gilt, die sich in Österreich befinden bzw. insbesondere auch für jene, die im Rahmen des Strafrechts damit befasst sind haben sich dementsprechend auch alle daran zu orientieren. Opferschutz und Opferschonung ist aufgrund der gesetzlichen Verankerung von psychosozialer und juristischer Prozessbegleitung als kleinster gemeinsamer Nenner und kollektives Ziel zu sehen. Professionisten und Professionistinnen aus unterschiedlichen Berufsgruppen, die bereits seit längerer Zeit mit psychosozialer und juristischer Prozessbegleitung befasst sind, sehen Verbesserungen durch eine Vernetzung von beteiligten Berufsgruppen. Das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen hat im Jahr 2000 die Implementierung von Prozessbegleitung und den Aufbau von Kooperation in Österreich in Auftrag gegeben. Die hauptsächliche Aufgabe dieses Projektes war neben der Ausdehnung von Prozessbegleitung auf ganz Österreich die Verstärkung der Kooperation des professionellen Systems bei Gewaltdelikten. Weiters geht aus den „Standards für Prozessbegleitung von Mädchen, Buben und Jugendlichen als Opfer sexueller und physischer Gewalt“ eindeutig hervor, dass Kooperation zwischen den involvierten Berufsgruppen unbedingt notwendig ist. Alle interviewten Experten- und Expertinnen stimmten der Annahme zu, dass durch Kooperation aller Professionen die Qualität der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung im Einzelfall höher ist. Die derzeitige Zusammenarbeit der Kooperationspartner und -partnerinnen bei psychosozialer und juristischer Prozessbegleitung im Rahmen des Landesgerichtes Linz gestaltet

sich zwischen jenen, die häufig zusammenarbeiten, gut. Weniger Kontakte gibt es zwischen den Professionisten und Professionistinnen, wenn aufgrund des Prozessablaufes keine Kooperation erforderlich ist oder keine Notwendigkeit dafür gesehen wird. Entwicklungspotential bezüglich Kooperation gibt es im Hinblick auf die neue Strafprozessordnung, die mit 1. 1. 2008 in Kraft tritt. Insofern muss die Kooperation zwischen psychosozialen Prozessbegleitern und Prozessbegleiterinnen und der Exekutive und zwischen psychosozialen Prozessbegleitern und Prozessbegleiterinnen und der Staatsanwaltschaft noch mehr ausgebaut werden. Eine weitere Möglichkeit, die Kooperation im Rahmen der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung am Landesgericht Linz auszubauen, ist die Initiierung von regelmäßigen, interdisziplinären und regionalen Vernetzungstreffen. Differenziertere Antworten auf die Frage, wie sich die derzeitige Zusammenarbeit der beteiligten Professionisten und Professionistinnen im Rahmen des Landesgerichtes Linz gestaltet und in welchen Bereichen es Entwicklungspotential geben könnte, sind in der Zusammenfassung der Experten- und Expertinneninterviews zu finden. „Die Kooperation in Bezug auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung von Kindern und Jugendlichen, welche am Landesgericht Linz erfolgt, ist ausbaufähig.“ Die Erhebungen aus der Praxis beweisen, dass die zweite Hypothese korrekt ist.

Im Kapitel 9.4.1. wird auf Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen als psychosoziale Prozessbegleiter und Prozessbegleiterinnen eingegangen. Es wird das vielfältige „Qualifikation und Anforderungsprofil von psychosozialen ProzessbegleiterInnen (in der Arbeit mit Mädchen, Buben und Jugendlichen als Opfer sexueller und physischer Gewalt)“ präsentiert, aus dem erkennbar ist, welche Kompetenzen von einem psychosozialen Prozessbegleiter bzw. von einer psychosozialen Prozessbegleiterin erwartet werden. Im Vergleich mit den erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten aus dem Fachhochschul-Studiengang Sozialarbeit am Beispiel des Campus Linz, welche ebenso breit gefächert sind, ist die Ausbildung zu einem Sozialarbeiter bzw. zu einer Sozialarbeiterin als psychosozialer Prozessbegleiter bzw. einer psychosozialen Prozessbegleiterin als Grundqualifikation passend. Manche Erfordernisse können durch die Ausbildung

jedoch nicht (zur Gänze) abgedeckt werden, zB hat nicht jeder Absolvent Praxis in der Arbeit mit Kinder und Jugendlichen. Aus dem Kapitel der Entstehung der institutionalisierten Prozessbegleitung geht hervor, dass engagierte Sozialarbeiterinnen an deren Entwicklung maßgeblich beteiligt waren. So gesehen ist das Institut der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung durch die Sozialarbeit geprägt. Die Ergebnisse aus den zusammengefassten Interviews beweisen, dass laut der Mehrheit der befragten Personen die Qualifikation bzw. die Ausbildung von Sozialarbeitern und Sozialarbeiterinnen passend ist für die Tätigkeit als psychosoziale Prozessbegleiter bzw. psychosoziale Prozessbegleiterinnen. Gemäß den Ethischen Standards und des Berufsbildes der Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen zählt Kooperation mit anderen Berufsgruppen zu den Rahmenbedingungen der professionellen Sozialarbeit. Überdies weist auf die Wichtigkeit der Vorbereitung von Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen auf Kooperation mit anderen Berufsgruppen die neue Studie der Mitarbeiterinnen des Kompetenzzentrums für Soziale Arbeit am FH-Campus Wien hin. Die Forschungsfrage: „In welcher Weise ist der Beruf eines Sozialarbeiters bzw. einer Sozialarbeiterin für die Tätigkeit als psychosozialer Prozessbegleiter bzw. psychosoziale Prozessbegleiterin geeignet?“ wurde hinreichend geklärt. „Aufgrund der vielschichtigen und praxisnahen Ausbildung und der daraus resultierenden Kompetenzen (zB Kooperation und Fallarbeit) sind Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen für die Arbeit als Prozessbegleiter und Prozessbegleiterinnen prädestiniert.“ Die dritte Hypothese hat sich aufgrund der Recherchen und der empirischen Befragung als wahr herausgestellt.

„Aus welchen Komponenten besteht eine gelungene Prozessbegleitung von Kindern und Jugendlichen?“ Zur Beantwortung dieser Hauptforschungsfrage muss ein umfassender Blick auf die Gesamtheit aller Kapitel dieser Arbeit gerichtet werden. Gelingen kann, wie dies auch aus den Befragungen hervor geht, in unterschiedlichen Ausprägungen gesehen werden. So kann Prozessbegleitung gelungen sein, wenn die Folgen einer Straftat austherapiert sind, was möglicherweise eine lange Zeit und viel Kraft des oder der Betroffenen beansprucht. Gelingen ist aber auch, wenn die Persönlichkeit der Opferzeugen

und Opferzeuginnen respektiert wird. Eine Definition von „gelungener Prozessbegleitung von Kindern und Jugendlichen“ ist nicht möglich. Es können unterschiedliche Aspekte zu einem Gelingen beitragen. Die gesetzliche Verankerung des Anspruches auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung ist ein Schritt, in eine „gelingende Richtung“. Darüber hinaus dienen andere Rechte der Opferschonung. Aus der Befragung geht hervor, dass nicht alleine die rechtlichen Opferschutzbestimmungen zu einem Erfolg beitragen, sondern es liegt weiters an der Umsetzung dieser. Es braucht also auch Menschen, die in der Umsetzung zu einem Gelingen beitragen. Eine wirksame Kooperation aller damit befassten Professionisten und Professionistinnen mit dem gemeinsamen Ziel der Opferschonung ist in der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung hilfreich und notwendig. Kooperation ist eine weitere Säule, die dem Gelingen von Prozessbegleitung von Kindern und Jugendlichen dient. Die professionelle Vorbereitung und Begleitung zu Einvernahmen von Kindern und Jugendlichen ist die nächste Komponente, die einen Beitrag zu gelungener Prozessbegleitung leistet. Es sind Kompetenzen notwendig, die diese Begleitung in einem professionellen Rahmen absichern. Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen sind durch die in ihrer Ausbildung erworbenen Fähigkeiten für diese professionelle Begleitung grundsätzlich geeignet. Es ist ein Zusammenspiel vieler verschiedener Komponenten erforderlich, um von gelungener Prozessbegleitung von Kindern und Jugendlichen sprechen zu können.

QUELLENVERZEICHNIS

Bücher

Atteslander, Peter (2006): Methoden der empirischen Sozialforschung. 11. Aufl., Berlin.

Bachner-Foregger, Helene (2006): Strafprozessordnung. StPO 1975. Taschenausgabe. 17. Aufl., Stand 1. 7. 2006. Wien.

Bertel, Christian/Venier, Andreas (2006): Einführung in die neue StPO. 1. überarbeitete Aufl., Innsbruck.

Dearing, Albin/Haller, Birgitt (Hg.) (2005): Schutz vor Gewalt in der Familie. Das österreichische Gewaltschutzgesetz. Wien.

Dearing, Albin/Löschnig-Gspandl, Marianne (Hg.) (2004): Opferrechte in Österreich. Eine Bestandsaufnahme. VOR 1. Innsbruck.

Deutsches Institut für Medizinische Dokumentation und Information (DIMDI) (Hg.) (2005): ICD-10-GM Version 2006. Band I. Systematisches Verzeichnis. Stuttgart.

Fastie, Friesa (1994): Zeuginnen der Anklage. Die Situation sexuell missbrauchter Mädchen und junger Frauen vor Gericht. Berlin.

Friedrich, Max (1998): Tatort Kinderseele. Wien.

Galuske, Michael (2002): Methoden der Sozialen Arbeit. Eine Einführung. 4. Aufl., Weinheim-München.

Jesionek, Udo/Hilf, Marianne (Hg.) (2006): Die Begleitung des Verbrechensopfers durch den Strafprozess. VOR 2. Innsbruck.

Kavemann, Barbara/Kreyssig, Ulrike (2006): Handbuch Kinder und häusliche Gewalt. Wiesbaden.

Kirchhoff, Sabine (1994): Sexueller Mißbrauch vor Gericht. Band 1. Beobachtung und Analyse. Dortmund.

Mayer, Horst (2004): Interview und schriftliche Befragung. Entwicklung, Durchführung und Auswertung. 2. Aufl., München.

Mayring, Philipp (2002): Einführung in die qualitative Sozialforschung. Eine Anleitung zu qualitativem Denken. 5. Aufl., Weinheim-Basel.

Pantucek, Peter (1998): Lebensweltorientierte Individualhilfe. Eine Einführung für soziale Berufe. Freiburg.

Pilnacek, Christian/Pleischl, Werner (2005): Das neue Vorverfahren. Leitfaden zum Strafprozessreformgesetz. Wien.

Weyer, Johannes (2000): Soziale Netzwerke. Konzepte und Methoden der sozialwissenschaftlichen Netzwerkforschung. München-Wien.

Artikel in Sammelbänden

Blumenstein, Hans-Alfred (1997): Richterliche Unabhängigkeit und Vernetzung, in: Scherl, Margot/Wohlatz, Sonja (Hg.) (1998): Sexuelle Gewalt an Kindern. Zur Notwendigkeit von Rechtsinterventionen für therapeutische Maßnahmen bei sexueller Gewalt. Dokumentation der Tagung am 27. und 28.06.1997 in Wien. Wien.

Bogensberger, Gabriele (2006): Praktische Erfahrungen als Untersuchungsrichterin mit der Prozessbegleitung, in: Jesionek, Udo/Hilf, Marianne (Hg.) (2006): Die Begleitung des Verbrechensopfers durch den Strafprozess. VOR 2. Innsbruck.

Brem, Andrea (2006): Wie fühlen sich Opfer vor Gericht? Erfahrungen aus der Praxis, in: Jesionek, Udo/Hilf, Marianne (Hg.) (2006): Die Begleitung des Verbrechensopfers durch den Strafprozess. VOR 2. Innsbruck.

Fenz, Claudia (1997): Das Opfer ist geschützt. Ist das Opfer geschützt? Anregungen aus der Praxis zur Verbesserung des Opferschutzes, in: Scherl, Margot/Wohlatz, Sonja (Hg.) (1998): Sexuelle Gewalt an Kindern. Zur Notwendigkeit von Rechtsinterventionen für therapeutische Maßnahmen bei sexueller Gewalt. Dokumentation der Tagung am 27. und 28.06.1997 in Wien. Wien.

Gebhart, Marion (1997): Kinder vor dem Gericht: Situation in Österreich, in: Scherl; Margot/Wohlatz, Sonja (Hg.) (1998): Sexuelle Gewalt an Kindern. Zur Notwendigkeit von Rechtsinterventionen für therapeutische Maßnahmen bei sexueller Gewalt. Dokumentation der Tagung am 27. und 28.06.1997 in Wien. Wien.

Haller, Birgitt (2005): Gewalt in der Familie: Evaluierungen des österreichischen Gewaltschutzgesetzes, in: Dearing, Albin/Haller, Birgitt (Hg.) (2005): Schutz vor Gewalt in der Familie. Das österreichische Gewaltschutzgesetz. Wien.

Haller, Birgitt (2004): Die Situation der Gewaltopfer in Österreich, in: Dearing, Albin/Löschnig-Gspandl, Marianne (Hg.) (2004): Opferrechte in Österreich. Eine Bestandsaufnahme. VOR 1. Innsbruck.

Hilf, Marianne (2006): Aktuelle Fragen der Privatbeteiligung, in: Jesionek, Udo/Hilf, Marianne (Hg.) (2006): Die Begleitung des Verbrechensopfers durch den Strafprozess. VOR 2. Innsbruck.

Hultsch, Xenia (2006): Prozessbegleitung: Erfahrungsbericht aus dem Blickwinkel einer Hauptverhandlungsrichterin, in: Jesionek, Udo/Hilf, Marianne (Hg.) (2006): Die Begleitung des Verbrechensopfers durch den Strafprozess. VOR 2. Innsbruck.

Jesionek, Udo (2006): Juristische Problemfelder der Begleitung von Verbrechensopfern durch den Strafprozess, in: Jesionek, Udo/Hilf, Marianne (Hg.) (2006): Die Begleitung des Verbrechensopfers durch den Strafprozess. VOR 2. Innsbruck.

Jesionek, Udo (2005): Das Verbrechensopfer als Prozesspartei, in: Bundesministerium für Justiz (Hg.) (2005): 33. Ottensteiner Fortbildungsseminar aus Strafrecht und Kriminologie. 21. bis 25. Februar 2005. Band 118. Wien-Graz.

Kreyssig, Ulrike (2006): Interinstitutionelle Kooperation - mühsam, aber erfolgreich, in: Kavemann, Barbara/Kreyssig, Ulrike (2006): Handbuch Kinder und häusliche Gewalt. Wiesbaden.

Künschner, Barbara (2002): Kinderschutzzentrum, in: OÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft (Hg.) (2002): Dokumentation Enquete Opferhilfe und Prozessbegleitung am 11. 11. 2002. Linz.

Leixnering, Werner (1997): Vermeidung von Folgeschäden betroffener Kinder – Aspekte der Sekundärprävention in der Verfahrensabwicklung, in: Scherl, Margot/Wohlitz, Sonja (Hg.) (1998): Sexuelle Gewalt an Kindern. Zur Notwendigkeit von Rechtsinterventionen für therapeutische Maßnahmen bei sexueller Gewalt. Dokumentation der Tagung am 27. und 28.06.1997 in Wien. Wien.

Lorenz, Lucas (2006): Der Rechtsanwalt als Prozessbegleiter, in: Jesionek, Udo/Hilf, Marianne (Hg.) (2006): Die Begleitung des Verbrechensopfers durch den Strafprozess. VOR 2. Innsbruck.

Rech, Elisabeth (2006): Prozessbegleitung – Die Geburtsstunde der OpferanwältInnen, in: Jesionek, Udo/Hilf, Marianne (Hg.) (2006): Die Begleitung des Verbrechensopfers durch den Strafprozess. VOR 2. Innsbruck.

Romer, Georg/Riedesser, Peter (2004): Beziehung und Bindung in Beratung und Therapie von Missbrauchsoptionen: Vom Verständnis des Beziehungstraumas zur helfenden Beziehungsgestaltung, in: Interdisziplinäre Fachzeitschrift der DGgKV, Jahrgang 7, Heft 1/2, 2004, S. 32-51.

Rupp, Sabine (2003): Sekundäre Traumatisierung durch Behördenprozesse, in: Institut für Sozialdienste (2003): Opferschutz. Nachhaltiger Opferschutz durch interdisziplinäre Zusammenarbeit. Fachtagung Dienstag, 30. September 2003. Vorarlberger Medienhaus Schwarzach. o. O.

Schwarz-Schlöglmann, Maria/Hojas, Renate (2006): Prozessbegleitung durch die Interventionsstellen gegen Gewalt in der Familie, insbesondere bei Frauen als Opfer von Gewalt, in: Jesionek, Udo/Hilf, Marianne (Hg.) (2006): Die Begleitung des Verbrechensopfers durch den Strafprozess. VOR 2. Innsbruck.

Schwarz-Schlöglmann, Maria (1997): Resümee zum Ausstellungsverlauf, in: Kinder & Jugendanwaltschaft beim Amt der OÖ Landesregierung Linz (Hg.) (1998): Dokumentation (K)ein sicherer Ort. Linz.

Sittenthaler, Siegfried (1997): Aus der Sicht der Strafverfolgung/Staatsanwaltschaft, in: Kinder & Jugendanwaltschaft beim Amt der OÖ Landesregierung Linz (Hg.) (1998): Dokumentation (K)ein sicherer Ort. Linz.

Wenzel, Thomas/Dantendorfer, Karl (2004): Traumatisierung in der Erfahrung von Gewalt und Gewaltverbrechen, in: Dearing, Albin/Löschnig-Gspandl, Marianne (Hg.) (2004): Opferrechte in Österreich. Eine Bestandsaufnahme. VOR 1. Innsbruck.

Wildling, Ilse (2006): Innere Realität und äußere Realität in der Erlebnisverarbeitung von Gewaltdelikten. Opferschutz und Opferbedürfnisse aus der Sicht einer Psychotherapeutin, in: Jesionek, Udo/Hilf, Marianne (Hg.) (2006): Die Begleitung des Verbrechensopfers durch den Strafprozess. VOR 2. Innsbruck.

Winkler-Kirchberger, Christine (2002): Kinder- und Jugendanwaltschaft, in: OÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft (Hg.) (2002): Dokumentation Enquete Opferhilfe und Prozessbegleitung am 11. 11. 2002, Linz.

Berichte/Broschüren

Brodil, Lieselotte/Reiter, Andrea/Rupp, Sabine et al. (2002): Prozessbegleitung von Kindern und Jugendlichen als Opfer von sexueller/körperlicher Gewalt. Kooperation als Herausforderung. Wien.

Bundesministerium für Justiz (2006): Die österreichische Justiz. Institutionen- Organe-Leistungen. Wien.

Bundesministerium für Justiz (2005): 33. Ottensteiner Fortbildungsseminar aus Strafrecht und Kriminologie. 21. bis 25. Februar 2005. Band 118. Wien-Graz.

Institut für Sozialdienste (2003): Opferschutz. Nachhaltiger Opferschutz durch interdisziplinäre Zusammenarbeit. Fachtagung Dienstag, 30. September 2003. Vorarlberger Medienhaus Schwarzach. o. O.

Kinder & Jugendanwaltschaft beim Amt der OÖ Landesregierung Linz (Hg.) (1998): Dokumentation (K)ein sicherer Ort. Linz.

Lercher, Lisa (2000): Psychologische und juristische Prozessbegleitung bei sexuellem Missbrauch an Mädchen, Buben und Jugendlichen. Modellprojekt 1998-2000. Abschlussbericht. Wien.

OÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft (2002): Dokumentation Enquete Opferhilfe und Prozessbegleitung am 11. 11. 2002, Linz.

Scherl, Margot/Wohlatz, Sonja (1998): Sexuelle Gewalt an Kindern. Zur Notwendigkeit von Rechtsinterventionen für therapeutische Maßnahmen bei sexueller Gewalt. Dokumentation der Tagung am 27. und 28.06.1997 in Wien. Wien.

Schmitt, Alain/Fröhlich, Thomas/Strolz, Annelies et al. (2005): Psychosoziale Prozessbegleitung von männlichen Kindern und Jugendlichen. Wien.

Wohlatz, Sonja/Rupp, Sabine/Conradi, Katharina (2003): Milli ist beim Gericht. Landesgericht Linz. 2. Aufl., Linz.

Internetquellen

Interministerielle Arbeitsgruppe „Implementierung von Prozessbegleitung“ (2004 a): Standards für Prozessbegleitung von Mädchen, Buben und Jugendlichen als Opfer sexueller und physischer Gewalt. URL: <http://member.ycn.com/~prozess/> (Stand: 3. 2. 2007).

Interministerielle Arbeitsgruppe „Implementierung von Prozessbegleitung“ (2004 b): Empfehlungen für Prozessbegleitung von Mädchen, Buben und Jugendlichen als Opfer sexueller und physischer Gewalt. URL: <http://member.ycn.com/~prozess/> (Stand: 3. 2. 2007).

Interministerielle Arbeitsgruppe „Implementierung von Prozessbegleitung“ (2004 c): Qualifikation und Anforderungsprofil von psychosozialen ProzessbegleiterInnen (in der Arbeit mit Mädchen, Buben und Jugendlichen als Opfer sexueller und physischer Gewalt). URL: <http://member.ycn.com/~prozess/> (Stand: 3. 2. 2007).

Interministerielle Arbeitsgruppe „Implementierung von Prozessbegleitung“ (2004 d): Qualifikation für juristische Prozessbegleitung (in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen)“. URL: <http://member.ycn.com/~prozess/> (Stand: 3. 2. 2007).

OBDS (2004 a): Berufsbild der SozialarbeiterInnen. Beschlossen von der Generalversammlung am 17. 10. 2004 (Salzburg). URL: <http://www.sozialarbeit.at/> (Stand: 3. 2. 2007).

OBDS (2004 b): Ethische Standards - Berufspflichten für SozialarbeiterInnen. Generalversammlungsbeschluss des OBDS. 17. 10. 2004 in Salzburg. URL: <http://www.sozialarbeit.at/> (Stand: 3. 2. 2007).

o. V. (2007): Soziale Arbeit. URL: <http://www.fh-ooe.at/campus-linz/studiengaenge/studiengaenge/bachelor-studien/vollzeit/soziale-arbeit.html> (Stand: 3. 2. 2007).

Rat der Europäischen Union (2001): Rahmenbeschluss des Rates vom 15. März 2001 über die Stellung des Opfers im Strafverfahren. URL: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32001F0220:DE:HTML> (Stand: 12. 1. 2007).

Artikel

Aichinger, Heidi (2007). Fachkompetenz: Soziale Arbeit, in: Der Standard vom 20./21. 1. 2007.

Unveröffentlichte Dokumente

Hauck, Otto (2005): Ihr Recht als Zeuge! - Was sind Zeugen? Informationsblatt. Kirchdorf. Unveröffentlichtes Manuskript.

Hultsch, Xenia (2006): Opfer von Straftaten bei Gericht. Vortrag bei der Tagung „Opfer von Verbrechen“ im Bundessozialamt Linz am 27. 4. 2006. Linz. Unveröffentlichtes Manuskript.

IMAG „Prozessbegleitung“ (2005): Zwischenbericht der Interministeriellen Arbeitsgruppe „Prozessbegleitung“. Wien. Unveröffentlichtes Manuskript.

Künschner, Barbara (2005): Über die Notwendigkeit der Begleitung traumatisierter Opfer im Strafverfahren – am Beispiel von Kindern und Jugendlichen. Vortrag beim interdisziplinären Treffen am OLG Linz am 23. 11. 2005. Linz. Unveröffentlichtes Manuskript.

Leixnering, Werner (2006): „Posttraumatische Belastungsstörungen“. Vortrag bei der Tagung „Opfer von Verbrechen“ im Bundessozialamt Linz am 27. 4. 2006. Linz. Unveröffentlichtes Manuskript.

Loderbauer, Brigitte (2006 a): Strafrecht. Arbeitsunterlage. Fachhochschule für Soziale Berufe. Linz. Unveröffentlichtes Manuskript.

Loderbauer, Brigitte (2006 b): Mitschrift bei dem Seminar Strafrecht am Fachhochschul-Studiengang Sozialarbeit Linz. Linz. Unveröffentlichtes Manuskript.

Wohlatz, Sonja/Rupp, Sabine/Scherl, Margot (2000): Seminarunterlagen in psychosozialer Prozessbegleitung. Wien. Unveröffentlichtes Manuskript.

Rechtsquellen

Beschluss des Obersten Gerichtshofes am 21. 2. 1989 in EvBl 1989/113, Geschäftszahl 11Os3/89.

Strafrechtsänderungsgesetz 1987 idF.: BGBl. Nr. 605/1987.

Strafprozeßänderungsgesetz 1993 idF.: BGBl. Nr. 526/1993.

Strafprozessordnung 1975 idF.: BGBl. Nr. 119/2005.

Zeitschriften

Interdisziplinäre Fachzeitschrift der DGgKV, Jahrgang 7, Heft 1/2, 2004.

Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser (2005): Gewaltlos 4/2005. Mitteilungsblatt der Informationsstelle gegen Gewalt.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
Abs	Absatz
Aufl.	Auflage
BMI	Bundesministerium für Inneres
BMJ	Bundesministerium für Justiz
BMSG	Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz
dh	das heißt
et al.	et alii (und andere [Autoren])
EU	Europäische Union
f.	folgende (Seite)
ff.	fortfolgende (Seiten)
Hg.	Herausgeber
ICD	International Classification of Diseases and Related Health Problems (Internationale Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme)
IMAG	Interministerielle Arbeitsgruppe
JWG	Jugendwohlfahrtsgesetz
lt.	laut
lit	littera (Buchstabe)
o.ä.	oder ähnliches
o.g.	oben genannte
o. O.	ohne Ortsangabe
o. V.	ohne Verfasserangabe
OÖ JWG	Oberösterreichisches Jugendwohlfahrtsgesetz
S.	Seite
Sem.	Semester
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StPONov	StPONovelle
StPÄG	Strafprozessänderungsgesetz
StPRG	Strafprozessreformgesetz
StRÄG	Strafrechtsänderungsgesetz
vgl.	vergleiche
VOG	Verbrechensopfergesetz
Z	Ziffer
zit. n.	zitiert nach

ANHANG

Anhang 1: Interviewleitfaden

Kooperationspartner und -partnerinnen:

Im Rahmen meiner Diplomarbeit beschäftige ich mich mit psychosozialer und juristischer Prozessbegleitung von Kindern und Jugendlichen am Beispiel des Landesgerichtes Linz. Dazu möchte ich ihnen einige Fragen stellen. Die Auswertung erfolgt anonymisiert.

Kooperation

1. Bei einer psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung von Kindern und Jugendlichen sind mehrere Professionen involviert. Wie gestaltet sich derzeit die Kooperation mit Anderen (zB Prozessbegleiter und Prozessbegleiterinnen, Anwälte und Anwältinnen, Staatsanwälte und Staatsanwältinnen, Jugendwohlfahrt, Sachverständige, Untersuchungs-Richter und -Richterinnen, Hauptverhandlungs-Richter und -Richterinnen, Exekutive)? Können Sie mir ein Fallbeispiel nennen?
2. Entspricht diese Kooperation Ihren Vorstellungen? Wenn nein, wie stellen Sie sich eine Kooperation vor?
 - Würden Sie sich von anderen Professionisten und Professionistinnen in Bezug auf Kooperation etwas wünschen? Wenn ja, was?
3. Können Sie der Annahme zustimmen, dass durch die Kooperation aller Professionen die Qualität der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung im Einzelfall höher ist?
4. Wann ist für Sie eine psychosoziale und juristische Prozessbegleitung von Kindern und Jugendlichen gelungen bzw. welche Ziele sollten dabei erreicht werden? Nennen sie mir die wichtigsten Punkte.
5. Sehen Sie aktuelle Hindernisse in Bezug auf die Kooperation, die psychosoziale und juristische Prozessbegleitung bei Kindern und Jugendlichen erschweren? Wenn ja, welche?

Sozialarbeit in der Prozessbegleitung

6. Welche Kompetenzen erwarten Sie sich von einem psychosozialen Prozessbegleiter bzw. einer psychosozialen Prozessbegleiterin?
7. Die psychosoziale Prozessbegleitung wird von Professionisten und Professionistinnen ausgeführt, die aus verschiedenen psychosozialen Grundberufen stammen. Inwieweit sind Sie der Meinung, dass der Beruf eines Sozialarbeiters bzw. einer Sozialarbeiterin für psychosoziale Prozessbegleitung geeignet ist?
8. Gibt es Ihrer Ansicht nach spezielle Kompetenzen oder Methoden, die sich Sozialarbeiter bzw. SozialarbeiterInnen in der Ausbildung aneignen, die diese Berufsgruppe für psychosoziale Prozessbegleitung prädestiniert? Wenn ja, welche?

Gesetzliche Veränderungen

9. Mit 1. 1. 2006 haben Opferzeugen und Opferzeuginnen gesetzlichen Anspruch auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung. Dient dieser gesetzliche Anspruch der Opferschonung? Wenn ja, in welcher Weise? Wenn nein, warum nicht?
10. Sehen Sie für eine Opferschonung noch zusätzlichen Änderungsbedarf? Wenn ja, welchen?
11. Gibt es abschließend noch Fragestellungen oder Themen, die ich bisher noch nicht angesprochen habe, die aber in diesem Zusammenhang dennoch für Sie wichtig sind?

Anhang 2: Standards für Prozessbegleitung von Mädchen, Buben und Jugendlichen als Opfer sexueller und physischer Gewalt

Die folgenden Standards für Prozessbegleitung sind entwickelt worden aus:

- den Erfahrungen des Modellprojekts "Psychologische und juristische Prozessbegleitung", in Wien (1998 - 2000), Beratungsstelle Tamar (Sonja Wohlatz) und "Beratungsstelle für sexuell missbrauchte Mädchen und junge Frauen" (Sabine Rupp),
- der Diskussion in der interministeriellen Arbeitsgruppe "Implementierung von Prozessbegleitung" (eingesetzt im Mai 2001) im Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz und
- den Rückmeldungen von österreichweiten Seminaren zu Prozessbegleitung.

Die vorliegenden Standards sind die derzeit aktuelle Version (November 2004), sie werden jedoch in der o.g. Arbeitsgruppe laufend diskutiert und weiterentwickelt.

Prämisse

Keine Person und keine Institution kann sexuellen Missbrauch und Misshandlung alleine abklären, beenden und die Folgen tragen. Kooperation zwischen den involvierten Berufsgruppen ist unbedingt notwendig.

Voraussetzung

Die Umsetzung und Machbarkeit der Standards ist gebunden an eine finanzielle Absicherung.

Prozessbegleitung

Das Angebot der Prozessbegleitung umfasst die Betreuung von Kindern und Jugendlichen, die von körperlicher oder sexueller Gewalt betroffen sind und deren Bezugspersonen. Die Arbeit der Prozessbegleitung beginnt idealerweise vor der Anzeige, dauert in der Regel bis zur rechtskräftigen Beendigung des Strafprozesses und schließt auch das Pflugschaftsgericht mit ein, sofern dies für die Vertretung im Strafverfahren Voraussetzung ist. Die Prozessbegleitung besteht aus der psychosozialen und der juristischen Prozessbegleitung. Sie beinhaltet auch die für diese Zwecke erforderliche Kooperation mit anderen Berufsgruppen (Etwaige Datenschutzprobleme im Bereich der fallspezifischen Kooperation bzw. der HelferInnenkonferenzen müssen noch näher beleuchtet und u.U. vereinzelte Ausnahmeregelungen überlegt werden). Prozessbegleitung ist in Beratungseinrichtungen angesiedelt und von dort wird die Kooperation mit den RechtsanwältInnen entwickelt.

Die psychosoziale und juristische Prozessbegleitung - letztere in Form anwaltlicher Beratung und Vertretung - sowie die Arbeit mit dem Bezugssystem werden derzeit durch das BMJ finanziert.

Aufgaben der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung

Zu den Aufgaben der psychosozialen Prozessbegleitung gehören vor allem die Vorbereitung der Betroffenen auf die Anzeige, die Begleitung zur Kriminalpolizei, die Vorbereitung der Zeuginnen auf und die Begleitung zur kontradiktorischen Einvernahme sowie die Begleitung der Bezugspersonen und gegebenenfalls der Zeuginnen zur Hauptverhandlung.

Die juristische Prozessbegleitung bzw. anwaltliche Unterstützung umfasst die rechtliche Beratung und Vertretung. Um die prozessualen Rechte von Kindern und Jugendlichen sicherzustellen und ihnen größtmögliche Schonung durch Information und Beratung zu gewährleisten, ist eine Kombination von psychosozialer Prozessbegleitung und anwaltlicher Vertretung ideal. Die Arbeit der AnwältIn erfolgt in Koordination mit der/dem psychosozialen ProzessbegleiterIn.

Für die Einhaltung der beiden o.g. Standards sind in erster Linie ProzessbegleiterInnen bzw. Beratungsstellen zuständig, die Prozessbegleitung anbieten. Alle anderen in die Opferhilfe involvierten Stellen/Institutionen müssen - sobald sie von einem Fall Kenntnis erlangen - sicherstellen, dass die Betroffenen möglichst rasch über die Möglichkeit von Prozessbegleitung informiert werden (z.B. Polizei, Jugendamt, (Familien)Beratungsstellen, ÄrztInnen, RechtsanwältInnen, StaatsanwältInnen, UntersuchungsrichterInnen).

Opferhilfe ist mehr als Prozessbegleitung. Sie umfasst z.B. Opferschutzmaßnahmen der Exekutive (Wegweisungen und Betretungsverbote), der Zivilgerichte (einstweilige Verfügungen), der Jugendwohlfahrt, die Unterstützung der Opfer durch (Familien)Beratungsstellen im Vorfeld von Prozessbegleitung, die psychosoziale und juristische Prozessbegleitung und die psychische Aufarbeitung bzw. - wenn nötig - Psychotherapie parallel zur oder nach der Prozessbegleitung, z.B. im Rahmen des VOG.

Bezugssystem stärken

Bei der Aufdeckung von sexuellem Missbrauch und den daraus folgenden Prozessen befinden sich nicht nur die betroffenen Kinder, sondern auch ihr Bezugssystem in einer Krise.

Die Begleitung und Beratung nahestehender Bezugspersonen ist eine wesentliche Unterstützung, die sich in unterschiedlichen Bereichen positiv auf die Opfer auswirkt. Alle Betroffenen fühlen sich dadurch wahrgenommen und die Bereitschaft in der Familie wird gefördert, sich professionelle Hilfe zu holen und diese auch anzunehmen.

Für die Einhaltung dieses Standards sind in erster Linie ProzessbegleiterInnen bzw. Beratungsstellen zuständig, die Prozessbegleitung anbieten.

Psychosoziale Prozessbegleitung ist nicht Psychotherapie

Die Aufarbeitung des Missbrauchs bzw. die Psychotherapie ist für Kinder und Jugendliche meist erst nach der kontradiktorischen Einvernahme möglich - davor stehen für die Betroffenen das Gerichtsverfahren und Interventionen zum Schutz im Vordergrund (Schwerpunkt der Prozessbegleitung). Die psychotherapeutische Aufarbeitung erfolgt in einer Beratungsstelle oder bei einer/m niedergelassenen Psychotherapeuten/in und ist nicht Bestandteil der Prozessbegleitung.

Zuständig für die Einhaltung dieses Standards sind ProzessbegleiterInnen und Beratungsstellen (z.B. durch Vermittlung in ein weiterführendes Beratungs- oder Therapieangebot).

Öffentlicher Beratungsraum

Vor allem in Regionen mit einem losen Ressourcennetz bzw. in sehr großflächigen Bundesländern wird eine „mobile Prozessbegleitung“ notwendig sein, da lange Wegstrecken für Kinder nicht zumutbar sind. In diesen Fällen muss Prozessbegleitung an einem öffentlichen Ort stattfinden (z.B. in einem Besprechungsraum des Jugendamtes, eines Kinderschutzzentrums oder einer Beratungsstelle). Sie darf nicht in eine private Umgebung verlagert werden (z.B. in eine private Wohnung, wo der Missbrauch oder die Gewalt möglicherweise stattgefunden hat).

Zuständig für die Einhaltung dieses Standards sind ProzessbegleiterInnen, Beratungsstellen und öffentliche Stellen (indem z.B. ein Besprechungsraum zur Verfügung gestellt wird).

Anhang 3: Empfehlungen für Prozessbegleitung von Mädchen, Buben und Jugendlichen als Opfer sexueller und physischer Gewalt

Die folgenden Empfehlungen für Prozessbegleitung sind entwickelt worden aus:

- den Erfahrungen des Modellprojekts "Psychologische und juristische Prozessbegleitung", in Wien (1998 - 2000), Beratungsstelle Tamar (Sonja Wohlatz) und "Beratungsstelle für sexuell missbrauchte Mädchen und junge Frauen" (Sabine Rupp),
- der Diskussion in der interministeriellen Arbeitsgruppe "Implementierung von Prozessbegleitung" (eingesetzt im Mai 2001) im Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz und
- den Rückmeldungen von österreichweiten Seminaren zu Prozessbegleitung.

Die vorliegenden Empfehlungen sind die derzeit aktuelle Version (November 2004), sie werden jedoch in der o.g. Arbeitsgruppe laufend diskutiert und weiterentwickelt.

Voraussetzungen

Solange notwendige gesetzliche Voraussetzungen nicht bestehen und ausreichende finanzielle Mittel sowie zeitliche Ressourcen nicht sichergestellt sind, können die folgenden Punkte nicht als Standards der Prozessbegleitung, sondern nur als Empfehlungen angeführt werden.

ZeugInnenstatus

Es wird empfohlen die ZeugInnenrechte dahingehend auszudehnen, dass auch Opfern, die keinen Schadenersatz geltend machen wollen oder können, eine geeignete Stellung im gerichtlichen Verfahren zusteht (vergleichbar den Rechtsansprüchen von Privatbeteiligten einschließlich einem Begleitungs- und Vertretungsanspruch).

Ausweitung der Prozessbegleitung

Aus dem Wissen, dass der gesamte Verlauf eines Prozesses – vom Entschluss, Anzeige zu erstatten, bis hin zu allfälligen pflegschaftsgerichtlichen Entscheidungen und der Durchsetzung privatrechtlicher Ansprüche – sehr belastend ist, und dass sich aufgrund sexuellen Missbrauchs und Misshandlungen die familiären Strukturen ändern bzw. auflösen, empfiehlt sich die Ausweitung von Prozessbegleitung: Prozessbegleitung sollte nicht nur bis zum Ende des Strafverfahrens angeboten werden, sondern auch zur daran anschließenden Durchsetzung des im Strafverfahren zugesprochenen Schadenersatzes bis zum Ende eines allfälligen Zivilverfahrens, insbesondere bei Verweisung von Privatbeteiligten mit allfälligen Schadenersatzansprüchen auf den Zivilrechtsweg. Auch für pflegschaftsgerichtliche Verfahren, die aufgrund des sexuellen Missbrauchs und der Misshandlungen erforderlich werden, kann Prozessbegleitung notwendig werden.

Institutionelle Eingebundenheit

Die Eingebundenheit von psychosozialen ProzessbegleiterInnen in fachspezifischen Institutionen bzw. Kinderschutzeinrichtungen muss als wesentliche Ressource für diese schwierige Tätigkeit betont werden. In einem Fachteam ist gleichermaßen das Wissen,

die Erfahrung und die Praxis in der Arbeit mit minderjährigen Opfern von Gewalt gebündelt sowie die notwendige zeitliche Flexibilität gegeben. Auch der Rahmen für die notwendige Kooperation mit involvierten Berufsgruppen und für die Betreuung der Bezugspersonen ist in Institutionen erfahrungsgemäß schon vorhanden.

Das Kooperationsforum ProzessbegleiterInnen

Das Kooperationsforum der psychosozialen (und fallweise juristischen) ProzessbegleiterInnen dient dem regelmäßigen Erfahrungsaustausch, um die weitere Professionalisierung der BegleiterInnen zu gewährleisten, den Qualitätsstandard zu halten und durch Reflexion die Belastungen der Arbeit gemeinsam zu verarbeiten. Im Kooperationsforum werden auch gemeinsame Strategien entwickelt, um die Kooperation und Vernetzung voranzutreiben. Die Ergebnisse fließen in die ExpertInnentreffen („Runde Tische“) ein.

Neben den regionalen bzw. bundesländerspezifischen Vernetzungen ist auch ein überregionales Forum für alle österreichischen ProzessbegleiterInnen notwendig, das etwa zweimal jährlich tagen soll.

Fallweise gemeinsame Treffen von ProzessbegleiterInnen aus dem Frauen- und Kinderbereich sind sinnvoll und wünschenswert.

Die Koordination des Kooperationsforums Prozessbegleitung übernimmt vorzugsweise in jedem Bundesland eine Institution (z.B. eine Kinderschutzeinrichtung, die Kinder- und Jugendanwaltschaft) – zumindest für einen bestimmten Zeitraum. Diese Institution stellt eine Koordinatorin, die diese Treffen (regional und überregional) initiiert. Damit soll die Regelmäßigkeit der Treffen gewährleistet sein. Um die Effizienz der Arbeitsgruppe zu erhöhen, ist für die Treffen selbst eine außenstehende ModeratorIn zu empfehlen.

Die Installierung von "Runden Tischen" mit ExpertInnen

Diese Treffen fungieren als Bindeglied zwischen den Bereichen Kinderschutz und Gericht. Die interdisziplinär zusammengesetzten „Runden Tische“ sind regelmäßige ExpertInnentreffen aller involvierten Berufsgruppen (sowohl auf der Leitungs- wie auf der Praxisebene) mit dem Ziel, zur Verbesserung und zum Ausbau von Opferrechten beizutragen sowie „Kinderschonung“ im juristischen Prozedere zu etablieren. Die in diesem Gremium erarbeiteten Empfehlungen werden an das Kooperationsforum der ProzessbegleiterInnen rückübermittelt.

Es empfiehlt sich, in jedem Bundesland festzulegen, wer in welchem Zeitraum für die Einberufung der „Runden Tische“ zuständig ist (sowohl für die Praxis- als auch für die Leitungsebene). Möglich ist die Ansiedlung der "Runden Tische" bei (Landes)Gerichten, bei der Jugendwohlfahrt etc. Bei einer Einladung von VertreterInnen der Leitungsebene empfiehlt es sich, dass die GastgeberIn eine ähnliche Hierarchieebene innehat (z.B. Leitung der Jugendwohlfahrt, LandesrätIn).

Ein einheitliches Dokumentationssystem

Für die umfassende Evaluation ist ein einheitliches Dokumentationssystem erforderlich, z.B. in Form eines Dokumentationsbogens, in dem jede/r ProzessbegleiterIn die wichtigsten Daten (selbstverständlich anonym) erhebt. Die Auswertung dient der weiteren Entwicklung der Arbeit und zeigt den Handlungsbedarf anderer Bereiche auf. Ein umfassender Datenschutz muss allerdings gewährleistet sein!

Finanziert wurde die Entwicklung eines Dokumentationsbogens für Prozessbegleitung von Kindern und Jugendlichen vom BMI (2000-2002). Der Dokumentationsbogen kann jedoch in der Praxis aufgrund seines Umfangs nur im Rahmen begrenzter Forschungsprojekte eingesetzt werden, wobei die Finanzierung solcher Forschungsprojekte noch zu klären ist.

Anhang 4: Qualifikation und Anforderungsprofil von psychosozialen ProzessbegleiterInnen (in der Arbeit mit Mädchen, Buben und Jugendlichen als Opfer sexueller und physischer Gewalt)

Das folgende Qualifikations- und Anforderungsprofil von psychosozialen ProzessbegleiterInnen ist entwickelt worden aus:

- den Erfahrungen des Modellprojekts "Psychologische und juristische Prozessbegleitung", in Wien (1998 - 2000), Beratungsstelle Tamar (Sonja Wohlatz) und "Beratungsstelle für sexuell missbrauchte Mädchen und junge Frauen" (Sabine Rupp),
- der Diskussion in der interministeriellen Arbeitsgruppe "Implementierung von Prozessbegleitung" (eingesetzt im Mai 2001) im Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz und
- den Rückmeldungen von österreichweiten Seminaren zu Prozessbegleitung.

Das vorliegende Anforderungsprofil ist die derzeit aktuelle Version (November 2004), es wird jedoch in der o.g. Arbeitsgruppe laufend diskutiert und weiterentwickelt.

Psychosoziale Grundausbildung

Als Nachweis gilt der Abschluss eines einschlägigen Hochschulstudiums, der Abschluss einer Fachhochschule/Akademie für Sozialarbeit, einer Lehranstalt für Sozialpädagogik oder eine wissenschaftlich anerkannte psychotherapeutische Ausbildung.

Beratungskompetenz

Erfahrungen und Kompetenzen in Beratungstätigkeit und Gesprächsführung, erworben durch Ausbildung und Erfahrung (Praxis) im psychosozialen Bereich sind Voraussetzung. Hinzu kommt, dass ProzessbegleiterInnen über ausreichendes Grundwissen über sexuelle Gewalt und Misshandlung **und** über juristische Verfahrensabläufe verfügen sollten.

Erfahrung aus der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Kinder und Jugendliche denken, erleben und handeln anders als Erwachsene, deswegen sind einschlägige Erfahrungen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen notwendig.

Vernetzungskompetenz

Da die Tätigkeiten der Prozessbegleitung ein hohes Maß an Kooperations- und Koordinationsbereitschaft erfordern, ist die Fähigkeit, Vernetzung zu organisieren bzw. in vernetzten Zusammenhängen zu arbeiten, unabdingbar. Zudem sollen ProzessbegleiterInnen die Fähigkeit haben, Möglichkeiten und Grenzen der eigenen Wirkungsbereiche sowie die der anderen Berufsgruppen zu erkennen und zu respektieren.

Verständnis für juristische Inhalte und Sichtweisen

Juristische Vorgangsweisen folgen anderen Richtlinien als Prozesse psychosozialer Arbeit. Prozessbegleitung ist am Schnittpunkt beider Bereiche angesiedelt und dient auch

der Vermittlung. Daher ist die Bereitschaft, sich auf juristische Inhalte und Sichtweisen einzulassen, unabdingbar.

Reflexions- und Entwicklungsbereitschaft

Um das Arbeitsfeld der Prozessbegleitung weiter zu entwickeln, ist die Reflexion der Tätigkeiten der Prozessbegleitung und die Auswirkungen auf die KlientInnen, auf sich und andere, unverzichtbar. Dies bedeutet, dass die Bereitschaft zur Offenlegung, Reflexion und Auseinandersetzung mit sich und anderen Berufsgruppen Voraussetzung ist, und dass darüber hinaus auch Innovationsbereitschaft gefordert wird.

Kommunikations- und Konfliktfähigkeit, Belastbarkeit und Flexibilität

Wenn sexuelle Gewalt oder Misshandlung öffentlich wird, entsteht eine Vielzahl unterschiedlicher Probleme, die flexible Lösungsmöglichkeiten benötigen. Die spezifischen Arbeitsbedingungen erfordern ein hohes Maß an Kommunikations- und Konfliktfähigkeit. Hinzu kommt, dass die Ansprüche der KlientInnen nach Gerechtigkeit und Wiedergutmachung häufig nicht erfüllt werden können. Dieses Spannungsverhältnis erzeugt Belastungen, die reflektiert und getragen werden müssen.

Freie Ressourceneinteilung

Die Möglichkeit einer flexiblen Zeiteinteilung ist erforderlich, da äußere Bedingungen (z.B. Gerichtstermine) kaum Rücksicht auf persönliche oder berufliche Zeitvorgaben nehmen. In der Arbeit mit minderjährigen Opfern ist es notwendig, die Bezugsperson mitzubegleiten, d.h. es müssen zwei psychosoziale ProzessbegleiterInnen pro Fall zur Verfügung stehen. Dafür braucht es neben der zeitlichen Flexibilität auch eine Flexibilität an Betreuungsressourcen.

Kontinuierliche Fortbildung im juristischen und psychosozialen Bereich sowie laufende Supervision

Supervision und Fortbildung in den genannten Bereichen stellen eine absolute Notwendigkeit dar, um die nötige Kompetenz und Handlungsfähigkeit aufzuweisen und bezüglich der fachlichen Entwicklungen zu aktualisieren. Als Nachweis gilt die Teilnahme an den vom BMSG in Auftrag gegebenen Seminaren oder vergleichbaren Fortbildungsveranstaltungen, die sich an den Standards orientieren.

Für die Einhaltung der Qualifikation und des Anforderungsprofils sind einerseits jene Stellen/Institutionen verantwortlich, die Prozessbegleitung anbieten. Ihnen obliegt es, die Fähigkeiten, die Erfahrung und die Motivation in der Bewerbung bzw. bei der Auswahl der ProzessbegleiterInnen zu überprüfen und sicherzustellen, dass nicht nur einzelne Kriterien sondern das gesamte Anforderungsprofil erfüllt werden. Andererseits ist das BMJ durch die Prüfung der Förderungswürdigkeit zuständig.

Erste Fortbildungsmaßnahmen wurden vom BMSG finanziert. Zukünftige einschlägige Fortbildungsangebote sowie Supervision müssen durch den Bund (BMJ, BMSG, BMI) und/oder die Länder mittels finanzieller Ressourcen sichergestellt werden.

Anhang 5: Qualifikation für juristische Prozessbegleitung (in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen)

Präambel

Oberstes Ziel der juristischen ebenso wie der psychosozialen Prozessbegleitung von Kindern und Jugendlichen als Opfer (sexueller) Gewalt ist die Schonung der betroffenen Kinder und Jugendlichen bei Gericht.

Prozessbegleitung ist in Beratungseinrichtungen angesiedelt und von dort wird die Kooperation zu den RechtsanwältInnen entwickelt.

Erfahrung in rechtsanwaltlicher Vertretung von Opfern von Gewalt sowie sexuellem Missbrauch

Voraussetzung für qualifizierte juristische Prozessbegleitung ist Erfahrung und Praxis in der Beratung und Vertretung von Opfern von Gewalt sowie sexuellem Missbrauch im Rahmen rechtsanwaltlicher Tätigkeit. Dazu zählt nicht nur die Vertretung im Rahmen eines Strafprozesses, sondern auch in sämtlichen anderen Gerichtsverfahren (z.B. Scheidungs-, Obsorge-, Unterhalts-, Schadenersatzverfahren) sowie die Vertretung gegenüber Behörden.

Grundwissen über Entwicklungspsychologie und Gewaltdynamik

Qualifizierte juristische Prozessbegleitung erfordert entwicklungspsychologisches Grundwissen, um beispielsweise Gutachten nachvollziehen, Fragen der Verteidigung adäquat beantworten sowie entwicklungspsychologische Fakten ins Plädoyer einfließen lassen zu können.

Weiters sind ein Grundwissen über Formen und Auswirkungen von sexueller/physischer Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, ein Grundverständnis für die dabei spezifischen Lebenszusammenhänge, für die Handlungsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen in Abhängigkeit und Gewaltstrukturen, sowie ein Grundwissen über Täterprofile und Täterverhalten erforderlich.

Kooperation und Erfahrungsaustausch

Qualifizierte Prozessbegleitung setzt auf Fallebene eine enge Zusammenarbeit zwischen juristischer und psychosozialer Prozessbegleitung voraus, um im Umgang mit den KlientInnen eine schonungsvolle Behandlung sicher zu stellen. Prozessuale Rechte sind im Hinblick auf dieses Ziel maximal zu nutzen.

Es bedarf auch eines kontinuierlichen, fallunabhängigen Erfahrungsaustausches zwischen den RechtsanwältInnen, den StaatsanwältInnen, den Sachverständigen und RichterInnen, um die spezifische Problematik zu reflektieren sowie juristisch weiter zu entwickeln. Das erfordert auch fallübergreifend den Austausch mit befassten Einrichtungen, z.B. durch Teilnahme an Kooperationsforen, "Runden Tischen" o.ä.

Aus- und Weiterbildung

Juristische Prozessbegleitung wird von RechtsanwältInnen durchgeführt.

Die Rechtsanwaltskammern führen Listen über jene RechtsanwältInnen und KonzipientInnen, die die Voraussetzungen für eine qualifizierte Prozessbegleitung aufweisen und die sich für diese Tätigkeit bereit erklären. Eine Eintragung in diese Listen erfolgt nur unter der Voraussetzung, dass der Rechtsanwalt / die Rechtsanwältin bzw. der Konzipient / die Konzipientin den Nachweis einer Schulung über das Grundwissen der

psychosozialen Komponenten von sexuellen Missbrauch und Gewalt erbringt. Diese Schulung wird von den Rechtsanwaltskammern angeboten bzw. organisiert, wobei die Kammern auch andere Schulungen (z.B. die vom BMSG finanzierten Fortbildungen und Seminare) bzw. andere Arten der Qualifikation (z.B. jahrelange Zusammenarbeit mit Opferhilfseinrichtungen) anerkennen können.

Zusätzlich ist kontinuierliche Fortbildung erforderlich. RechtsanwältInnen, die in der oben genannten Liste angeführt sind, sind auch dafür verantwortlich, dass nur jene KonzipientInnen zur Prozessbegleitung eingesetzt werden, die auf der Liste stehen, wobei die Kontinuität der Vertretung durch ein und dieselbe Person wünschenswert ist.

**Anhang 6: CD-ROM mit Transkriptionen der Experten- und
Expertinneninterviews im PDF-Format**

EIDESSTATTLICHE ERKLÄRUNG

Ich versichere,

dass ich die Diplomarbeit selbstständig verfasst, andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und mich auch sonst keiner unerlaubten Hilfe bedient habe,

dass ich dieses Diplomarbeitsthema bisher weder im In- noch im Ausland in irgendeiner Form als Prüfungsarbeit vorgelegt habe,

dass diese Arbeit mit der von der Begutachterin beurteilten Arbeit übereinstimmt.

Linz, April 2007

Margit Forstinger